

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. November 2019
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	16, 17, 119	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139, 140
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	132	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Bauer, Nicole (FDP)	69, 120, 121, 122	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	43
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	23, 96, 97
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	151	Held, Marcus (SPD)	124, 125, 126, 127
Bleck, Andreas (AfD)	105, 106	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	128, 143
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	77	Hemmelgarn, Udo (AfD)	55, 78
Bülow, Marco (fraktionslos)	5, 6, 49	Herrmann, Lars (AfD)	24, 25
Burkert, Martin (SPD)	133, 134, 135, 136	Höferlin, Manuel (FDP)	26
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	7, 8	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	27, 98
Cotar, Joana (AfD)	50	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109, 110, 111
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	51, 52, 95	Hohmann, Martin (AfD)	70, 79, 141
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	18, 41	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	44, 56, 99
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 137	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	45
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Jung, Christian, Dr. (FDP)	142
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 138	Kamann, Uwe (fraktionslos)	28, 29, 30
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	53, 54	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	21	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112, 162
Fricke, Otto (FDP)	9	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	80, 81
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	42	Klein-Schmeink, Marie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	123		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	57	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	64
Kober, Pascal (FDP)	82, 83	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 86, 87
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	152	Reinhold, Hagen (FDP)	2
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Reuther, Bernd (FDP)	101, 148
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	144	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 74, 75, 76
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	3
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	146	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113, 114	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Kuhle, Konstantin (FDP)	31, 32	Sauter, Christian (FDP)	102, 103
Kulitz, Alexander (FDP)	59, 60	Schäffler, Frank (FDP)	10
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	147, 153, 154, 155	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	163, 164
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	61, 156	Sitta, Frank (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Magnitz, Frank (AfD)	33	Skudelny, Judith (FDP)	159, 160
Maier, Jens (AfD)	34	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	36, 48
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	62	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	12, 13
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	66, 89, 90, 91
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	115	Thomae, Stephan (FDP)	37, 38
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	14, 15
Nolte, Jan (AfD)	100	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	149
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	157	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	130, 165, 166, 167
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 67, 68, 161
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117, 118	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	104
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	72, 73, 158	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	131
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	92, 93, 94, 150

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	
Kappert-Gonthier, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Investitionsprojekten	11
Bedeutung des Begriffs “Provenienzforschung” im Zusammenhang mit der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten	1	Ausgabevolumen der Umweltanleihen für die Jahre 2020 bis 2023	11
Reinhold, Hagen (FDP)		Toncar, Florian, Dr. (FDP)	
Formen der von der Bundesregierung sowie nachgeordneter Bundesbehörden in Anspruch genommenen externen Expertisen	2	Geltung des Geldwäschegesetzes für Wallet- betreiber	12
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)		Expertengruppe zur Ausgestaltung der Kapi- talmarktunion	13
Förderung von Projekten zur Sanierung und Modernisierung von Orgeln in Norddeutsch- land seit 2016	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Sitta, Frank (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	
Digitalagenden der Bundesministerien	5	Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger im Jahr 2019	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Prüfung von Asylgesuchen an der EU-Au- ßengrenze	14
Bülow, Marco (fraktionslos)		Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
Risiko einer Finanzkrise	6	Initiativen der griechischen Regierung hin- sichtlich der östlichen Mittelmeerroute	15
Sparüberschuss als Ursache der Finanzkrise 2007/2008	7	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)		Überflüge von Hubschraubern der Bundespo- lizeidirektion Sankt Augustin über Wohnge- biete von Bonn	15
Steuerliche Geltendmachung der Werbungs- kosten für den Arbeitsweg	8	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fricke, Otto (FDP)		Verwendung chinesischer Bauteile für das Projekt „Netze des Bundes“	16
Negative Zinszahlungen von öffentlich-recht- lichen Institutionen und Anlegern auf Einla- gen an die Bundesbank	9	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	
Schäffler, Frank (FDP)		Kosten für Baumaßnahmen der ausländi- schen NATO-Streitkräfte in Deutschland ...	16
Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zins- erträge	10	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Vom sogenannten WhatsApp Hack betroffene Personen	17
Änderung der Berechnungsgrundlage der Kfz-Steuer	10	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
		Maßnahmen gegen die Manipulation von Sportwettbewerben	17

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Seite		Seite
Herrmann, Lars (AfD)		Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	
Ausreisepflichtige Personen in Deutsch- land	18	Erkenntnisse über eine Mitgliederliste türki- scher Behörden von deutsch-kurdischen Ver- einen	27
Fortgang der Ermittlungen zum Kriegswaf- fenfund am Dresdener Hauptbahnhof	19	Thomae, Stephan (FDP)	
Höferlin, Manuel (FDP)		Gefährdung der Sicherheitsinteressen Deutschlands durch deutsche IS-Anhän- ger	28
Technische Voraussetzungen zur Durchfüh- rung von „forensischen Systemkopien“	20	Maßstäbe zur Einstufung von islamistischen und rechtsextremistischen Gefährdern	29
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)		Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anteil der in Ostdeutschland geborenen Mit- arbeiter in Bundesministerien und im Bun- deskanzleramt	21	Klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050 ..	29
Kamann, Uwe (fraktionslos)			
Verschärfung des Waffenrechts	22	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Angaben zur Verwendung von legalen oder illegalen Waffen bei Straftaten in der Polizei- lichen Kriminalstatistik bzw. in polizeilichen Informationssystemen	23	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Angaben zur Verwendung von legalen oder illegalen Waffen bei Straftaten in der Polizei- lichen Kriminalstatistik bzw. in polizeilichen Informationssystemen	24	Beschwerden beim Auswärtigen Amt auf- grund abgelehnter Visaanträge von der Volks- republik China	30
Kuhle, Konstantin (FDP)		Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
Externe Beraterleistungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Kon- trolle des Erwerbs und des Besitzes von Waf- fen und der EU-Feuerwaffenrichtlinie	24	Behinderung der Rettungsaktion des deut- schen Rettungsschiffes „Alan Kurdi“ durch libysche Kräfte	30
Magnitz, Frank (AfD)		Friesen, Anton, Dr. (AfD)	
Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderun- gen und Vollzugsmaßnahmen	25	Projekte zur Förderung des bürgergesell- schaftlichen Austauschs zwischen vertriebe- nen Aserbajdschanern und Armeniern in Bergkarabach	31
Maier, Jens (AfD)		Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	
Mögliche illegale Wiedereinreise des abgesc- hobenen Clan-Oberhaupts Ibrahim M.	26	Organisationen in Deutschland mit finanziel- ler Unterstützung von Katar und Saudi-Ara- bien	31
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Themen des Türkei-Besuchs von Bundesmi- nister Horst Seehofer am 3. und 4. Oktober 2019 mit Vertretern der türkischen Regie- rung	27	Stand der Operationalisierung des „Instru- ment in Support of Trade Exchanges“	32
		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
		Untersuchung eines möglichen Einsatzes chemischer Kampfstoffe durch die türkische Armee bei ihren Kampfhandlungen in Nord- syrien	32

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überstellung deutscher Staatsbürger aus den Lagern Nordsyriens nach Deutschland 33	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Verletzung eines Exportverbotskri- teriums im Zusammenhang mit Ausführen von abgereichertem Uran nach Russland ... 41
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erkenntnisse zum Mord an der ukrainischen Bürgerrechtsaktivistin Katerina Handzi- uk 33	Kulitz, Alexander (FDP) Abschluss des institutionellen Rahmenab- kommens zwischen der EU und der Schweiz 42
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Getötete bzw. verletzte Demonstranten bei Massenprotesten im Irak 34	Beiträge der Schweiz zu den Kohäsionsbe- mühungen der EU 43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Regelungen für den Import von Öl- und Flüs- siggas aus den USA 43
Bülow, Marco (fraktionslos) Entwicklungen zu „common ownership“ ... 35	Meiser, Pascal (DIE LINKE.) Gespräche mit dem Spitzenverband der Deut- schen Immobilienwirtschaft seit dem 14. März 2018 43
Cotar, Joana (AfD) Beratungskosten für das Projekt „Ga- ia X“ 35	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsplatzverluste bei der Deutschen Pos- taG bei einer Reduzierung der wöchentli- chen Zustelltage 45
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern 36	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegs- waffen nach Chile im Jahr 2019 45
Ausfuhr von Kriegswaffen im Jahr 2019 ... 37	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Modernisierung des Vertrags über die Ener- giecharta 38	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitstreffen im BMWi zum Gesetzesvorha- ben gegen Kostenfallen 46
Hemmelgarn, Udo (AfD) Zusammenhänge zwischen Maßnahmen zur CO ₂ -Reduzierung in Gebäuden und den vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima re- gistrierten Auftragsstornierungen 40	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) Anzahl der Selbständigen in freien Beru- fen 47
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Bedeutung des Freihandelsabkommens Serbi- ens mit der Eurasischen Wirtschaftsunion für die Beitrittsverhandlungen mit der EU 40	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evaluierungen zur Energieeinsparwirkung durch Energieeffizienzprogramme 48
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) Sicherung der Rohstoffversorgung deutscher Unternehmen 41	Zielwerte zur Senkung des Primär- und Ende- nergieverbrauchs im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplanes 51

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Bauer, Nicole (FDP)	Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Mord aus Eifersucht als eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch 51	Neu festgestellte Sanktionen im SGB II im Jahr 2018 58
Hohmann, Martin (AfD)	Kinder in von Totalsanktionen betroffenen Bedarfsgemeinschaften 59
Anhängige Klagen von Asylbewerbern seit 2017 52	Kober, Pascal (FDP)
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kostenfreie Sport- und Musikangebote für Kinder mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II 60
Unterstützung des Projekts einer europäischen digitalen Grundrechtecharta 52	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	Anzahl der Sanktionen nach § 31 Abs. 2 und § 32 SGB II im Jahr 2018 61
Mögliche Klarnamen-Pflicht im Internet ... 53	Von einer Streichung des Arbeitslosengeldes betroffene Leistungsberechtigte nach dem SGB II im Jahr 2018 61
Überarbeitung des § 211 StGB hinsichtlich unbestimmter Rechtsbegriffe 53	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Anträge auf Beschäftigung von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten im Jahr 2019 63
Verhinderung des "Forum-Shoppings" durch eine Anpassung des fliegenden Gerichtsstandes im Presserecht 54	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vereinfachung der Kündigungsmöglichkeiten im elektronischen Geschäftsverkehr für Verbraucher 54	Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen seit 2018 65
Rechtsschutzkosten von Journalisten aufgrund ungerechtfertigter Abmahnungen 55	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Umsetzung der Richtlinie zur Einführung von Mindestrechten für Arbeitnehmer in der „Gig Economy“ 66
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	Entwicklung der Zahl der selbständig erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden seit 2005 66
Unterbindung der Sommerferienarbeitslosigkeit von Lehrkräften 56	Entwicklung der Zahl der aktiv freiwillig Versicherten nach § 7 SGB VI seit 2005 67
Hemmelgarn, Udo (AfD)	Zimmermann, Sabine, (Zwickau) (DIE LINKE.)
Zukünftige finanzielle Mehrbelastung für Mieter durch die Beschlüsse des Klimakabinetts vom 20. September 2019 57	Beschäftigte im Bereich der Bodenverkehrsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen seit dem Jahr 2000 68
Hohmann, Martin (AfD)	
Bezug staatlicher Leistungen durch den Clan-Chef Ibrahim Miri in den letzten drei Jahren 57	

	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Konsultierung einer Expertengruppe des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien zur Aufklärung des mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatzes in Syrien am 7. April 2018	70
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) Teilnahme der Bundeswehr an den Militärweltspielen in China	71
Förderung nichtolympischer Sportarten durch das Bundesverteidigungsministerium im Jahr 2019	73
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) Nicht einsatzbereite PUMA-Schützenpanzer der Bundeswehr	74
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Entwicklung von Verfahren zur Tarnung, der Signaturreduzierung und elektromagnetischer Emissionskontrolle von Fluggeräten	74
Nolte, Jan (AfD) Mögliche private Beschaffung von Batterien durch Soldaten zur Sicherstellung des Funkbetriebes in der Ausbildung	74
Reuther, Bernd (FDP) Kostenlose Nutzung der Deutschen Bahn durch NATO-Soldaten	75
Sauter, Christian (FDP) Besetzung der nach dem Moorbrand neu genehmigten Dienstposten in der Wehrtechnischen Dienststelle in Meppen	75
Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Strategie der Reserve „VISION RESERVE 2032+“	76
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Flugtreibstoffverbrauch an US-Militärstützpunkten in Deutschland im Jahr 2017	76

	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bleck, Andreas (AfD) Import von Soja als landwirtschaftliches Futtermittel	77
Import von Soja als landwirtschaftliches Futtermittel	77
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung von Agrarforschungsprojekten im Zusammenhang mit der Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide in den letzten zwei Jahren	78
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorgaben zum Einsatz von Duftstoffen zur Raumbeduftung bzw. zu Marketingzwecken	88
Deklarationspflicht für allergieauslösende Duftstoffe in der öffentlichen Raumbeduftung	89
Deklarierungsfreie Verwendung des Duftstoffs Zimtaldehyd in sogenannten sonstigen Bedarfsgegenständen	89
Vermarktungsmenge des Duftstoffs Zimtaldehyd	90
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Studien und Berichte über „farm land grabbing“ innerhalb der EU sowie Missbrauch von Agrarsubventionen	90
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Streichung geplanter Fördermaßnahmen für mehr Nachhaltigkeit in der Gemeinschaftsverpflegung	92
Anpassung der Tierschutzschlachtverordnung an neue Erkenntnisse zur Schmerzempfindung von Fischern	92
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) Ergebnisse der Sitzung der Bundestierschutzkommission bezüglich des Verordnungsentwurfes zur Haltung von Sauen im Kastenstand	93

Seite	Seite
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
Methoden zur Geschlechtererkennung von Hühnerembryonen im Ei 93	Finanzielle Unterstützung der WHO bei der Konzeption des Polio-Transitionsprozes- ses 110
Verkauf landwirtschaftlicher Nutzfläche an branchenfremde Investoren seit 2009 95	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
	Leistungen außerklinischer Intensivpflege in Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI 111
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Akbulut, Gökyay (DIE LINKE.)	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)
Unterstützung von Migrantenselbstorganisati- onen in Ostdeutschland mit Mitteln des Pro- gramms „Demokratie leben“ 96	Mehrkosten der laufenden ÖPP-Autobahn- Projekte des Bundes 111
Bauer, Nicole (FDP)	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ergebnisse der 3. Sitzung des Runden Ti- sches gegen Gewalt an Frauen am 21. Okto- ber 2019 96	Wechsel des ICE-Zugtypes bei zwischen Köln und Frankfurt am Main verkehrenden Zügen 114
Besetzung von Führungspositionen in den obersten Bundesbehörden in sogenannter ge- teilter Führung 97	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Strategien im Umgang mit sexueller Belästi- gung am Arbeitsplan 99	Umschlagsvolumina bei Containern am Con- tainerbahnhof Crailsheim von 1990 bis zu dessen Schließung 114
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	Ausstattung der Neubaustrecken Hannover- Würzburg und Mannheim-Stuttgart mit dem Zugbeeinflussungssystem ETCS 115
Rückwirkende Rentenzahlungen im Zusam- menhang mit dem Anti-D-Hilfegesetz 106	Unvorhergesehene Halte auf dem in der Aus- namegenehmigung definierten Planfeststel- lungsabschnitt 1.3 für Stuttgart 21 115
Held, Marcus (SPD)	Helling-Plahr, Katrin (FDP)
Abschaffung der Doppelverbeitragung auf Betriebsrenten 107	Förderung des Breitbandausbaus im Kreis Ennepe-Ruhr 117
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	Hohmann, Martin (AfD)
Debatte zur Organlebenspende 109	Straftaten gegen Zugbegleiter der Deutschen Bahn AG seit 2017 116
Klein-Schmeink, Marie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Jung, Christian, Dr. (FDP)
Bedarf an Dolmetscherassistenz in der ge- sundheitlichen Versorgung 109	24-Stunden-Baustellen im Netz der Deut- schen Bahn AG seit 2010 117
	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)
	Zustände an Bahnhöfen mit Bauarbeiten ... 117

	Seite
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushaltsreste bei den Titeln für Bundesfernstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen	117
Kühn, Stephan, (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weiterentwicklung der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Bundesautobahnen“	118
Reuther, Bernd (FDP) Mögliche Gefährdung des Kompensationsystems CORSIA durch die geplante Erhöhung der Luftverkehrsteuer	119
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anstoßtarifizierung der Deutsche Bahn Regio AG in bestimmten Regionen des Saarlandes	119
Zimmermann, Sabine, (Zwickau) (DIE LINKE.) Anzahl der Passagiere und abgefertigte Flüge an den deutschen Verkehrsflughäfen seit dem Jahr 2000	119

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.) Anteil Deutschlands am globalen CO ₂ -Budget zur Erreichung der im Pariser Klimaschutzabkommen angestrebten Erderwärmungsobergrenzen	120
Köhler, Lukas, Dr. (FDP) Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie eines Brennstoffemissionshandelsgesetzes	121
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Artenvielfalt im Wattenmeer der deutschen Nordsee	122
Auswirkungen des Verlustes der weltweiten Korallenriffe auf die globalen Fischpopulationen	123
Maßnahmen für den weltweiten Schutz von Korallen- und Küstenökosystemen	123

	Seite
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Export von mit Krebsrisiken verbundenen Abfällen in die Türkei in den letzten zehn Jahren	125
Nord, Thomas (DIE LINKE.) Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Kommission zum Wolfsmanagement bei der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	126
Peterka, Tobias Matthias (AfD) Externen Beratungsleistungen im Rahmen der Einhaltung der Klimaziele seit 2017	126
Skudelny, Judith (FDP) Mögliche Neubeantwortung bestimmter Schriftlicher Fragen und Kleiner Anfragen u externen Beratungsleistungen des BMU	127
Zuständigkeit für die Erhebung von Daten im „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“	128
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erwarteter Anstieg des Meeresspiegels	129

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Chancen und Risiken afrikanischer Partnerländer hinsichtlich unerschlossener Gasvorkommen in Afrika	130
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) Abschluss eines Emission Reductions Payment Agreements mit Forest Carbon Partnership Facility bis Ende 2020	131
Beitrag der Internationalen Finanz-Corporation zur Emissionsminderung	132
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) Nutzbare Strukturen der Globalen Initiative zur Ausrottung der Poliomyelitis	133

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Koordiniertes Vorgehen mit wichtigen Unterstützern der globalen Gesundheitsprogramme GPEI und GFATM	133	Ausgestaltung der bi- und multilateralen Politik im Bereich Globale Gesundheit	134

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonthier**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung als seine der Trägerinnen der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zu dem der „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ zugrundeliegenden Begriff von Provenienzforschung, welcher nach Auffassung der Historiker Prof. Dr. Jürgen Zimmerer und Prof. Dr. Philipp Osten zu eng gefasst sei und „die Rolle von sammelnden Institutionen“ ausklammere und somit einerseits „einer Politisierung der Provenienzforschung durch ihre gesellschaftliche Dekontextualisierung“ gleichkäme sowie andererseits einem ausdrücklich genannten Förderziel, (der Grundlagenforsch) widerspräche (vgl. www.kolonialismus.uni-hamburg.de/2019/10/25/gegen-kontextlose-provenienzforschung-forschungsstelle-und-medizinhistorisches-museum-hamburg-verzichten-auf-teilbewilligtes-projekt/), und inwieweit erkennt die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Kritik einen Bedarf, den in der o. g. Förderrichtlinie verwendeten Begriff von Provenienzforschung anzupassen?

**Antwort der Staatsministerin Prof. Monika Grütters
vom 13. November 2019**

Zu den Aufgaben der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste gehört es, mit finanzieller Förderung deutsche Museen und Sammlungen bei der Aufarbeitung der Provenienzen ihrer Bestände mit kolonialen Kontexten zu unterstützen. Hierzu fördert es entsprechend der „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ unter anderem Projekte, die der Aufarbeitung von Provenienzen oder zugehöriger Grundlagenforschung dienen.

Es obliegt der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, die bei ihr eingehenden Förderanträge zu prüfen und anhand der Ziele der vom Stiftungsrat beschlossenen und in dessen Verantwortung liegende Förderrichtlinie Förderentscheidungen zu treffen. Bei der wissenschaftlichen Bewertung der Anträge wird die Stiftung von dem unabhängigen Förderbeirat „Koloniale Kontexte“ unterstützt, der Bewilligungsempfehlungen ausspricht. Ferner führt die Stiftung auf ihrer Internetseite aus, dass sich der Förderbeirat und der Vorstand des Zentrums bei der Auswahl der zu fördernden Projekte an den Priorisierungsempfehlungen aus dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten orientiert (www.kulturgut-verluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfoerderung-Bereich-Kulturgut-aus-kolonialem-Kontext/Index.html). Der Leitfaden wurde von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unabhängig von konkre-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ten Fördervorhaben für sammlungsgutbewahrende Einrichtungen, für die Wissenschaft und für die interessierte Fachöffentlichkeit erarbeitet.

Ferner ist für die Forschungsförderung über die Provenienzforschung hinaus innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Bildung und Forschung zuständig.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass es nach ihrer Kenntnis keine abschließende Definition des Begriffs der „Provenienzforschung“ gibt. Der Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. schreibt dazu: „Die Provenienz (von lat. provenire = her[vor]kommen, entstehen) gibt per definitionem die Herkunft oder den Ursprung einer Person oder Sache an.“ (vgl. Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben; 1. Auflage | Hamburg 2018).

- | | |
|---|--|
| 2. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP) | Welche weiteren Formen der externen Expertise nehmen die Bundesregierung sowie ihre nachgeordneten Behörden neben den in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 154 auf Bundestagsdrucksache 19/11950 behandelten externen Studien und den auf Bundestagsdrucksache 19/7489 behandelten externen Beraterleistungen noch in Anspruch? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Bettina Hagedorn vom 13. November 2019

Die Bundesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden bezieht Erkenntnisse außer aus den in den von Ihnen genannten Bundestagsdrucksachen aufgeführten Quellen u. a. aus Gesprächen mit Expertinnen und Experten, aus der Teilnahme an Fachveranstaltungen und weiteren Kontakten mit Fachleuten und Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen, die über einschlägige Expertise verfügen. Eine separate Erfassung aller Ereignisse, die zur Erkenntnisbildung der Regierung beitragen, erfolgt nicht.

- | | |
|--|--|
| 3. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) | Welche Projekte zur Sanierung und Modernisierung von Orgeln wurden in den fünf norddeutschen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Bremen) seit 2016 mit Bundesmitteln gefördert (bitte jeweils detailliert nach Kirchen und Höhe der Förderung aufschlüsseln), und wie hoch ist der Anteil der Förderung aus Bundesmitteln an den Gesamtkosten der Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen? |
|--|--|

**Antwort der Staatsministerin Prof. Monika Grütters
vom 15. November 2019**

Orgelprogramm 2016

Mecklenburg-Vorpommern	Projekte	Betrag in Euro
Stralsund	Mehmel-Orgel, Kulturkirche St. Jacobi	1.000.000
Niedersachsen	Projekte	Betrag in Euro
Krummhörn	Höffken Orgel, Ev.-ref. Kirche zu Freepsum	99.500
Friedeberg-Horsten	Samuel-Schröder-Orgel, St. Mauritius-Kirche	140.000
Leer	Gebrüder Rohlf's-Orgel, Nicolai-Kirche	100.000
Leer	Orgel in der Großen Kirche	200.000
Osterholz-Scharmbeck	Orgeln in der St. Willehadi-Kirche	10.000
Schleswig-Holstein	Projekte	Betrag in Euro
Mölln	Scherer-Bünting-Orgel	600.000
Neustadt	Orgel ev. Stadtkirche	35.000
Lägersdorf	Orgel in der Lutherkirche	35.000
Gesamt	9	2.219.500

Orgelprogramm 2017

Mecklenburg-Vorpommern	Projekte	Betrag in Euro
Malchow	Orgel der Stadtkirche	600.000
Greifswald	Orgel in der Kirche St. Marien	85.000
Niedersachsen	Projekte	Betrag in Euro
Westhovedingen	Brond de Grave Orgel	600.000
Otterndorf	Gloger-Orgel, Kirche St. Severi	100.000
Holte	Orgel der Holter Kirche	24.407
Hinte	Rohlf's-Orgel, Ev.-ref. Kirche zu Loppersum	34.000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berge	Rohlfing Orgel	33.614
Emden	Johannes Millensis-Orgel, Ev.-ref. Kirche Larrelt	5.000
Papenburg	Walker-Orgel	100.000
Melle/Hoyel	Orgel der Ev. St. Antoniuskirche	7.598
Schleswig-Holstein	Projekte	Betrag in Euro
Grundhof	Busch-Orgel	200.000
Gesamt	11	707.316

Denkmalschutz-Sonderprogramm VII

Mecklenburg-Vorpommern	Projekte	Betrag in Euro
Neustadt-Glewe	Mehmel-Orgel, Ev.-luth. Kirche	30.500
Niedersachsen	Projekte	Betrag in Euro
Börger	Orgel der Pfarrkirche St. Jodocus	25.000
Vörden	Orgel der Gebrüder Haupt Ev.-luth. St. Christophorus Kirche Vörden	130.000
Krummhörn OT Uttum	Orgel der Ev.- ref. Kirche Uttum	91.630
Weener (Ems)	Arp. Schnitger Orgel, Ev.-ref. Georgskirche Weener	68.700
Voltlage	Stockmann-Orgel, Pfarrkirche St. Katharina	175.000
Schleswig-Holstein	Projekte	Betrag in Euro
Rabekkirchen	Hansen-Heßler-Orgel, Marienkirche	30.000
Gesamt	7	550.830

Denkmalschutz-Sonderprogramm VIII

Hamburg	Projekte	Betrag in Euro
Hamburg	Peter-Orgel der Hauptkirche St. Nikolai (Eimsbüttel)	1.025.000
Mecklenburg-Vorpommern	Projekte	Betrag in Euro
Parchim	Orgel der St. Georgen Kirche	30.000
Niedersachsen	Projekte	Betrag in Euro
Melle	Christian-Vater-Orgel St. Petri	84.000
Holzerode	August-von-Werder-Orgel, Kirche Holzerode	45.000
Emden/Petkum	Orgel St. Antonius	203.000
Gesamt	5	1.387.000

Die Mittel wurden den fünf norddeutschen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Bremen) im Rahmen der Abwicklung der Programme zur Sanierung und Modernisierung von Orgeln zugewiesen.

Die Bundesbeteiligung kann grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Das zuständige Landesdenkmalamt erteilt die einzelnen Bewilligungsbescheide. Die Finanzierungspläne und daraus folgend der Bundesanteil der konkreten Förderung können bis zum Abschluss der Maßnahmen variieren. Da sich ein Großteil der Projekte derzeit noch in der Durchführung befindet, sind abschließende Aussagen zum jeweiligen Förderanteil aus Bundesmitteln derzeit nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Abgeordneter
Frank Sitta
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wo sind die Digitalagenden der einzelnen Bundesministerin (vgl. z. B. die des BMU: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/eckpunktepapier_digitalisierung_bf.pdf) – jeweils einsehbar, und zwischen welchen Ressorts sind sie innerhalb der Bundesregierung jeweils abgestimmt worden?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 11. November 2019**

Die im Folgenden aufgelisteten Digitalagenden der einzelnen Bundesministerien bieten einen Überblick über ressorteigene Strategiedokumente im Bereich der Digitalpolitik. Dabei wurde der Begriff „Digitalagenda“ prinzipiell weit ausgelegt und umfasst Strategiedokumente, inklusive Eckpunkte und Weißbücher, in den Bereichen Digitalpolitik und IT.

Wir bitten Sie zu beachten, dass diese Auflistung keinen vollständigen Überblick über sämtliche digitalpolitische Vorhaben der Bundesregierung gibt. Einen Überblick über die wichtigsten digitalpolitischen Vorhaben der Bundesregierung finden Sie in der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digital-made-in-de). Viele der in den ressorteigenen Digitalstrategien genannten Vorhaben befinden sich ebenfalls in der Umsetzungsstrategie. Die Umsetzungsstrategie bildet somit das strategische Dach der Digitalpolitik der Bundesregierung.

Einige Strategien der Bundesregierung mit digitalpolitischem Bezug sind übergreifend ressortabgestimmt und wurden vom Bundeskabinett verabschiedet, wie auch die Hightech-Strategie (www.hightech-strategie.de) der Bundesregierung. Zum Teil wurden sie von mehreren Ressorts in Federführung gemeinsam erarbeitet. Dazu zählen beispielsweise die KI-Strategie (www.ki-strategie-deutschland.de) und die Blockchain-Strategie (www.blockchain-strategie.de) der Bundesregierung.

Darüber hinaus gibt es ressortspezifische Strategien, denen keine formelle Abstimmung mit anderen Ressorts vorausgegangen ist. Dazu gehören:

- „Digitale Agenda“ des BMI (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/it-digitalpolitik/digitale-agenda.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- „Weißbuch Arbeiten 4.0“ des BMAS – Fortschreibung geplant (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a883-weissbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=9)
- „Strategische Leitlinie Digitalisierung“ des BMVg, „Umsetzungsstrategie Digitale Bundeswehr“ des BMVg, „Strategische Leitlinie Cyber-Verteidigung im Geschäftsbereich des BMVg“, „IT-Strategie des Geschäftsbereichs BMVg“ (nicht im Internet verfügbar)
- „Digitalisierung in der Landwirtschaft – Chancen nutzen – Risiken minimieren“ des BMEL (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/)

Broschueren/DigitalpolitikLandwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile)

- „Digitale Agenda für eine lebensWerte Gesellschaft – Ansätze und Werkzeuge für eine digitale Gesellschaftspolitik“ des BMFSFJ (www.bmfsfj.de/blob/121676/d7e37de51edd87025f3e2f61698a82c3/digitale-agenda-fuer-eine-lebenswerte-gesellschaft-data.pdf)
- „Digitalisierung und Künstliche Intelligenz in der Mobilität“ des BMVI (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/aktionsplan-kuenstliche-intelligenz.html)
- „Umwelt in die Algorithmen! Eckpunkte für eine ressorteigene Digitalagenda des BMU“ (www.bmu.de/DL2239)
- „Digitale Zukunft: Lernen.Forschen.Wissen.“ des BMBF (www.bmbf.de/upload_filestore/pub/BMBF_Digitalstrategie.pdf)
- „Digitalisierung für Entwicklung“ des BMZ (www.bmz.de/de/media/thek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/sMaterialie405_digitalisierung.pdf)

Das BMF arbeitet derzeit in einem hausinternen Prozess an einer Digitalisierungsstrategie. Das AA hat eine Digitalisierungsstrategie erarbeitet, die vor kurzem finalisiert wurde und jetzt in die Phase der Umsetzung geht, im Zuge dessen auch eine teilweise Veröffentlichung geplant ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr einer weiteren Finanzkrise – mit Schwerpunkt im Sektor der so genannten Schattenbanken – ein, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die hohen Anteile, die Schattenbanken wie BlackRock, Vanguard und State Street an DAX-Unternehmen halten? (s. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3321597 und www.welt.de/wirtschaft/article197577169/Blackrock-State-Street-Vanguard-Die-neue-Macht-der-drei-Finanzgiganten.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 8. November 2019

International werden mögliche Risiken außerhalb des Bankensektors durch den globalen Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board (FSB)) überwacht. Um potentielle Risiken zu adressieren, hat der FSB eine Reihe von Empfehlungen u. a. zur Regulierung von Geldmarktfonds, zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stärkung des Liquiditätsrisikomanagements bei Investmentfonds und zur Begrenzung der Risiken bei Wertpapierfinanzierungen verabschiedet. Die besonders kritischen Formen des sogenannten Schattenbankensektors/z. B. intransparente und risikoreiche Verbriefungen, außerbilanzielle Vehikel) wurden strenger reguliert, u. a. durch höhere Anforderungen an Transparenz und Liquidität von Geldmarktfonds, Laufzeitkongruenzen und Transparenz und Liquidität von Geldmarktfonds, Laufzeitkongruenzen und Transparenz außerbilanzieller Positionen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass entsprechend internationalen Regulierungsempfehlungen von IOSCO/FSB weitere Instrumente zur besseren Steuerung von Liquiditätsrisiken von Fonds auf EU-Ebene im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) umgesetzt werden. In Deutschland analysiert der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) inländische und ausländische systemische Risiken für das deutsche Finanzsystem. Bei Bedarf werden Warnungen oder Empfehlungen ausgesprochen.

6. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)

Stimmt die Bundesregierung der Analyse von Ökonomen, wie z. B. Raghuram Rajan u. a. zu (s. Rajan, Raghuram, 2011: Fault Lines – How Hidden Fractures Still Threaten the World Economy; s. für weitere Ökonomen: <https://maktronom.de/sparschwemme-niedrigzinsen-auch-in-der-oekonomie-dreht-sich-die-erde-um-die-sonne-22247>), dass die Ursache der Finanzkrise 2007/2008 im Sparüberschuss lag, der wiederum eine hohe Nachfrage nach sicheren Aktiva und eine Kreditblase produzierte, und sieht die Bundesregierung in der wachsenden Ungleichheit der Einkommen und Vermögen in Deutschland und weltweit das Potential für weiteren Sparüberschuss und damit die Gefahr für eine weitere Finanzkrise?

Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 8. November 2019

Die Auslöser der damaligen Krise können nicht separat, sondern nur im Zusammenhang betrachtet werden. Die Krise hatte verschiedene Ursachen. Zum einen sind dies die langanhaltende geldpolitische Lockerung in den USA und die verstärkte Vergabe von verbrieften Hypothekenkrediten im Subprime Bereich. Daneben bestanden Defizite in der Finanzmarktregulierung und in der Aufsichtsstruktur. Fehlende Transparenz hat auch dazu beigetragen, dass Marktteilnehmer Risiken nicht richtig einschätzten. Dabei spielte der Gebrauch komplexer, intransparenter Arten von Verbriefungen von Hypothekendarlehen durch nicht beaufsichtigte Zweckgesellschaften außerhalb der Bankbilanzen eine entscheidende Rolle. Aber auch das fehlende Interesse der kreditgebenden Banken, die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer sorgfältig zu prüfen, sowie die ungeprüfte Übernahme von Ratingurteilen bei der Risikoeinschätzung trugen zu der Krise bei. Wichtig ist also, die Auslöser der Krise im Zusammenhang zu sehen.

Zunehmende Ungleichheit von Einkommen kann grundsätzlich über die höhere Sparneigung bei Beziehern höherer Einkommen zu steigender

gesamtwirtschaftlicher Ersparnisbildung beitragen. Ersparnisbildung findet aus Einkommen (z. B. Arbeitseinkommen, Kapitalerträge) und nicht aus Vermögen selbst statt. Die gesamtwirtschaftliche Ersparnisbildung wird daher durch die Einkommensverteilung und nicht durch die Vermögensverteilung beeinflusst. Eindimensionale Erklärungsversuche dürften angesichts der Komplexität des Finanzsystems wenig geeignet sein, die Risiken für die Finanzstabilität angemessen abzubilden.

7. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung die Anzahl der Arbeitnehmer, die Werbungskosten für den Weg zur Arbeitsstätte steuerlich geltend gemacht haben (inkl. Der von ihnen geltend gemachten Entfernungen), und wie hoch sind die dadurch bewirkten Steuerminderungen (bitte für die jüngsten fünf Jahre angeben, für die gesicherte Zahlen oder Schätzungen vorliegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. November 2019

Die Schätzung erfolgt mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells auf der Basis der fortgeschriebenen Daten der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die Jahre 2015 bis 2019.

Die danach ermittelte Anzahl der Arbeitnehmer, die Aufwendungen für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend machen, die daraus resultierenden steuerlichen Auswirkungen sowie die entsprechend aufsummierten Entfernungskilometer (diese sind nur bei der Entfernungspauschale verfügbar) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Veranlagungszeitraum	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Arbeitnehmer mit geltend gemachten Fahrtkosten (in Mio.)	12,5	12,8	13,0	13,2	13,4
Steuerminderungen insgesamt (in Mio. €)	4.670	4.780	4.930	5.070	5.190
erklärte Entfernungskm (in Mio.)	366,6	372,6	379,3	385,9	391,1

8. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

Wie verteilen sich diese Steuerminderungen auf nach Entfernungspauschale veranlagte Arbeitswege und solche, für die reale Kosten nachgewiesen wurden (bitte aufschlüsseln nach Nutzung von ÖPNV, Bahn-Fernverkehr, Privat-PKW und ggf. anderen Verkehrsträgern) (bitte ebenfalls für die jüngsten fünf Jahre angeben, für die gesicherte Zahlen oder Schätzungen vorliegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 13. November 2019**

Die geschätzte Aufteilung der o. g. Steuermindereinnahmen auf die Wirkung der Entfernungspauschale und den Ansatz realer Kosten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Verkehrsmittel ist nicht möglich.

Veranlagungszeitraum	2015	2016	2017	2018	2019
Steuermindereinnahmen insgesamt (in Mrd. €)	4.670	4.780	4.930	5.070	5.190
davon durch Entfernungspauschale	4.590	4.700	4.850	4.990	5.110
davon durch tatsächliche Kosten	80	80	80	80	80

**9. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)**

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die gesamten negativen Zinszahlungen von öffentlich-rechtlichen Institutionen und Anleger auf Einlagen an die Bundesbank, (bitte aufschlüsseln von 2014 bis 2018) und gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, negative Zinszahlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen, die an die Bundesbank geleistet worden sind und damit in den Bundeshaushalt als Bundesbankgewinn flossen, auszugleichen, ähnlich der Ausgleichszahlungen aus dem Titel 6002 680 27 an den Europäischen Stabilitätsmechanismus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Bettina Hagedorn
vom 8. November 2019**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über negative Zinszahlungen aller öffentlich-rechtlichen Institutionen und Anleger an die Bundesbank. Die Bundesressorts (einschließlich jeweiliger Geschäftsbereiche) haben in den fraglichen Jahren Negativzinsen in folgender Höhe an die Bundesbank gezahlt:

	2014	2015	2016	2017	2018
Betrag in T Euro	69	–1.212	–103.525	–69.017	–78.838

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht in ihren Geschäftsberichten für die Geschäftsjahre seit 2014 im Rahmen ihrer Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung Zinserträge aus Einlagen von Kreditinstituten (Negativzinsen) und für die Geschäftsjahre seit 2015 Zinserträge aus Euroguthaben in- und ausländischer Anleger (Negativzinsen). Generell werden erzielte Zinserträge mit Zinsaufwendungen zu einem Saldo verrechnet und als Nettozinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bundesbank ausgewiesen. Die Position Nettozinsertrag fließt neben anderen Erträgen sowie neben Aufwandsgrößen in die Berechnung des Bundesbankgewinns ein.

Derzeit bestehen keine Überlegungen, negative Zinszahlungen, die an die Bundesbank geleistet werden, auszugleichen.

10. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge (Seite 69, Zeile 3106 f.) aus, und plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Wiedereinführung einer Spekulationsfrist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 13. November 2019**

Die Bundesregierung hält nach wie vor an der Vereinbarung im Koalitionsvertrag fest, die Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit Etablierung des automatischen Informationsaustausches abzuschaffen.

Umfang und Zeitpunkt von Änderungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften werden noch Gegenstand intensiver Diskussionen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Abgeltungssteuer ein wichtiger Beitrag zur Vereinfachung und Bürokratieentlastung geleistet wurde. Für viele Steuerzahler ist durch die abgeltende Besteuerung an der Quelle die Notwendigkeit der Aufnahme ihrer Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung entfallen.

Weiterhin muss zunächst sichergestellt werden, dass im Ausland erzielte Kapitalerträge der Besteuerung in Deutschland nicht entzogen werden können. Dafür muss der automatische internationale Informationsaustausch umgesetzt und angewandt werden, damit die Daten für die Finanzämter auch verfügbar sind. Erst danach kann konkret über einzelne Maßnahmen zur Umsetzung beraten werden.

11. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung der Berechnungsgrundlage der Kfz-Steuer vorlegen, um die Kfz-Steuer stärker an den CO₂-Emissionen auszurichten, wie die Bundesregierung im Eckpunktepapier für Klimaschutzprogramm 2030 vom 20. September 2019 ankündigt (siehe www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1673502/768b67ba939c098c994b71c0b71c0b7d6e636/2019-09-20-klimaschutzprogramm-data.pdf?download=1; S. 12), und hält die Bundesregierung an ihrem Zeitplan aus dem Klimaschutzprogramm fest, wonach die Änderung der Kfz-Steuer für Neuzulassungen ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 8. November 2019**

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur konkreten Ausgestaltung der künftigen Kraftfahrzeugsteuer für Pkw ist noch nicht abgeschlossen.

12. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung, welche Investitionsprojekte nachhaltig sind und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Einnahmen der Umweltanleihen nicht im allgemeinen Haushalt landen, sondern explizit in nachhaltige Investitionen fließen (www.reuters.com/article/deutschland-umweltanleihen-idDEKBN1XA1P1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 13. November 2019**

Bei Sustainable Finance geht es im Kern darum, dass Nachhaltigkeitsaspekte bei Entscheidungen von Finanzmarktakteuren vermehrt berücksichtigt werden. Mit der Emission von Green Bonds fördert der Bund den Green Bond-Markt und trägt zugleich dazu bei, dass an Kapitalmärkten Nachhaltigkeitsaspekte stärker berücksichtigt werden.

Die Einnahmen aus Umweltanleihen sollen wie auch die Einnahmen aus Krediten nach § 2 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes zur Anschlussfinanzierung fällig werdender Kredite des Bundes dienen. Der Bund erzeugt über Green Bonds ein hohes Maß an Transparenz und schafft Verbindlichkeit, indem er gegenüber den Investoren über die „grünen“ Ausgaben und den damit erzielten Umweltwirkungen berichtet. Den erzielten Emissionserlösen werden somit grüne Projekte und Ausgaben gegenübergestellt. Nach internationalen Standards für Green Bonds, z. B. den sogenannten „Green Bond Principles“, ist es möglich, grüne Ausgaben aus dem laufenden Haushaltsjahr oder aus (bis zu drei) vorangegangenen Haushaltsjahren den Emissionserlösen aus grünen Anleihen zuzuordnen. Dies wird auch von anderen staatlichen Emittenten so praktiziert.

13. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Wie hoch soll das Ausgabevolumen der Umweltanleihen für 2020, 2021, 2022 und 2023 sein, und um wie viel wachsen die Investitionen in nachhaltige Projekte durch diese Anleihen zusätzlich zu den bisher geplanten (nachhaltigen) Investitionen (bitte tabellarisch darstellen: geplante nachhaltige Investitionen und durch Umweltanleihen zusätzlich finanzierte nachhaltige Investitionen für die Jahre 2020 bis 2023) (www.reuters.com/article/deutschland-umweltanleihen-idDEKBN1XA1P1)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 13. November 2019**

Umweltanleihen bzw. Green Bonds sollen im Rahmen der Sustainable Finance-Strategie begeben werden. Über die Höhe der im Bundeshaushalt in den kommenden Jahren für grüne bzw. nachhaltige Investitionen zur Verfügung stehenden Ausgabeansätze entscheidet weiterhin der Haushaltsgesetzgeber.

14. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Sieht die Bundesregierung Walletbetreiber, die lediglich eine App bereitstellen und keine Finanztransaktionen veranlassen vor dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie insoweit berührt, dass diese künftig zu Verpflichten nach dem Geldwäschegesetz werden, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 14. November 2019**

Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h, 3 Nummer 19 der Vierten EU- Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 fallen Elektronische Geldbörsen, d. h. Anbieter, die Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen ihrer Kunden anbieten, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen, in den Anwendungsbereich der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Auf die Veranlassung einer Finanztransaktion kommt es daher nicht an.

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 sieht auch in Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu Elektronischen Geldbörsen in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 Gesetz über das Kreditwesen (KWG)-E das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung vor. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes sind Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a KWG geldwäscherechtlich Verpflichtete.

Der Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäftes setzt die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere voraus. Die bloße Bereitstellung einer Hard- oder Software wie z. B. einer App zur Sicherung der Kryptowerte oder der privaten kryptografischen Schlüssel, die von den Nutzern eigenverantwortlich betrieben wird, würde noch nicht den Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäftes erfüllen. Soweit Anbieter aber einen bestimmungsgemäßen Zugriff auf die in der App gespeicherten Daten haben, würden sie das Kryptoverwahrgeschäft betreiben und wären (bei gewerbsmäßiger Tätigkeit) auch geldwäscherechtlich Verpflichtete. Mit der bloßen Zurverfügungstellung von Speicherplatz, z. B. durch Webhosting- oder Cloudspeicher-Anbieter, ist in der Regel hingegen kein bestimmungsgemäßer Zugriff auf die Daten verbunden, solange diese ihre Dienste nicht ausdrücklich für die Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel anbieten.

15. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Wie setzt sich die Expertengruppe, die das Bundesministerium der Finanzen zusammen mit Frankreich und den Niederlanden für die zukünftige Ausgestaltung der Kapitalmarktunion eingesetzt hat (siehe Dokument 2019/0831584, bzw. Ausschussdrucksache des Finanzausschusses 19(7) 258) zusammen und wie lautet das Mandat dieser Expertengruppe?

Antwort der Parlamentarischen Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 14. November 2019

Die auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen gemeinsam mit Frankreich und den Niederlanden eingesetzte Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion („NextCMU“) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Fabrice Demarigny, Vorstandsvorsitzender des European Capital Markets Institute (ECMI) und Partner von Mazars SCRL (Vorsitz),
- Corien Wortmann-Kool, Vorstandsvorsitzende des niederländischen Pensionsfonds ABP (stellv. Vorsitz),
- Joachim Nagel, Vorstandsmitglied der deutschen Förderbank KfW (stellv. Vorsitz),
- David Vegara, Vorstandsmitglied des spanischen Banco Sabadell,
- Laurie Rosendahl, Präsident von Nasdaq Nordics and Nasdaq Stockholm,
- Artur Granicki, Rechtsanwalt bei Wardyński & Partners, Warschau,
- Marcello Bianchi, stellv. Generaldirektor der Association of the Italian joint stock companies (Assonime).

Die Expertengruppe hatte den Auftrag, fünf Jahre nach der Initiative der Europäischen Kommission zur Errichtung einer Kapitalmarktunion, die Finanzierungs- und von Investitionsmöglichkeiten am europäischen Kapitalmarkt zu untersuchen und Empfehlungen für Verbesserungen vorzulegen. Die Gruppe hat hierzu am 31. Juli 2019 einen Zwischenbericht erstellt, am 9. Oktober 2019 ihren Abschlussbericht übergeben und auf der Internetseite www.nextcmu.eu veröffentlicht. Das ausführliche Mandat der Gruppe ergibt sich aus der Erklärung der Finanzminister Frankreichs, Deutschlands und der Niederlande vom 16. Mai 2019, welche ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

16. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 bisher gegeben und wie verteilen sie sich auf die Bereiche der politisch motivierten Kriminalität (PMK)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 7. November 2019**

Für das Jahr 2019 wurden bislang (Stand 4. November 2019) 1.014 politisch motivierte Straftaten mit dem Unterangriffsziel „Amtsträger und/oder Mandatsträger“ durch die Länder gemeldet.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität (PMK):

Links: 199
Rechts: 353
Ausländische Ideologie: 9
Religiöse Ideologie: 5
Nicht zuzuordnen: 448

Die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

17. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung eine Prüfung von Asylgesuchen an der EU Außengrenze als angemessen an, eingedenk der Erklärung von Bundesinnenminister Horst Seehofer, der in einem Statement vorschlägt, effektiven Schutz der europäischen Außengrenzen zu gewährleisten, indem man an der Außengrenze der EU prüft, ob ankommende Schutzsuchende eine Aussicht auf Schutz haben oder direkt zurückgeführt werden können (vgl. https://twitter.com/BMI_Bund/status/1189152116176248832/photo/1?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1189152116176248832&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.infomigrants.net%2Fen%2Fpost%2F20480%2Fgermany-wants-asylum-seekers-assessed-before-reaching-europe), insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass die Europäische Migrationsagenda, wie sie derzeit in den Hotspots in Griechenland durchgesetzt wird, zu keinem Zeitpunkt gewährleistet hat, dass die Menschen während der Verfahren an der EU Außengrenze in einer humanitär akzeptablen Situation untergebracht sind, was man an der zahlrei-

chen Berichterstattung (vgl. u. a. www.humanrights360.org/wp-content/uploads/RRE_NoEndInSight.pdf) über die Hotspots wie Moria auf Lesbos aber auch den Inseln Chios, Samos, Kos und Leros sieht und sogar Entwicklungshilfeminister Gerd Müller, die Einrichtungen an der EU Außengrenze als „eine Schande“ bezeichnet (vgl. www.diakonie-hessen.de/aktuell/nachrichten/details/article/der-blick-auf-die-fluechtlinge-hat-sich-geaendert.html), und wie sollen diese Verfahren konkret umgesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. November 2019**

Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Verfahren an der Grenze durchzuführen. Die Ausgestaltung eines funktionsfähigen Verfahrens an der EU-Außengrenze ist auch Gegenstand der Reformdebatte zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem.

18. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über Initiativen der griechischen Regierung hinsichtlich der östlichen Mittelmeerroute bekannt, die zusammen mit Bulgarien und Zypern durchgeführt werden sollen und die auf dem jüngsten Treffen der EU-Innenministerinnen und -minister vorgestellt wurden (Ratsdokument WK 11032/2019 INIT), und welche Unterstützung für und Kooperation mit der Türkei wurde dort erörtert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. November 2019**

Die Bundesregierung verfolgt die Lage auf der ostmediterranen Route sowie in Griechenland sehr genau und steht hierzu in engen Kontakt mit ihren europäischen Partnern. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der weiteren Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens betont.

Gemeinsame Überlegungen Griechenlands, Bulgariens und Zyperns, bei denen es im Kern um eine verstärkte Unterstützung von besonders belasteten EU-Mittelmeerranrainerstaaten und einer intensivierten Kooperation mit Drittstaaten entlang der östlichen Route geht, waren Gegenstand der Erörterung in Gremien der Europäischen Union.

19. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Grund für die, nach meiner Kenntnis vermehrten, tiefen Überflüge von Hubschraubern der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin über Wohngebiete des Stadtbezirks Beuel der Bundesstadt Bonn?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. November 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden keine vermehrten, tiefen Überflüge von Polizeihubschraubern der Bundespolizei, über Wohngebiete des Stadtbezirks Beuel der Bundesstadt Bonn statt. Die Hubschrauber der Bundespolizei nutzen grundsätzlich ein luftverkehrsrechtlich genehmigtes An- und Abflugverfahren des Flugplatzes Bonn-Hangelar unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestflughöhen

20. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden bzw. werden für den Betrieb des Informationsverbundes Berlin-Bonn bzw. beim Nachfolger Projekt „Netze des Bundes“ chinesische Bauteile verwendet, und wenn nicht, wie erklärt die Bundesregierung, dass dies nicht für den Ausbau des 5G-Netzes gelten soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 11. November 2019**

Für den Betrieb des Informationsverbundes Berlin-Bonn (IVBB) und bei den Netzen des Bundes wurden bzw. werden keine Lösungen chinesischer Hersteller verwendet. Komponenten, die für die Sicherheit in den Netzen des Bundes verantwortlich sind, wie Kryptierer, müssen eine BSI-Zulassung bzw. BSI-Zertifizierung nach CC EAL4+ vorweisen.

Die Lage bezüglich der in den Netzen des Bundes eingesetzten Komponenten ist nicht vergleichbar mit der bei privaten Betreibern von öffentlichen Kommunikationsnetzen. Die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen haben derartige Entscheidungen im Rahmen der geltenden Gesetzeslage zu treffen. Dabei ist insbesondere die Vorschrift des § 109 TKG relevant

21. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe der Kosten der für Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte der NATO in Deutschland tätigen durchschnittlich 360 Vollzeitäquivalente bei den Bauverwaltungen der Länder sowie über die Höhe der Erstattungen des Bundes hierfür an die Bundesländer seit 1990?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Marco Wanderwitz
vom 11. November 2019**

Die Kosten der durchschnittlich tätigen 360 Vollzeitäquivalente in den für den Bund im Wege der Organleihe tätigen Bauverwaltungen betragen für den Zeitraum 2005 bis 2018 insgesamt rd. 630 Millionen Euro. Diese Kosten sowie die Kosten der freiberuflich Tätigen erstattete der Bund den Ländern für die Bereitstellung der vom Bund entliehenen

Bauverwaltungen. Für den Zeitraum 1990 bis 2004 liegen der Bundesregierung keine Zahlen mehr vor.

Die Kostenerstattung durch die ausländischen Streitkräfte der NATO erfolgt im Rahmen der geltenden Vereinbarungen (ABG 1975).

22. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über betroffene deutsche Staatsbürger bzw. in Deutschland lebende Personen durch den sogenannten „WhatsApp Hack“ (s. „WhatsApp hack led to targeting of 100 journalists and dissidents“, Financial Times, 29. Oktober 2019, www.ft.com/content/67a5b442-f971-11e9-a354-36acbbb0d9b6) und inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass sie oder ihr nachgeordnete Behörden, insbesondere im Bereich der Geheimdienste, auf die Dienste der Firma CSO bzw. ihrer Pegasus Software zurückgreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. November 2019**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse dazu vor, welche Personen vom WhatsApp-Hack konkret betroffen waren. Somit ist der Bundesregierung auch nicht bekannt, ob deutsche Staatsbürger oder in Deutschland lebende Personen Ziel derartiger Angriffe geworden sind. Die Bundesregierung hat bereits Schritte eingeleitet, diese Frage aufzuklären.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage zur Verwendung von Diensten der Firma CSO (gemeint sein dürfte die Firma NSO Group) verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zur Mündlichen Frage 5/42 der Abgeordneten Renner, veröffentlicht am 24. Mai 2019 in Bundestagsdrucksache 19/10441.

23. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung die am 1. September 2019 offiziell in Kraft getretene Europakonvention gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Macolin-Übereinkommen) einen wirksamen Beitrag zur Förderung der globalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet leisten und warum hat die Bundesrepublik Deutschland diese Konvention zwar im Jahr 2014 unterzeichnet, aber bis heute nicht ratifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. November 2019**

Das Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Macolin-Convention) ist die erste internationale Rechtsgrundlage gegen Sportwettbewerbsmanipulationen, leistet einen wichti-

gen Beitrag zur Wahrung der Integrität des Sports und setzt insbesondere gegen sportwettbezogene Manipulationen durch transnational organisierte Kriminalität ein deutliches Zeichen.

Das Übereinkommen hat die nationale und internationale Kooperation bei der Bekämpfung der Sportwettbewerbsmanipulation erheblich verbessert. Neben der Schaffung von strafrechtlichen Mindeststandards hat insbesondere die Einrichtung von Nationalen Plattformen in 29 Mitgliedstaaten und deren Vernetzung im Netzwerk der Nationalen Plattformen des Europarats (Group of Copenhagen) einen sport- und sicherheitspolitischen Mehrwert bei der Bekämpfung der Sportwettbewerbsmanipulationen sowohl auf globaler als auch auf nationaler Ebene gebracht.

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahr 2014 hat Deutschland deutlich gemacht, uneingeschränkt hinter den Inhalten des Übereinkommens zu stehen. Die Ratifikation, also die völkerrechtliche Handlung, durch die Deutschland seine Zustimmung bekundet, an die Macolin-Convention gebunden zu sein, ist aus rechtlichen Gründen noch nicht erfolgt. Das Übereinkommen berührt sowohl Zuständigkeiten der Europäischen Union (EU) als auch ihrer Mitgliedstaaten (ein nach Unionsrecht gemischtes Abkommen).

Aus der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der EU und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich bei solchen sowohl für die EU als auch für ihre Mitgliedstaaten die Pflicht, die jeweiligen Prozesse zur Ratifikation des Übereinkommens miteinander zu koordinieren. Ein gemischter Vertrag kann nur gemeinsam von der EU und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen und erfüllt werden. Ein Beschluss des Rates der EU zur Ratifikation durch die Union macht nur dann Sinn, wenn zugleich die Bereitschaft aller Mitgliedstaaten feststeht, auch ihrerseits das Abkommen zu erfüllen und sich durch eine Ratifikation völkerrechtlich zu binden.

Insbesondere Malta als Unternehmenssitz vieler Sportwettanbieter signalisiert kein Interesse, das Übereinkommen zu unterzeichnen, und hat aktuell noch einmal deutlich gemacht, ohne wesentliche Änderungen am Übereinkommen an seiner ablehnenden Haltung festzuhalten.

Aus deutscher Sicht ist es vor diesem Hintergrund nicht angezeigt, das Übereinkommen unter Verstoß gegen das EU-Recht zu ratifizieren. Nichtsdestotrotz arbeitet Deutschland intensiv daran, die Inhalte des Übereinkommens umzusetzen, und hat dies mit der Aufnahme des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben in das Strafgesetzbuch und der Gründung und Zusammenarbeit in der Nationalen Plattform auch bereits getan.

24. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)

Wie viele Ausländer (im Sinne von § 2 Absatz 1 AufenthG) sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stand vom 30. September 2019 ausweislich des Ausländerzentralregisters insgesamt ausreisepflichtig mit einer Duldung, und wie viele davon fallen unter die Kategorie Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Seite 1 AufenthG

wegen fehlender Reisedokumente (bitte jeweils nach Gesamtzahl angeben sowie nach den TOP 10 Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. November 2019**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Ausreisepflichtig zum Stichtag 30.09.2019	darunter mit einer Duldung	darunter geduldet nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG* wegen fehlender Reisedokumente
Alle Staatsangehörigkeiten	247.406	196.967	82.211
darunter			
Afghanistan	22.331	19.118	7.666
Irak	19.856	17.095	5.328
Russische Föderation	12.588	10.627	4.454
Nigeria	12.340	9.861	4.754
Serbien	12.091	9.984	1.364
Pakistan	10.138	8.707	6.417
Albanien	9.153	7.141	325
Kosovo	8.891	7.748	1.060
Ungeklärt	7.207	6.606	4.450
Iran	7.076	5.670	3.166

* Aufenthaltsgesetz

25. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)

Warum sieht die Bundesregierung den Fortgang der Ermittlungen im laufenden Ermittlungsverfahren (Bundestagsdrucksache 19/13988: In der Vorbemerkung der vom 10. Oktober 2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD) für gefährdet an, wenn schon, wie bereits in der Vorbemerkung der obigen Kleinen Anfrage von den Fragestellern als Quellenangabe deutlich gemacht, die Staatsanwaltschaft Dresden zuerst am 3. Juli 2019 gegen die beiden Fahrer des PKW sowie später am 23. September 2019 auch noch gegen zwei weitere Beschuldigte Anklage erhoben hat und damit nach meiner Auffassung nicht mehr von Laufenden Ermittlungen gesprochen werden kann (www.justiz.sachsen.de/stadd/content/1282.htm – Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Dresden vom 3. Juli 2019 und vom 23. September 2019)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. November 2019**

Die Bundesregierung erteilt zu laufenden Ermittlungsverfahren wie auch zu laufenden Strafverfahren keine Auskünfte. Zwar folgt aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung unterliegt. Diese Antwortpflicht unterliegt aber verfassungsrechtlichen Grenzen (vgl. BVerfGE 124, 161 [188]). Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs hervorgehoben. Die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege umfasst danach auch die Pflicht, die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen (vgl. BVerfGE 51, 324 [343 f.]). Die Durchführung des Strafverfahrens würde aber gefährdet werden, wenn Auskunft zu bisherigen Ermittlungsergebnissen erteilt würde, da dadurch weitergehende Ermittlungsverfahren erschwert oder gar vereitelt werden könnten.

Nach konkreter Abwägung des parlamentarischen Auskunftsrechts mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass während der Dauer auch des Strafverfahrens das parlamentarische Auskunftsrecht zurücktritt.

26. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche technischen Voraussetzungen sind nach Einschätzung der Bundesregierung zur Durchführung von „forensischen Systemkopien“ (wie von Thomas Haldenwang, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, in der öffentlichen Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2019 gefordert) nach niederländischem Vorbild notwendig, und wie muss der Zugriff auf das zu kopierende System hierbei mindestens aussehen (www.heise.de/-4571773)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. November 2019**

Die Bundesregierung kommt nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung zu dem Ergebnis, dass die durch die Frage gewünschte Information zum Schutze des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – übermittelt werden kann.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zur Durchführung der forensischen Systemkopie würde weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und die Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotenzial der Sicherheitsbehörden schließen lassen. Dadurch würden die technischen Möglichkeiten der Behörde detektiert und der Erfolg zukünftiger Maßnahmen konterkariert. Das hätte zur Folge, dass die Fähigkeiten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst wer-

den. Die Gewinnung von offenen und nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in Deutschland drohen.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl in diesem Fall das parlamentarische Informationsrecht überwiegt. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits und den Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das Recht der Abgeordneten daher ausnahmsweise zurücktreten.

Dabei kommt auch eine eingestufte Übermittlung der Antwort aus Gründen des Staatswohls nicht in Betracht. Bereits das sich aus einer eingestuften Beantwortung ergebende geringfügige Risiko des Bekanntwerdens der technischen Umsetzung bzw. der daraus folgenden Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel birgt die Gefahr in sich, dass der Erfolg derartiger Maßnahmen vereitelt, zumindest jedoch erheblich beeinträchtigt wird. Dieses Risiko kann daher nicht getragen werden.

27. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der Anteil der in Ostdeutschland geborenen Beschäftigten, Beamten und Angestellten in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt (bitte auch die jeweilige Gesamtzahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. November 2019**

Der Anteil der im Sinne der Fragestellung in den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt Beschäftigten zum **Stichtag 4. November 2019** kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Ergänzend gebe ich folgende Hinweise zur Erhebung der Angaben:

Als „Ostdeutschland“ werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin angesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der schriftlichen Frage keine offiziellen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung. Die nachfolgenden Angaben beruhen daher auf den Beiträgen der Ressorts, soweit diese mit zumutbarem Aufwand erhoben werden konnten. Die angefragten Daten unterscheiden sich dabei je nach Ressort sowohl in der Art der Erhebung als auch vom Datenumfang her.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Beamte und Beamtinnen gesamt	Beamte und Beamtinnen, die in Ostdeutschland geboren sind	Anteil in Prozent	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gesamt	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in Ostdeutschland geboren sind	Anteil in Prozent
Bundeskanzleramt	372	146	39,2 %	356	265	74,4 %
Bundesministerium der Finanzen	1.571	622	39,6 %	522	347	66,5 %
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1.381	588	42,6 %	604	403	66,7 %
Auswärtiges Amt (Zentrale)	1.911	333	17,4 %	1.429	503	35,2 %
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	1.492	569	38,1 %	552	326	59,1 %
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	599	203	33,9 %	331	245	74,0 %
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	773	219	28,3 %	491	198	40,3 %
Bundesministerium der Verteidigung	1.101	297	27,0 %	449	269	59,9 %
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	667	122	18,3 %	373	127	34,0 %
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	494	196	39,7 %	401	173	43,1 %
Bundesministerium für Gesundheit	420	87	20,7 %	403	156	38,7 %
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	820	218	26,6 %	689	264	38,3 %
Bundesministerium für Umwelt, Natur	753	191	25,4 %	445	133	29,9 %
Bundesministerium für Bildung und Forschung	752	177	23,5 %	488	135	27,7 %
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	796	127	16,0 %	381	107	28,1 %

	Soldatinnen und Soldaten gesamt	Soldatinnen und Soldaten, die in Ostdeutschland geboren sind	Anteil in Prozent
Bundesministerium der Verteidigung	1.108	188	17,0 %

28. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)

Auf welcher Faktenbasis beruht die geplante Verschärfung – deutlich über das von der EU-Feuerwaffenrechtlinie vorgegebene Maß hinaus – des Waffengesetzes insbesondere für Sportschützen und weitere Inhaber von über Waffenbesitzkarten genutzten registrierten Waffen, wenn der Bundes-

regierung keine Informationen über die Verwendung von legalen Waffen bei Straftaten vorliegen (der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/14661)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 12. November 2019**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/13839) enthält nach Auffassung der Bundesregierung keine Regelungen, die zulasten der Legalwaffenbesitzer in Deutschland über die Anforderungen in der Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG durch die Richtlinie (EU) 2017/853 hinausgehen.

29. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)

Weshalb wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Verwendung von legalen bzw. illegalen Waffen (die Begriffe „legale Waffen“ bzw. illegale Waffen“ werden von mir im Sinne der der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 19/1244 verstanden) bei Straftaten nicht ausgewiesen (bitte die genauen Gründe aufzuführen, die zu der geänderten Kriminalstatistik in Bezug auf die Aufschlüsselung von Straftaten, die mit Nutzung von legalen bzw. illegalen Waffen verübt wurden, geführt haben (der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/14661)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. November 2019**

Die Frage einer Erhebung des Waffenstatus „legal“ und „illegal“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurde im Rahmen der 60. Tagung der Kommission PKS erörtert. Seitens der KPKS wurden seinerzeit Bedenken im Hinblick auf die zu erwartende Datenqualität gesehen, so dass sich die KPKS im Ergebnis gegen die Erfassung von Angaben zum Waffenstatus ausgesprochen hat.

Zu den Gründen im Einzelnen:

Die Angabe zur Schusswaffenverwendung erfolgt in der PKS tatverdächtigen- und fallbezogen. Dem Tatverdächtigen kann das Erfassungsmerkmal „Schusswaffe mitgeführt“ zugeordnet werden. Zum Fall können Merkmale in den Ausprägungen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst werden.

Der Schusswaffenbegriff bezüglich dieser Merkmalausprägungen ist nicht einheitlich definiert. Das Schießen mit und das Führen von Schusswaffen bei der Begehung von Straftaten werden in der PKS ausschließlich bei der Verwendung von Schusswaffen i. S. des § 1 Waffengesetz erfasst. Die Drohung mit einer Schusswaffe ist demgegenüber auch dann zu erfassen, wenn lediglich der Anschein einer Schusswaffe hervorgeru-

fen wird. Maßgeblich ist diesbezüglich das subjektive Bedrohungsempfinden des Opfers.

Das fallbezogenen Merkmale „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“ kann, auch wenn mehrere Tatverdächtige erfasst werden, nur einfach gezählt werden.

Aus diesem Grund beinhaltet die PKS keine Angaben zur Anzahl der eingesetzten Schusswaffen. Schließlich dürfte bei unaufgeklärten Fällen das Problem bestehen, festzustellen, ob es sich bei der verwendeten Schusswaffe um eine „legale“ oder „illegale“ gehandelt hat.

30. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Wird die Verwendung von legalen bzw. illegalen Waffen bei Straftaten im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) oder anderen Datenbanken/Systemen u. ä. erfasst, ausgewertet, auch ohne das sie veröffentlicht wird (die Begriffe „legale Waffen“ bzw. illegalen Waffen“ werden von mir im Sinne der der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 19/1244 verwendet)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. November 2019**

Weder im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) noch in anderen Datenbanken/Systemen, die bei Polizeibehörden des Bundes zur Anwendung kommen, werden die Begriffe „legale“ bzw. „illegale“ Waffen in Verbindung mit Straftaten erfasst.

Fälle des illegalen Waffenbesitzes werden im PIAV erfasst.

31. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- In welchem Umfang hat sich die Bundesregierung externer Beraterleistungen bedient, um die Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, Seite 51), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, Seite 22) geändert worden ist (EU-Feuerwaffenrichtlinie), vorzubereiten (bitte Haushaltstitel sowie Mittabfluss beziffern und die Höhe der tatsächlich für die Beratungsleistung abgeflossenen Mittel nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 14. November 2019**

Die Bundesregierung hat für die Vorbereitung einer rechtlichen Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie keine externen Beratungsleistungen im Sinne der Frage in Anspruch genommen.

Aufgrund der im Art. 4 und Art. 13 durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853 neu vorgeschriebenen elektronischen Anzeigepflichten, insbesondere der Waffenhersteller und Waffenhändler zur Nachverfolgung des Lebenszyklus einer Waffe (bzw. von Waffenteilen) hat die Umsetzung dieser Richtlinie auch eine IT-technische Komponente. Hierfür werden Unterstützungsleistungen von externen Beratern in Anspruch genommen:

Zur Erfüllung der technischen Anforderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie muss das bestehende Nationale Waffenregister (NWR) ausgebaut werden, um die elektronische Anbindung der Waffenhersteller und Waffenhändler zu gewährleisten.

Zur Umsetzung haben der Bund und die Länder das föderale Projekt zum Ausbau des NWR (sog. NWR II) eingerichtet. Innerhalb dieses IT-Projekts NWR II, das durch Bund und Länder nach modifiziertem Königsteiner Schlüssel sowie mit EU-Mitteln aus dem Fonds für die Innere Sicherheit finanziert wird, werden auch Unterstützungsleistungen von externen Beratern in Anspruch genommen.

Für die Errichtung des NWR II sind u. a. Unterstützungs- bzw. Beratungsleistungen, im Wesentlichen für Projektmanagement und IT-fachliche Fragen (geplant 2,8 Millionen Euro, Ist 2,2 Millionen Euro) ausgewiesen. Der Bundesanteil an diesem Ausgabenbereich beträgt bis zu 435.444,52 Euro. Der Mittelabfluss an Bundesmitteln ist lediglich rechnerisch zu ermitteln und liegt derzeit bei 347.139,90 Euro. Die Ausgaben für die Errichtung des NWR II werden in der Haushaltsstelle 0612 53202 9, Objekt 03851932 (NWR II) geführt.

32. Abgeordneter **Konstantin Kühle** (FDP) Welche externen Beratungsunternehmen wurden beauftragt, um die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorzubereiten, und in welcher Weise sind die beauftragten Unternehmen für die Beratung in dieser Sache qualifiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 14. November 2019

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Für das Bund-Länder-Projekt NWR II erfolgt Unterstützung durch ein Projekt- und Qualitätssicherungsmanagement sowie IT-technische Fragen durch die Firmen Capgemini, Cassini, Init und Sogeti aus Rahmenverträgen des Bundes. Die Erfahrung aus vorangegangener Beteiligung, u.a. bei der Einrichtung des NWR 2013, stellt die fachliche Qualifikation der eingesetzten Berater sicher.

33. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der im Bund-Länder-Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und

Vollzugsmaßnahmen vom April 2011 in der Fassung von 2015 zitierten Auffassung des BVerfG vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 in der es heißt: „Die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen jedoch insgesamt jedenfalls nicht so beschaffen sein, dass sie – zumindest aus der Sicht der weniger Gewissenhaften – zu rechtswidrigem Verhalten oder zur Herstellung rechtswidriger Zustände geradezu einladen. Die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten darf nicht dadurch untergraben werden, dass statt des rechtstreuen Verhaltens der Rechtsverstoß begünstigt wird“ und insbesondere welche Schlussfolgerungen für die Wiedereinreise bereits abgeschobener Personen mit Wiedereinreiseverbot leitet sie daraus ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. November 2019**

Grundsätzlich findet eine kontinuierliche Prüfung von Optimierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts durch Begleitung und Überprüfung von Rechtsanwendung und durch die Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung auf eventuellen Anpassungs-, Überarbeitungs- und Novellierungsbedarf statt. So hat die Bundesregierung zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht rechtliche Änderungen eingeführt, die die Behörden in die Lage versetzen sollen, den Vollzug des Aufenthaltsrechts besser und effektiver zu gewährleisten. Die Optimierung des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist hierbei eine Daueraufgabe und erfasst auch den Umgang mit bereits abgeschobenen Personen, die einem Wiedereinreiseverbot unterliegen.

34. Abgeordneter
Jens Maier
(AfD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass das im Juli 2019 abgeschobene Clan-Oberhaupt Ibrahim M. mutmaßlich illegal im Oktober 2019 in das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (www.tagessiegel.de/gesellschaft/panorama/abgeschoben-wieder-da-festgenommen-fall-ibrahim-miri-koennte-zur-nagelprobe-werden-fuer-die-behoerden/25177910.html), und welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in Bezug auf den Schutz der deutschen Außengrenzen vorzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. November 2019**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Bundespolizei zuletzt am 30. September 2019 angewiesen, an allen deutschen Schengen-Binnengrenzen die grenzpolizeilichen Maßnahmen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen zu intensivieren. Diese flexiblen Maßnahmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

sollen künftig auf der Grundlage eines BMI-Erlasses vom 6. November 2019 häufiger auch unmittelbar an den Grenzen durchgeführt werden. Werden dabei Drittstaatsangehörige festgestellt, gegen die ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes) besteht, sollen diese Personen nach dem genannten Erlass an ihrer Weiterreise in das Bundesgebiet gehindert werden, indem unmittelbar einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Falle eines Schutzersuchens getroffen werden sollen.

Darüber hinaus prüft das BMI gesetzgeberische Maßnahmen zur Verschärfung von Haftmöglichkeiten und zur Erleichterung des Bewährungswiderrufs für widerrechtlich wiedereingereiste Personen.

35. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Vereinbarungen beziehungsweise Inhalte wurden bei dem Türkei-Besuch von Bundesinnenminister Seehofer am 3. und 4. Oktober 2019 mit Vertretern der türkischen Regierung getroffen beziehungsweise besprochen, insbesondere in Bezug auf Grenzschutz/-sicherung, und wie bewertet die Bundesregierung Vereinbarungen mit der Türkei vor dem Hintergrund der gestiegenen Asylbewerberzahlen türkischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (www.medien-dienst-integration.de/artikel/wie-viele-kurdischstaemmige-leben-in-deutschland.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Marco Wanderwitz
vom 11. November 2019

In Gesprächen mit der türkischen und der griechischen Regierung hat Bundesinnenminister Horst Seehofer in einer zweitägigen Reise am 3. und 4. Oktober 2019 nach Ankara und Athen die Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit und Unterstützung erörtert.

Mit der türkischen Regierung wurde vereinbart, dass diese den aus ihrer Sicht bestehenden Unterstützungsbedarf, insbesondere im Bereich Küstenwache und Bekämpfung der Schleusungskriminalität, an die deutsche Seite übermittelt. In diesem Zuge wurden auch weitere Gespräche auf ministerieller Ebene vereinbart.

Die Entwicklung von Asylbewerberzahlen in Deutschland wurde dabei nicht thematisiert.

36. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)

Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Mitgliederliste von deutsch-kurdischen Vereinen, die den türkischen Behörden aktuell dazu dient, um deutsche Staatsbürgerinnen kurdischer Herkunft bzw. Personen kurdischer Herkunft mit Aufenthaltstitel für Deutschland wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ bei Türkeiaufhalten in Gewahrsam zu nehmen bzw. Ausreise-

sperren oder anderweitige Auflagen zu verhängen, und wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang derzeit von entsprechenden Restriktionen der türkischen Behörden betroffen bzw. inhaftiert worden (vgl. Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“, Nr. 45, Seite 44 f.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. November 2019**

Laut Aussagen der Betroffenen haben türkische Sicherheitsbehörden die angebliche Existenz einer solchen Liste im Rahmen von Ermittlungsverfahren erwähnt. Über weitergehende eigene Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung nicht.

37. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)

Wie erklärt die Bundesregierung die unterschiedliche Auffassung des Bundesinnenministers Horst Seehofers einerseits (vgl. Befragung der Bundesregierung in der 120. Sitzung am Mittwoch, 23. Oktober 2019, www.bundestag.de/mediathek?videoid=7396442#url=L211ZG1hdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03Mzk2ND0yjnZpZGVvaWQ9NzM5NiQ0Mg==&mod=mediathek, ab Minute 12:10) und des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Dr. Bruno Kahl, andererseits (vgl. Öffentliche Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste am Dienstag, 29. Oktober 2019, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw44-pa-parlamentarische-kontrollgremium-660350 ab Minute 2:48) hinsichtlich einer Gefährdung der Sicherheitsinteressen Deutschlands durch den von deutschen in Syrien inhaftierten oder bereits entflohenen IS-Anhängern, und wie bewertet die Bundesregierung die von deutschen in Syrien inhaftierten oder bereits entflohenen IS-Anhängern ausgehende Gefahr für deutsche Sicherheitsinteressen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. November 2019**

Der Bundesinnenminister und der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND) wurden in unterschiedlichen Zusammenhängen zu den Auswirkungen der militärischen Offensive der Türkei in Nordsyrien befragt. Für die Bundesregierung ist keine unterschiedliche Auffassung in den Antworten ersichtlich. Sowohl der Bundesinnenminister als auch der Präsident des BND haben in ihren Ausführungen die abstrakte Gefährdung betont, die von deutschen IS-Kämpfern bzw. potentiellen Rückkehrern ausgeht. Der Bundesregierung liegen aktuell gleichwohl keine Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen durch Rückkehrer vor.

38. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- In welcher Art und Weise unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Maßstäbe zur Einstufung von islamistischen Gefährdern einerseits und rechtsextremistischen Gefährdern andererseits, und wie hoch wäre nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl rechtsextremistischer Gefährder, wenn auf die Einstufung als rechtsextremistischer Gefährder der Maßstab für die Einstufung als islamistischer Gefährder übertragen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Marco Wanderwitz
vom 8. November 2019**

Die Maßstäbe zur Einstufung von islamistischen Gefährdern und rechtsextremistischen Gefährdern unterscheiden sich grundsätzlich nicht, da sich die Einstufung als Gefährder oder Relevante Person nach in den polizeilichen Gremien abgestimmten polizeifachlichen Definitionen richtet. Diese finden in allen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität Anwendung und bieten so eine phänomen- und länderübergreifend einheitliche Grundlage. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/1558 verwiesen.

Die praktische Prüfung von Einstufungen anhand der vorliegenden Definitionen sowie die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen liegen im Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen Bundesländer.

39. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verfolgt die Bundesregierung wie von Bundesminister Horst Seehofer am 23. Oktober 2019 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 19/120) gesagt, weiterhin das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050, obwohl sie es in dem ebenfalls am 23. Oktober 2019 im Kabinett verabschiedeten Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes gestrichen hat, und mit welchen CO₂-Minderungsbeiträgen je Maßnahme rechnet die Bundesregierung zur entsprechenden Zielerreichung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Marco Wanderwitz
vom 11. November 2019**

Maßgeblich für die Bundesregierung ist das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Die jährlichen CO₂-Minderungsbeiträge für alle Sektoren bis 2030 ergeben sich aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Die CO₂-Minderungswirkungen der im Klimaschutzprogramm

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2030 enthaltenen Maßnahmen werden derzeit gutachterlich neu bewertet. Die entsprechenden Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes enthält in § 1 eine Regelung zu Zweck und Ziel dieses Gesetzes. Der § 1 Absatz 2 nimmt dabei umfassend auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung Bezug und schließt dadurch die einzelnen Zielsetzungen mit ein, ohne sie nochmals ausdrücklich aufzählen zu müssen. Hierdurch macht die Bundesregierung deutlich, dass das Gebäudeenergiegesetz unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung leisten soll.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

40. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind dem Auswärtigen Amt seit Einführung des neuen Visaverfahrens für Einreisen in die Volksrepublik China (ab 10. Mai 2019) vermehrt Beschwerden von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eingegangen, deren Visaanträge von der Volksrepublik China abgelehnt wurden, und wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung in Reaktion darauf (www.businessstraveller.de/service/neue-einreisemodalitaeten-china-aendert-visum-verfahren/)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 15. November 2019

Das Auswärtige Amt hat keine Beschwerden deutscher Staatsangehöriger zu Ablehnungen von Visaanträgen nach Einführung des neuen chinesischen Visumantragsformulars am 10. Mai 2019 erhalten.

41. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie ist das Auswärtige Amt hinsichtlich des Überfalls einer bewaffneten libyschen Gruppe auf einen Einsatz des deutschen Rettungsschiffs „Alan Kurdi“ vom 26. Oktober 2019 tätig geworden, wozu die deutsche Botschaft zunächst „nochmals mit Nachdruck gegenüber der libyschen Regierung gefordert [hat], von Gewalt oder Androhung von Gewalt Abstand zu nehmen“ (bitte auch mitteilen wie die angegriffenen deutschen Staatsangehörigen unterstützt werden), und wie arbeitet die Bundesregierung daran, die bestehende „Lücke“ hinsichtlich einer europäischen Seenotrettung zu schließen (Bundespressekonferenz vom 28. Oktober 2019)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. November 2019**

Zu den Ereignissen während des Seenotrettungseinsatzes vom 26. Oktober 2019 wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 4. November 2019 auf die Schriftliche Frage Nr. 10-362 des Abgeordneten Andrej Hunko sowie vom 7. November 2019 auf die Schriftliche Frage Nr. 10-410 der Abgeordneten Cornelia Möhring verwiesen.

Darüber hinaus hält es die Bundesregierung für wesentlich, dass die vorhandenen Seenotrettungskapazitäten genutzt werden können. Seenotrettung darf deshalb nicht kriminalisiert oder auf sonstige Weise behindert werden.

42. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Über welche Projekte hat die Bundesregierung Kenntnis, welche den bürgergesellschaftlichen Austausch zwischen vertriebenen Aserbaidschanern und Armeniern in Bergkarabach fördern und inwiefern beteiligt sich die Bundesregierung an jenen?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 11. November 2019**

Die Bundesregierung fördert über das Auswärtige Amt gegenwärtig ein Projekt der Berghof Stiftung mit dem Titel „Erinnerung und Geschichte als Basis sozialer Versöhnung in Aserbaidschan und Bergkarabach“ mit Laufzeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2021. Vorausgegangen war ein ebenfalls vom Auswärtigen Amt gefördertes Projekt mit Laufzeit Oktober 2017 bis Juni 2018, in dem die Voraussetzungen für die Durchführung eines längerfristig angelegten Projekts geschaffen wurden.

Im Rahmen des Förderprogramms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ (ÖPR) fördert das Auswärtige Amt 2019 ein Projekt von inmedio peace consult gGmbH mit einer armenischen und einer aserbaidsschani-schen Partnerorganisation mit dem Titel „Creating a Dialogue Resource Network“.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Kenntnis von einem Projekt der Europäischen Union mit dem Titel „The European Partnership for the Peaceful Settlement of the Conflict over Nagorno-Karabakh“.

43. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Welche politischen Gruppierungen und Organisationen in Deutschland werden laut eigenen Erkenntnissen (auch nachrichtendienstlichen) der Bundesregierung von Katar und Saudi-Arabien finanziell unterstützt?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 14. November 2019**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

44. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Operationalisierung des „Instrument in Support of Trade Exchanges“ (INSTEX) zur Abwicklung von Handel und damit verbundenen Finanzdienstleistungen zwischen europäischen und iranischen Unternehmen, und Handel mit welchen von US-Sanktionen betroffenen Warengruppen wurde bislang über INSTEX abgewickelt (bitte jeweils das Handelsvolumen angeben)?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 11. November 2019**

Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich arbeiten intensiv an der weiteren Operationalisierung des „Instrument in Support of Trade Exchanges“ (INSTEX), um den Handelsaustausch zwischen Europa und Iran zu unterstützen. Weitere europäische Staaten haben bereits öffentlich ihre Unterstützung für INSTEX erklärt.

INSTEX bereitet zudem in enger Zusammenarbeit mit der iranischen Spiegelstruktur „Special Trade an Finance Instrument“ (STFI) die Aufnahme der Geschäftsaktivität vor.

45. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), bei der die Bundesrepublik Deutschland eine Ständige Vertretung unterhält, keine Untersuchung bezüglich des Vorwurfs des Einsatzes chemischer Kampfstoffe wie Weißer Phosphor oder Napalm durch die türkische Armee bei ihrem Angriffskrieg auf Nordsyrien eingeleitet haben soll, und inwieweit gehört die Bundesregierung zu den Regierungen aus NATO-Mitgliedsländern, die laut einem Bericht der Times of London der OVCW nahegelegt haben sollen, in dieser Angelegenheit nicht tätig zu werden (www.newsweek.com/why-united-nations-not-investigating-alleged-white-phosphorus-at-tacks-1468042; www.co.uk/edition/world/syria-un-refuses-to-investigate-claims-of-white-phosphorus-use-in-turkish-offensive-3bv7qdmxz?wgu=270525_54264_15730471221378_34ede97818&3by7qwgu=270525_54264_15730471221378_34ede97818&wgexpiry=1580823122&utm_source=planit&utm_medium=1ffiliate&utm_content=22278)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 14. November 2019**

Der Bundesregierung sind öffentliche Berichte über den mutmaßlichen Einsatz von Weißem Phosphor in Syrien bekannt. Die Entscheidung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), diese Vorfälle unter Verweis auf ihr fehlendes Mandat nicht zu untersuchen, wurde ohne Beteiligung der Bundesregierung getroffen.

46. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung beispielsweise mit der Botschaft der tschechischen Republik in Syrien oder anderen botschaftsähnlichen Strukturen von EU-Staaten in Syrien Kontakt aufgenommen, um eine Überstellung vor allem minderjähriger deutscher Staatsbürger aus den Lagern Nordsyriens nach Deutschland zu organisieren und inwiefern ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit Strukturen von EU-Staaten in Syrien zukünftig geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. November 2019**

Die Lager im Sinne der Fragestellung wurden und werden nicht durch das syrische Regime, sondern durch lokale kurdische Kräfte kontrolliert. Die in Damaskus vertretenen EU-Mitgliedstaaten können unter diesen Umständen keine praktische Unterstützung zur Rückführung deutscher Kinder aus Nordsyrien leisten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3d) der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/13991) vom 14. Oktober 2019 verwiesen.

47. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen im Fall es bis dato nicht aufgeklärten Mordes an der ukrainischen Bürgerrechtsaktivistin Katerina Handziuk und inwieweit setzt sie sich gegenüber der ukrainischen Regierung für eine vollständige Aufklärung des Mordes einschließlich der Verurteilung von Auftraggebern und Hintermännern ein (Quelle: www.khpg.org/en/index.php?id=1571235634)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. November 2019**

Der Mordfall Katerina Handziuk ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens der ukrainischen Staatsanwaltschaft. Die Bundesregierung verfolgt die diesbezügliche Berichterstattung mit großer Aufmerk-

samkeit und steht hierzu über die deutsche Botschaft in Kiew mit den ukrainischen Behörden in Kontakt. Zuletzt berichtete am 6. November 2019 der ukrainische Generalstaatsanwalt Rjaboschapka, dass die mit dem Verfahren betrauten Staatsanwälte ausgetauscht worden seien (<https://112.international/ukraine-top-news/ryaboshapka-about-handziuk-murder-huge-problem-observed-in-case-it-was-not-investigated-45261.html>).

Die Bundesregierung hat sich wiederholt und mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass der Mord an Katerina Handziuk aufgeklärt und alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Zuletzt äußerten sie sich am 4. November die deutschen und französischen Botschaften in der Ukraine auf Twitter (<https://twitter.com/GermanyUA/status/1191263888286851072> sowie <https://en.interfax.com.ua/news/general/622425.html>).

48. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den anhaltenden Massenprotesten im Irak bislang mutmaßlich durch Sicherheitskräfte getötet oder verletzt, und welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um zu verhindern, dass im Zusammenhang mit der aktuellen Ausbildungsmission der Bundeswehr für die irakischen Streitkräfte der Fähigkeitstransfer sowie von Deutschland zur Verfügung gestellte Ausstattungen dazu missbraucht werden können, um die Proteste der Bevölkerung gewaltsam niederzuschlagen (www.tagesschau.de/ausland/proteste-im-irak-101.html, abgerufen am 5. November 2019)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 14. November 2019**

Zur Zahl der Toten und Verletzten durch Sicherheitskräfte im Zeitraum 1. Oktober bis 4. November 2019 haben die Vereinten Nationen (VN) Schätzungen veröffentlicht (Erklärung des Pressesprechers des Hohen-Kommissars der VN für Menschenrechte („United Nations High Commissioner for Human Rights“, OHCHR) vom 8. November 2019, abrufbar unter www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25263).

Seit dem 4. November 2019 hat es laut Medienberichten weitere Todesfälle und Verletzte gegeben. Hierzu haben die Vereinten Nationen bisher keine Zahlen veröffentlicht.

Der deutsche Ausbildungsbeitrag zum Fähigkeitenaufbau der regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte in Zentralirak (Taji) und Nordirak (Erbil) betrifft vor allem die Bereiche „Ausbildung der Ausbilder“ in Lehrmethodik, ABC-Abwehr, Logistik und Hochbau/Feldlagerbetrieb (Pionierversen) sowie die Ausbildung von Führungspersonal. Diese sehr spezifischen Ausbildungsinhalte stehen nach hiesiger Kenntnis und Ein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

schätzung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den aktuellen Vorfällen.

Mit der Unterzeichnung einer sogenannten Endverbleibserklärung hat sich die irakische Zentralregierung verpflichtet, das Material, welches den irakischen Streit- und Sicherheitskräften im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative zur Verfügung gestellt wurde, im Einklang mit den einschlägigen Normen des geltenden Völkerrechtes, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts einzusetzen und dieses nicht an Dritte weiterzugeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

49. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)

Was tut die Bundesregierung, um die Entwicklungen zu common ownership zu beobachten, zu analysieren und ggf. zu handeln, so wie es die Monopolkommission in ihrem Gutachten von 2018 (s. www.monopolkommission.de/images/HG22/HGXXII:Kap2_Unternehmenskonzentration.pdf) empfiehlt, in dem diese ein schwerwiegendes Problempotential in Bezug auf Wettbewerbsverzerrungen durch common ownership festgestellt hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. November 2019

Die Bundesregierung nimmt die Möglichkeit negativer Auswirkungen von indirekten Horizontalverflechtungen auf die Wettbewerbsintensität ernst. Aus diesem Grund befasst sich die Bundesregierung intensiv mit diesem Thema. Unter anderem fand am 19. September 2019 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein interner Workshop zu indirekten Horizontalverflechtungen statt, bei dem Expertinnen und Experten ihre Forschungsergebnisse vorstellten und die Effekte von „Common Ownership“ auf den Wettbewerb aus wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Perspektive beleuchteten.

Darüber hinaus beobachtet und analysiert die Monopolkommission umfassend die Unternehmenskonzentration in Deutschland und verfolgt weiterhin die Entwicklungen zu „Common Ownership“. In ihrem Hauptgutachten XXII: „Wettbewerb 2018“ ist die Monopolkommission der Auffassung, „dass es – obwohl ein Risikopotenzial besteht – zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht wäre, (wettbewerbs)rechtliche oder regulatorische Maßnahmen zu ergreifen“.

50. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

In welcher Höhe sind der Bundesregierung bisher Beratungskosten für das Projekt „Gaia X“ entstanden, und welches Budget ist hier für die Zu-

kunft eingeplant (bitte nach involvierten Unternehmen aufteilen) (www.heise.de/newsticker/meldung/Digital-Gipfel-Wirtschaftsminister-Altmaier-stuerzt-von-der-Buehne-4571438.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. November 2019**

Die Bundesregierung hat im Vorfeld des Projektes GAIA-X eine Marktstudie zum Thema nationale Dateninfrastruktur in Auftrag gegeben, über das seit 2015 bestehende Programm Initiative Intelligente Vernetzung (ab Januar 2019 Initiative Stadt.Land.Digital; Vertragsnehmer ursprünglich Roland Berger Strategy Consultants GmbH, jetzt Roland Berger GmbH; HH-Titel 0901/686 23 UT 2) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Erfassung des zur Abrechnung gestellten Aufwandes erfolgt hierbei nach Modulen. Innerhalb des Moduls 7, das neben dieser Marktstudie auch weitere Tätigkeiten (Erstellung Grobkonzept für das Kompetenzzentrum der Initiative Stadt.Land.Digital, Vorbereitung einer Zielgruppenanalyse für die Initiative Stadt.Land.Digital, Aufbau einer Datenbank mit relevanten Förderprogrammen zum Thema Smart City, Durchführung sonstiger Analysen für Bundesländer- und Regionenworkshops) umfasst, wurden hier für Arbeiten von Februar bis August 215.585,00 Euro zzgl. USt in Rechnung gestellt.

Im Anschluss hat die Bundesregierung über die Rahmenvereinbarung des Bundesverwaltungsamtes über „Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Projektmanagement – Los 2: Groß- und Multiprojektmanagement“ im Drei-Partner-Modell einen Rahmenvertrag mit Capgemini zum 1. Oktober 2019 für das Projektmanagement des „Projektes GAIA-X“ geschlossen. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Aufwand. Bisher sind der Bundesregierung auf Basis dieses Vertrages keine Kosten für den Monat Oktober 2019 in Rechnung gestellt worden. Im Titel 0901-68321 „Entwicklung digitaler Technologien“ (Maßnahme Aufbau einer europäischen vernetzten Dateninfrastruktur der nächsten Generation) stehen dafür 2019 bis zu 450.000,00 Euro zur Verfügung sowie 2020 bis zu 800.000,00 Euro.

51. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern hat die Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag in 2019 erteilt (bitte die bereits vorliegenden vorläufigen Zahlen für getrennt nach Kriegswaffen und Rüstungsgütern einschließlich Genehmigungswert angeben), und wie viele Ablehnungen endgültiger Ausfuhren von Rüstungsgütern hat es seitens der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag in 2019 gegeben (bitte die bereits vorliegenden vorläufigen Zahlen getrennt nach Kriegswaffen und Rüstungsgütern einschließlich Genehmigungswert angeben)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. November 2019**

Vorbemerkung:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Genehmigungen für Rüstungsgüter im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019

Güterart	Anzahl der Genehmigungen	Wert in €
Kriegswaffen	268	2.325.693.879
Sonstige Rüstungsgüter	9.590	5.090.674.816

Die Bundesregierung hat im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019 die Erteilung von Genehmigungen für endgültige Ausfuhren in 56 Einzelfällen mit einem Gesamtwert in Höhe von 15.708.547 Euro abgelehnt.

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) erfolgen die Angaben zu abgelehnten Anträgen in aggregierter Form analog zu den Angaben in den jährlichen Rüstungsexportberichten der Bundesregierung.

52. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung bis dato in 2019 Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt (bitte die vorliegenden vorläufigen Zahlen unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer bein), und in welche Höhe erfolgte die tatsächliche Ausfuhr bis dato in 2019 in die zehn Hauptempfangsländer (bitte die vorliegenden vorläufigen Zahlen für 2019 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. November 2019**

Die Antwort ergeht in dem Verständnis, dass es in der Frage nach dem Sachzusammenhang um die Höhe der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen geht, die von Unternehmen im angefragten Zeitraum aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen durchgeführt wurden.

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Da die Außenhandelsstatistik Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien trennt, ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 1 der nachfolgenden Übersicht enthält für 2019 vorläufige Werte auf der Basis der bisher vorliegenden Auswertungen nach Ländergruppen. Tabelle 2 enthält die zehn Hauptempfängerländer. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Dem Statistischen Bundesamt liegen lediglich Zahlen für den Zeitraum Januar bis einschließlich September 2019 vor.

Tabelle 1

Ländergruppe	Statistischer Wert in Tausend Euro
NATO Länder	468814
NATO-gleichgestellte Länder	22448
EU-Mitgliedstaaten	183726
Sonstige Länder	168470

Tabelle 2

Land	Statistischer Wert in Tausend Euro
Türkei	*
Ungarn	*
Vereinigtes Königreich	43558
Singapur	*
Kuwait	*
Pakistan	*
Republik Korea	*
Schweiz	22170
Polen	*
Litauen	*

* Dem Statistischen Bundesamt zu Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und in der Anlage 1 zu dieser Antwort enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Teil der Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. November 2019 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

53. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie will die Bundesregierung bei den Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta (ECT) sicherstellen, dass der ECT „dazu dienen kann, den europäischen Vorstellungen zur Energiewende auch im Bereich des Investitionsschutzes Geltung zu verschaffen“ (siehe Bericht des BMW), <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentinhalt?id=227121> – dies vor dem Hintergrund, dass laut luxemburgischem Energieminister der Großteil der Investitionen, die durch den ECT geschützt würden, solche

in fossile Brennstoffe seien, die kumulierten CO₂-Emissionen von ausländischen Investitionen in fossile Brennstoffe, seit dem der ECT in Kraft getreten ist, doppelt so groß wie das EU CO₂-Budget seien und der ECT darüber hinaus noch 20 Jahre nach einem Austritt, für die bereits getätigten Investitionen, fortgelte (siehe Drahtbericht BRUEEU_2019-09-25_44299 vom 25. September 2019), und wie lautet die Position der Bundesregierung zu den einzelnen oben genannten Kritikpunkten des luxemburgischen Energieministers (bitte jeweils begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. November 2019**

In den Verhandlungsrichtlinien (Ratsdokument Nr. 10745/19 ADD 1) ist festgelegt, dass im modernisierten Energiecharta-Vertrag (ECV) ausdrücklich das Recht der ECV-Vertragsparteien bekräftigt werden soll, Maßnahmen zur Erreichung legitimer Gemeinwohlziele zu treffen. Weiterhin sehen die Verhandlungsrichtlinien vor, dass im Einklang mit dem neugestalteten Konzept der EU für den Investitionsschutz eindeutig festgelegt werden sollte, dass Bestimmungen zum Investitionsschutz nicht so auszulegen sind, dass die Vertragsparteien verpflichtet wären, auf Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zu verzichten, auch wenn sich diese Änderungen z. B. negativ auf die Gewinnerwartungen eines Investors auswirken könnten.

Diese Bekräftigung des staatlichen Regulierungsrechts soll Staaten u. a. auch den erforderlichen Raum für Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende sichern.

Die Verhandlungsrichtlinien wurden im Rat der EU einstimmig von den Mitgliedstaaten beschlossen. Es bleibt Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedstaatenunbenommen, zu aktuellen EU-politischen Fragestellungen ihre Einschätzungen zu äußern. In diesem Kontext verweist die Bundesregierung auf die obenstehenden Ausführungen zur Wahrung des staatlichen Regulierungsrechts.

54. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie genau soll sich das Achmea-Urteil nach dem Willen der Bundesregierung bei der Modernisierung des ECT niederschlagen, und wie wird der ECT konkret im Vertragsentwurf zur Aufhebung der bilateralen Intra-EU-Investitionsschutzverträge behandelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. November 2019**

Die Bundesregierung verweist auf die Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland und weitere 20 Mitgliedstaaten anlässlich des Beschlusses im Rat der EU zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Energiecharta-Vertrags und über die Ver-

handlungsrichtlinien abgegeben haben (Ratsdokument Nr. 10738/19 ADD 1). Dies ist entsprechend auch im Vertragsentwurf zur Aufhebung der bilateralen Intra-EU-Investitionsschutzverträge reflektiert.

55. Abgeordneter
Udo Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Zusammenhänge zwischen den im Klimapakete der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung in Gebäuden und den vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) beklagten Auftragsstornierungen in dreistelliger Millionenhöhe sieht die Bundesregierung, und wie wirken sich nach Einschätzung der Bundesregierung diese Auftragsstornierungen auf die wirtschaftliche Lage der ungefähr 24.000 Innungsbetriebe die durchschnittlich jeweils zwei Auftragsstornierungen erhalten haben, aus (www.energie-und-management.de/nachrichten/kwk/waerme/detail/warten-aufs-klimapakete-friert-heizungsbau-ein-133611)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 15. November 2019**

Die Bundesregierung hat am 9. Oktober 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 mit weitreichenden Maßnahmen in allen Sektoren beschlossen. Um die erforderliche Beschleunigung des Klimaschutzes im Gebäudebereich voranzubringen, ist u. a. eine Novellierung der bestehenden Förderprogramme vorgesehen, darunter z. B. die Zusammenlegung des Marktanreizprogramms zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt und des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms zur geplanten „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und die „Austauschprämie“ für Ölheizungen. Ankündigungen zur Änderung von Förderkonditionen führen oftmals zu einer abwartenden Haltung bei Auftraggebern im Handwerk, da die Antragstellenden in den Genuss der Förderung kommen wollen. Um diesem Attentismus entgegenzuwirken, wird die Bundesregierung die angekündigten Novellierungen so schnell wie möglich umsetzen.

56. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem kürzlich geschlossenen Freihandelsabkommen Serbiens mit der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) hinsichtlich der weiteren Beitrittsverhandlungen Serbiens mit der Europäischen Union, unter Berücksichtigung der erneuten Nichteröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien durch den Europäischen Rat, und weiß die Bundesregierung darüber Bescheid, ob in dem Freihandelsabkommen zwischen Serbien und der EAWU eine mögliche Ausstiegsklausel enthalten ist, die bei einem EU-Beitritt Serbiens in Kraft treten würde?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 12. November 2019**

Am 25. Oktober 2019 unterzeichnete die serbische Premierministerin Ana Brnabić in Moskau ein Freihandelsabkommen mit der Eurasischen Wirtschaftsunion. Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass das Abkommen nach bisherigem Prüfungsstand keinen Bruch des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens darstellt. Es enthält außerdem eine Ausstiegsklausel für den Fall des serbischen EU-Beitritts.

57. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP) Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der bisher bestehenden Rohstoffpartnerschaften bezogen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung deutscher Unternehmen, und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Staat Bolivien in Bezug zur Rohstoffsicherung der deutschen Wirtschaft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. November 2019**

Die Vereinbarung von Rohstoffpartnerschaften wurde von der deutschen Industrie und der Bundesregierung gemeinsam als ergänzende Option zur Sicherung der Rohstoffversorgung betrachtet und in die Rohstoffstrategie von 2010 aufgenommen. Es wurden mit ausgewählten Produzentenländern unter anderem Dialogplattformen gegründet, die einen Austausch über das gesamte Spektrum von Themen aus dem Bergbau- und Rohstoffbereich ermöglichen. In den Folgejahren konnte die deutsche Wirtschaft in der Regel ihren Rohstoffbedarf zu angemessenen Preisen auf den Weltmärkten decken, so dass die Option bilateraler Vereinbarungen zur Rohstoffsicherung im Rahmen der Rohstoffpartnerschaften weniger relevant wurde.

Mit dem Staat Bolivien gibt es keine förmliche Zusammenarbeit der Bundesregierung in Bezug auf Rohstoffsicherung. Das Lithiumprojekt des deutschen Unternehmens ACI mit dem bolivianischen Staatsunternehmen YLB hat die Bundesregierung aber politisch flankiert.

58. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Mit welcher tatsächlichen Verlässlichkeit – lässt sich aus Sicht der Bundesregierung bei den seit Mai 2019 stattfindenden Exporten abgereicherten Urans aus der Urananreicherungsanlage Gronau nach Russland jenseits von Zusagen russischer Stellen sicherstellen, dass es zu keiner Verletzung des Exportverbotskriteriums einer auch etwaigen militärischen Bestimmung (Kriterium „bestimmt sein könnten“) aus Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 kommt (bitte mit ausführlicher Begründung und konkreter Darlegung), und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass sich die Prüfung betreffender Exportanträge dabei nicht alleine unmittelbar auf das abgereicherte Uran aus Gronau sondern auch mögli-

che Weiterverarbeitungsprodukte wie insbesondere das bei einer Wiederanreicherung in Russland anfallende doppelt abgereicherte Uran erstrecken muss (vgl. zwölf betreffende Exporte im Zeitraum Mai bis September 2019 laut Anhang 2 auf Bundestagsdrucksache 19/14454 in Verbindung mit der der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 24 des Abgeordneten Zdebel, Plenarprotokoll 19/117, Anlage 2)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. November 2019**

Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, hier von abgereichertem Uran, nach Russland können nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 zur ausschließlich zivilen Endverwendung genehmigt werden. Ausfuhren zur militärischen Endverwendung oder an einen militärischen Endnutzer sind hingegen verboten; Verstöße sind strafbewehrt.

Die Prüfung der ausschließlich zivilen Endverwendung und damit Genehmigungsfähigkeit kann je nach Fallkonstellation nicht nur die unmittelbare Endverwendung des auszuführenden Gutes (so z. B. Verbrauchsgüter), sondern auch die damit ggf. hergestellten weiteren Güter umfassen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden sämtliche vom Ausführer vorzulegenden Informationen sowie weitere, der Bundesregierung vorliegende Informationen einbezogen. Zu Details der Prüfung in einzelnen Genehmigungsverfahren kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

59. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um den Prozess eines baldigen Abschlusses des institutionellen Rahmenabkommens zwischen der EU und der Schweiz zu unterstützen, sowohl gegenüber der EU-Kommission als auch gegenüber Bern?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. November 2019**

Die Verhandlungen über den Abschluss eines Institutionellen Rahmenabkommens zwischen der EU und der Schweiz werden von der EU-Kommission geführt. Die Bundesregierung bedauert, dass sich die Schweiz bislang nicht in der Lage sieht, dem Ende 2018 zwischen den Verhandlungsführern vereinbarten Textentwurf zuzustimmen. Aus Sicht der Bundesregierung wäre eine Fortsetzung der Gespräche mit dem Ziel einer baldigen Einigung zwischen der EU-Kommission und der Schweiz wünschenswert. In ihren Gesprächen und den entsprechenden Gremien setzt sich die Bundesregierung daher regelmäßig dafür ein, hinsichtlich des Institutionellen Rahmenabkommens eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung zu finden.

60. Abgeordneter
Alexander Kulitz
(FDP)
- Was unternimmt die Bundesregierung um sicherzustellen, dass die Schweiz ihre (autonomen Beiträge zu den Kohäsionsbemühungen der EU weiterhin leistet?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. November 2019

Mit dem Erweiterungsbeitrag (sog. Kohäsionsmilliarde) in Höhe von gut 1,3 Mrd. CHF förderte die Schweiz zwischen 2007 und 2017 verschiedene Projekte zum Auf- und Ausbau von Infrastruktur mit dem Ziel einer Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Dieser Beitrag ist auch im Verhältnis zu den erheblichen Vorteilen zu sehen, die der Schweiz aus ihrer Teilnahme am europäischen Binnenmarkt entstehen. Insofern stellt die Kohäsionsmilliarde eine Schweizer Gegenleistung dar. Partnerstaaten und Empfänger des Erweiterungsbeitrags sind die dreizehn Staaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind.

2017 wurde ein zweiter Erweiterungsbeitrag in Aussicht gestellt, der 2018 vom Schweizer Bundesrat gebilligt wurde, dessen Beschließung durch die Schweizer Bundesversammlung aber bis heute aussteht. Für eine zügige Annahme des Vorschlags hat sich auch der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Februar 2019 zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt.

61. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, Regelungen für den Import von Öl- und Flüssiggas (LNG) aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu erlassen, um sicherzustellen, dass diese gemäß den Zielen der von Deutschland ratifizierten Konvention über die biologische Vielfalt nicht aus Gebieten stammen, deren Schutzstatus durch die amerikanische Regierung aufgehoben wurde, um dort Öl- und Gasbohrungen zu ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. November 2019

Die Bundesregierung plant keine derartigen Regelungen. Etwaige handelspolitische Regelungen liegen in der Kompetenz der Europäischen Union. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung hohe WTO-rechtliche Hürden für den Erlass von Regelungen zum Import von Öl und Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG), die spezifisch auf ihre Herkunft abstellen. Es obliegt den zuständigen US-amerikanischen Behörden, Gebiete für die Förderung von Öl und Erdgas festzulegen.

62. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gespräche hat es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BmWi) und dem Spitzenverband der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

deutschen Immobilienwirtschaft (ZIA) und einzelner seiner Mitgliedsorganisationen seit dem 14. März 2018 gegeben, und an welchen dieser Gespräche war der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Wittke beteiligt (bitte nach Datum und Namen/Fraktion in der Bundesregierung sowie beim ZIA bzw. seiner Mitgliedsorganisationen die letzten neuen Treffen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. November 2019**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Jan van Aken, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und dem ZIA stattgefunden (nur Leitungsebene):

Datum	Anlass	Vertreter des BMWi
13.06.2018	Tag der Immobilienwirtschaft (Rede)	Bundesminister Peter Altmaier
13.06.2018	Tag der Immobilienwirtschaft (Teilnahme an Podiumsdiskussion)	Parlamentarischer Staatssekretär Oliver Wittke
27.06.2019	Tag der Immobilienwirtschaft (Rede)	Parlamentarischer Staatssekretär Oliver Wittke
27.06.2019	Tag der Immobilienwirtschaft (Teilnahme am Panel zur Klimapolitik)	Staatssekretär Andreas Feicht

Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Wittke und Mitgliedsorganisationen des ZIA stattgefunden:

Gespräche zwischen PSt Wittke und Mitgliedsorganisationen des ZIA		
Datum	Funktion	Name der Mitgliedsorganisation
19.06.2018	MdB-Termin	Veranstaltung mit LEG und Mietern in Gelsenkirchen-Hassel
06.09.2018	MdB-Termin	Gespräch mit Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Dr. Gerald Brummund)
18.09.2018	MdB-Termin	Gespräch mit RAG Montan Immobilien GmbH (Markus Masuth)
05.10.2018	PSt-Termin	Gespräch mit RAG Stiftung (Bernd Tönjes)
05.11.2018	MdB-Termin	Gespräch mit EUREF AG (Reinhard Müller)
29.11.2018	MdB-Termin	Gespräch mit EUREF AG (Reinhard Müller)
30.11.2018	MdB-Termin	Telefongespräch mit EUREF AG (Reinhard Müller)
03.12.2018	PSt-Termin	Vorgespräch und Kuratoriumssitzung RAG Stiftung
22.02.2019	MdB-Termin	Telefongespräch mit RAG Montan Immobilien (Markus Masuth)
07.03.2019	MdB-Termin	Telefongespräch mit EUREF AG (Reinhard Müller)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gespräche zwischen PSt Wittke und Mitgliedsorganisationen des ZIA		
Datum	Funktion	Name der Mitgliedsorganisation
07.03.2019	MdB-Termin	Telefongespräch mit Immobilienverband Deutschland (IVD, Rudolf Koch, Gelsenkirchen)
18.03.2019	PSt-Termin	Gespräch mit RAG Stiftung (Bärbel Bergerhoff-Wodopia)
01.04.2019	PSt-Termin	Vorgespräch und Kuratoriumssitzung RAG Stiftung
27.05.2019	PSt-Termin	Gespräch mit RAG Stiftung (Dr. Jürgen-Johann Rupp)
01.07.2019	PSt-Termin	Gespräch mit RAG Stiftung (Bernd Tönjes)
24.09.2019	MdB-Termin	Gespräch mit RAG Montan Immobilien GmbH (Markus Masuth)
30.10.2019	MdB-Termin	Telefongespräch mit RAG Montan Immobilien (Markus Masuth)

63. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch wären nach Berechnung der Bundesregierung die Arbeitsplatzverluste, wenn die im Postgesetz festgeschriebenen wöchentlichen Zustelltage von sechs auf fünf reduziert werden, im Vergleich zu den Berechnungen der zuständigen Gewerkschaften, die davon ausgehen, dass deshalb bei der Deutschen Post AG mindestens 10.000 tariflich und sozial geschützte Arbeitsplätze in der Briefzustellung sowie in Briefsortierzentren bedroht sind (ver.di, PM vom 5. August 2019: „Postgesetz: Werktägliche Zustellung muss bleiben“; DPVKOM, PM vom 21. Oktober 2019: „Zustellpflicht der Deutschen Post am Montag muss beibehalten werden“) und in welcher Form wird die Bundesregierung diese Arbeitsplatzverluste bei der Entscheidung, ob das Postgesetz verändert wird, berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. November 2019**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft derzeit die eingegangenen Stellungnahmen zu den am 1. August 2019 veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Postgesetzes. Der Universaldienst wird durch die Gesamtheit der am Postmarkt tätigen Unternehmen erbracht und berührt vielschichtige Interessen, der Diskussionsprozess erfolgt daher auf einer breiten Basis. Dabei fließen auch die vorgetragenen Argumente der Gewerkschaften zu möglichen Auswirkungen auf Arbeitsplätze bei der Deutschen Post AG im Zusammenhang mit einer etwaigen formalen Anpassung der Zustellhäufigkeit auf die europäische Mindestvorgabe mit ein. Berechnungen der Bundesregierung zu etwaigen Arbeitsplatzverlusten liegen nicht vor.

64. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Wie viele Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Chile genehmigte die Bundesregierung im Jahr 2019 bislang (bitte unter Angabe des Gesamtwertes en), und inwiefern erwägt die Bundesregierung angesichts des Militäreinsatzes im Inneren in Chile (www.spiegel.de/politik/ausland/chile-regierung-weitert-ausnahmestandard-wegen-sozialer-unruhen-aus-a-1292624.html) einen Exportstopp für Kriegswaffen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. November 2019**

Vorbemerkung: Bei den Angaben zu Genehmigungszahlen und Genehmigungswerten des Jahres 2019 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Chile erteilte die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 6. November 2019 eine Genehmigung. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen.

Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Chile fortlaufend und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Entscheidungen.

65. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Treffen fanden auf Bundesminister-, Staatssekretärs- oder Referentenebene des Bundeswirtschaftsministeriums zu dem Gesetzesvorhaben des Bundesjustizministeriums gegen Kostenfallen statt, und mit welchen Interessenvertretern hat sich das Bundeswirtschaftsministerium dazu getroffen (vgl. www.heise.de/newsticker/meldung/Gesetz-gegen-Kostenfallen-und-lange-Vertragslaufzeiten-SPD-sieht-Blockade-4572440.html) (bitte aufschlüsseln nach Ebene)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. November 2019**

Bislang fand je ein Treffen auf Referenten-, Unterabteilungsleiter- sowie Abteilungsleiterebene zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zu dem Gesetzesvorhaben des BMJV gegen Kostenfallen (Referentenentwurf „Faire Verbraucherverträge“ vom 15. August 2019) statt.

Nach den vorliegenden Informationen haben keine Gespräche zwischen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und dem BMWi (Leitungsebene) zum genannten Gesetzesvorhaben stattgefunden. Diese Angabe erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Treffen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Jan van Aken, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

66. Abgeordnete **Jessica Tatti**
(DIE LINKE.) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Selbständigen in freien Berufen in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach den in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgeschlüsselten Berufen differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. November 2019**

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. die Statistik zu den Selbständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 1. Januar 2019 erhoben. Danach lag die Zahl der selbstständigen Freiberufler zum Jahresbeginn 2019 insgesamt bei 1.432.000.

Differenziert nach den in § 18 des Einkommenssteuergesetzes aufgeschlüsselten Berufen ergeben sich die folgenden Zahlen (Quelle: IFB):

Freie Heilberufe	Ärzte	117.472
	Zahnärzte	51.058
	Psychotherapeuten ²⁾	31.565
	Physiotherapeuten ³⁾	44.923
	Tierärzte	12.010
	Apotheker	15.476
	Andere freie Heilberufe ⁴⁾	148.590

Rechts-, wirtschaf- und steuerberatende Freie Berufe	Rechtsanwälte	125.301
	Patentanwälte	3.849
	Nur-Notare	1.714
	Steuerberater/Steuerbevollmächtigte	60.531
	Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	8.798
	Unternehmensberater ⁴⁾	48.163
	Andere rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Freie Berufe ^{4) 5)}	150.580
Kultur	Freie Kulturberufe ⁷⁾	332.014
Technische und naturwissenschaftliche Freie Berufe	Architekten ¹⁾	56.670
	Beratende Ingenieure ⁶⁾	15.625
	Andere freiberuflich tätige Ingenieure ⁴⁾	75.500
	Sachverständige ⁴⁾	21.300
	Andere technische und naturwissenschaftliche Freie Berufe ⁴⁾	110.700

1) vorläufige Anzahl zum 1. Januar 2019

2) nach dem Psychotherapeutengesetz; Anzahl der beschäftigten Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychotherapeutischen Praxen

3) Anzahl der mit der BARMER GEK abrechnenden Leistungserbringer 2018/Mitgliederstatistik des Deutschen Verbands für Physiotherapie

4) geschätzt u. a. auf Grundlage des Mikrozensus verschiedener Jahrgänge

5) inkl. Berufsbetreuer

6) Zahl der Pflichtmitglieder der Bundesingenieurkammer

7) geschätzt auf Grundlage der KSK-Statistik sowie der Umsatzsteuerstatistik

67. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Energieeinsparwirkung erwartet die Bundesregierung entsprechend neuester Evaluierungen aus den Programmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz und weiterer Energieeffizienzprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz (auch aus Klimaschutzprogramm 2030) (bitte tabellarisch darstellen – sowohl in Energieeffizienz-Richtlinien-Logik als auch Energiekonzept-Logik)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. November 2019**

Im Rahmen des Monitorings des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) erhebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seit 2015 in seinem Zuständigkeitsbereich die Primär-, Endenergie- und Treibhausgas(THG)-Einsparungen der wichtigsten Effizienzmaßnahmen. Diese Informationen werden im Monitoringbericht zur Energiewende veröffentlicht.

Bis zum Abschluss des Jahres 2018 wurden durch die im NAPE-Monitoring erfassten Maßnahmen seit dem jeweiligen Maßnahmenbeginn insgesamt 248 Petajoule (PJ) Primärenergie (175 PJ Endenergie) und 18 Mio. t CO₂-Äquivalente THG eingespart. Diese Zahlen erfassen die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wirkungen der Programme insgesamt, nicht nur die mit dem NAPE beschlossenen Aufstockungen bereits bestehender Förderprogramme.

Die im Jahr 2018 angereizten neuen Primärenergieeinsparungen des NAPE beliefen sich dabei auf 51 PJ. Somit konnten im Rahmen der vom BMWi erfassten Maßnahmen 2018 46 Prozent mehr Primärenergie (und 38 Prozent mehr Endenergie) eingespart werden als im Vorjahr. Insgesamt ist 2018 der Primärenergieverbrauch im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3 Prozent gesunken.

Die Wirkungen der mit dem Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen neuen Maßnahmen werden derzeit gutachterlich ermittelt. Des Weiteren stehen noch Evaluationen zu laufenden Energieeffizienzprogrammen weiterer Ressorts aus. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage – Übersicht NAPE-Monitoring inkl. Berichtsjahr 2018

Einsparungen Berichtsjahr 2018 (Stand 10.10.19)	Endenergieeinsparungen in PJ					Primärenergieeinsparungen in PJ					THG-Einsparungen in Mt CO ₂ -Äq.				
	2015	2016	2017	2018		2015	2016	2017	2018		2015	2016	2017	2018	
	bis 2014	2015	2016	2017	2018	bis 2014	2015	2016	2017	2018	bis 2014	2015	2016	2017	2018
Maßnahme (NAPE-Logik)															
Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	0,00	0,00	1,24	3,10	5,05	0,00	0,00	0,00	1,57	4,12	0,00	0,00	0,14	0,27	0,45
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm: Nichtwohngebäude	1,67	2,40	3,54	4,61	5,44	2,17	3,11	4,79	6,26	7,43	0,15	0,15	0,24	0,33	0,39
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm: Wohngebäude	64,30	70,67	76,95	81,34	85,42	85,98	94,83	96,50	115,40	118,82	6,37	7,34	8,04	8,4	8,69
Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,65	1,07	0,00	0,00	0,00	0,74	1,19	0,00	0,00	0,00	0,06	0,09
Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich	0,00	0,00	0,08	0,50	0,89	0,00	0,00	0,14	0,85	1,49	0,00	0,00	0,01	0,05	0,08
Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAF)	0,79	1,20	2,28	3,51	4,60	0,75	1,14	2,10	2,96	4,13	0,65	0,98	1,21	1,12	1,28
EnEff Gebäude 2050 - Innovative Vorhaben für den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand 2050	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KfW-Energieeffizienzprogramm für Produktionsanlagen und -prozesse	0,00	1,58	3,98	6,58	8,44	0,00	3,79	9,55	10,09	12,94	0,00	0,19	0,46	0,58	0,74
Initiative Energieeffizienznetzwerke	0,00	2,75	9,66	13,91	21,39	0,00	3,77	13,26	19,12	29,39	0,00	0,32	1,12	1,61	2,47
Energieaudipflicht für Nicht-KMU	0,00	0,00	3,02	6,03	9,04	0,00	0,00	4,12	8,25	13,06	0,00	0,00	0,26	0,53	0,79
Querschnittstechnologieförderung	0,54	1,69	1,96	2,40	2,79	1,21	2,54	2,51	4,61	6,07	0,08	1,04	1,03	0,28	0,38
Abwärmerichtlinie	0,00	0,00	0,76	2,44	12,40	0,00	0,00	0,78	2,89	16,48	0,00	0,00	0,05	0,16	0,95
Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE)	0,11	0,21	0,36	0,51	0,67	0,19	0,37	0,63	0,88	1,09	0,01	0,02	0,04	0,05	0,07
Energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse	0,44	1,14	2,59	3,10	3,63	0,51	1,70	2,96	3,94	7,92	0,05	0,11	0,15	0,65	0,47 ¹
Unterstützung der Marktüberwachung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01
Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI)	0,00	0,00	0,00	0,03	0,14	0,00	0,00	0,00	0,08	0,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02
EU-Energie-Label-Verordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STEP up! „StromEffizienzPotenziale nutzen“	0,00	0,00	0,04	0,06	0,24	0,00	0,00	0,10	0,15	0,58	0,00	0,00	0,01	0,01	0,03
Pilotprogramm Einsparzähler	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderrichtlinie Energiemanagementsysteme	0,09	0,18	0,32	0,43	0,46	0,14	0,29	0,52	0,69	0,73	0,01	0,02	0,03	0,04	0,04
Energieberatung	2,2	4,31	6,72	8,59	11,84	3,28	4,74	7,39	12,8	17,65	0,18	0,33	0,48	0,69	0,95
Summe NAPE-Logik ²	70,14	86,12	119,5	139,31	175,53	94,24	116,28	146,94	195,61	248,49	7,48	10,50	13,27	14,89	17,99
Jährlich neu		15,99	27,38	25,80	36,02		22,86	37,67	35,42	51,43		2,51	3,30	2,67	3,55

¹ Da der CO₂-Faktor in 2018 nur 0,13 Mt CO₂-Äq./PJ EE beträgt, während im Vorjahr ein Faktor von 0,21 Mt CO₂-Äq./PJ EE genutzt wurde, sind die sich aus der Multiplikation des Faktors für 2018 (da es sich hier ja um die jährlich neuen addierten Einsparungen in 2018 handelt) mit der Endenergie ergebenen THG-Einsparungen geringer als die im Vorjahr (bzw. die Lebensdauer anhalt) zu erwarten - zumindest.

² Durch Berücksichtigung von Änderungen in den Primärenergie- und CO₂-Faktoren entspricht bei den Primärenergie- und Treibhausgaseneinsparungen die „Summe NAPE-Logik Jahr x“ nicht immer der Summe aus „Summe NAPE-Logik Jahr x-1“ und „jährlich neu Jahr x“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

68. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Zielwerte zur Senkung des Primär- und Endenergieverbrauchs wird Deutschland im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) für 2030 an die EU-Kommission melden, und welche Zielwerte für 2030 und 2050 wären zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 gemäß von BMU und BMWi in Auftrag gegebene Szenarien (BMWi Langfristszenarien, Modul 3, Seite 322, Tabelle 80 www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/beichtsmodul-3-referenzszenario-und-basissszenario.pdf?__blob=publicationFile&v=4) jeweils notwendig (bitte jeweils ausgedrückt in Petajoule)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. November 2019**

Die Bundesregierung wird die Zielwerte für 2030 zur Senkung des Primär- und Endenergieverbrauchs im Rahmen der Abstimmung der Energieeffizienzstrategie 2050 festlegen und gemäß der EU-Verordnung über ein Governancesystem für die Energieunion und für den Klimaschutz bis Ende 2019 an die EU-Kommission berichten. Die in der Frage angesprochene Tabelle aus den Langfristszenarien bezieht sich auf das Basisszenario, welches eine Senkung der Treibhausgase um 80 Prozent vorsieht; Treibhausgasneutralität wird mit dem Szenario nicht erreicht. Treibhausgasneutralität lässt sich auf unterschiedlichen Wegen erreichen, insbesondere mit unterschiedlichen Kombinationen von Energieeffizienz und Energieeinsparung auf der einen Seite und dem Einsatz von erneuerbaren Energien (inklusive Importen) auf der anderen Seite. Dabei zeigen die Szenarien, dass neben einem ambitionierten Ausbau von erneuerbaren Energien auch die Energieeffizienz in allen Sektoren massiv vorangetrieben werden muss, um die Treibhausgas-Ziele zu erreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

69. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP) Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Forderung, Mord aus Eifersucht als eigenen Straftatbestand ins Gesetzbuch aufzunehmen (www.cicero.de/innenpolitik/limburg-mord-beziehungstat-familiendrama-femizid)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. November 2019**

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dieser Gewalt wird in Deutschland auf allen staatlichen Ebenen und durch ein umfangreiches Hilfe- und Unterstützungssystem entschieden begegnet. In strafrechtlicher Hinsicht

kommen nach deutschem Recht bei der vorsätzlichen Tötung eines Menschen die Tatbestände des Totschlags nach § 212 des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Mordes nach § 211 StGB in Betracht. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht des Opfers. Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls kann bei einer Tötung aus Eifersucht das Mordmerkmal eines „sonstigen niedrigen Beweggrunds“ vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Motive der Tötung nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind. Die einzelnen Sachverhalte können daher bereits heute durch das geltende Recht angemessen erfasst werden.

70. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie viele Klagen von Asylbewerbern sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils vor Verwaltungsgerichten anhängig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. November 2019

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegen nachstehende Daten im Sinne der Frage vor. Die Tabelle enthält die bei Verwaltungsgerichten anhängigen Klageverfahren jeweils zum Jahresende bzw. für das Jahr 2019 zum Stand 31. August. Die nachfolgenden Daten des BAMF sind personenbasiert und wurden aus dem BAMF-eigenen System MARis ermittelt.

Stichtag	anhängige Klageverfahren bei Verwaltungsgerichten
31.12.2017	372.443
31.12.2018	328.548
31.08.2019	293.448

71. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung (bitte aufgelistet nach den einzelnen Bundesministerien) ergriffen, um das Projekt einer europäischen digitalen Grundrechtecharta zu begleiten, „um den Grundrechtesschutz auch im digitalen Zeitalter sicherzustellen“ wie es als gemeinsames Ziel im Koalitionsvertrag festgehalten wurde (vgl. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, abrufbar unter www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 14. November 2019

Der Bundesregierung ist der Schutz der Grund- und Menschenrechte im digitalen Zeitalter ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung u. a. eine Datenethikkommission eingesetzt, die wichtige Impulse für die Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels gegeben hat. Die Bundesregierung beobachtet daher auch

die Diskussion um die Erarbeitung einer europäischen digitalen Grundrechtecharta, die ein Projekt der Zivilgesellschaft ist.

72. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zu den immer wieder veröffentlichten Überlegungen (vgl. Tagesspiegel vom 28. Oktober 2019 <https://tagesspiegel.de/kultur/zwischen-sehnsucht-und-angst-was-internet-pseudonyme-ueber-unsere-kultur-verraten/25158678.html>, Stern.de vom 29. Oktober 2019, <www.stern.de/politik/deutschland/ex-verfassungsrichter-hans-juergen-papier-warnt-im-stern-vor-erosion-des-rechtsstaats-8975080.html>, abg. am 31. Oktober 2019) auf eine wie auch immer geartete rechtliche oder technische Klarnamen-Pflicht im Internet hinzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 13. November 2019

Die Bundesregierung tritt für eine effektive Bekämpfung von strafrechtlich relevanter Hasskriminalität ein. Sie hat daher am 30. Oktober 2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Es sieht unter anderem vor, dass in der Strafprozessordnung sowie im Bundeskriminalamtgesetz eine Auskunftsbefugnis gegenüber den Telemediendiensteanbietern geschaffen wird, damit die dort noch vorhandenen Daten zu strafrechtlich relevanter Hasskriminalität herausverlangt werden können. Zugleich sollen die Telemediendiensteanbieter verpflichtet werden, vor allem bei Morddrohungen und Volksverhetzung die betreffenden relevanten Inhalte und IP-Adressen einer Zentralstelle im Bundeskriminalamt zu melden. Eine Klarnamenpflicht wird in dem genannten Maßnahmenpaket nicht genannt.

73. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, den Tatbestand des § 211 StGB um unbestimmte Rechtsbegriffe wie Heimtücke oder ggf. die niederen Beweggründe zu bereinigen und welche Gründe liegen der Haltung zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 12. November 2019

Im Mai 2014 wurde durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz eine Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte eingesetzt. Sie hatte den Auftrag, begründete Empfehlungen für eine Reform der Tötungsdelikte abzugeben. Die Expertengruppe legte im Juni 2015 ihren Abschlussbericht vor, der zusammen mit weiteren Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht ist (www.bmjv.de/DE/Bundesministerium/ForschungUndWissenschaft/ReformToetungsdelikte/ReformToetungsdelikte_node.html). Der Koalitionsvertrag der regierungsbildenden Parteien sieht eine Reform der Tötungsdelikte nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

74. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung zur Verhinderung des sogenannten Forum-Shoppings eine Anpassung bzw. Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes im Presserecht, und falls ja, wann plant sie einen Referentenentwurf vorzulegen (vgl. www.zeit.de/2016/28/presserecht-justiz-verfahren-gerichtsstand)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. November 2019**

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, den fliegenden Gerichtsstand im Presserecht anzupassen bzw. abzuschaffen. Nach dem aktuellen Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften sollen künftig bundesweit bei den Land- und Oberlandesgerichten obligatorische Spezialspruchkörper für Pressesachen eingerichtet werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13828, S. 10). Es ist davon auszugehen, dass dadurch der fliegende Gerichtsstand in Pressesachen an Bedeutung verlieren wird. Denn es werden bald überall Gerichte vorhanden sein, die mit der Spezialmaterie des Presserechts vertraut sind; sie müssen nicht mehr mittels des fliegenden Gerichtsstands gezielt angerufen werden.

Zudem wurde mit der Einführung des zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters (§ 945a ZPO) zum 1. Januar 2016 sichergestellt, dass eine dort eingestellte Schutzschrift auch beim fliegenden Gerichtsstand von jedem angerufenen Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zwingend zu beachten ist und der möglichen Gegenseite damit überall in gleicher Weise rechtliches Gehör gewährt wird.

75. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Kündigungsmöglichkeiten im elektronischen Geschäftsverkehr für Verbraucherinnen und Verbrauchern gesetzlich vereinfacht und klarer strukturiert werden müssen, und falls nein, wieso nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 8. November 2019**

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen über die kürzlich erfolgten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hinausgehenden gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend die Kündigungsmöglichkeiten im elektronischen Geschäftsverkehr.

Ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr ist gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, für dessen Abschluss sich ein Unternehmer der Telemedien bedient. Für derartige Verträge bestehen keine gesonderten Kündigungsregelungen. Für einen Vertrag, der im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wurde, bestehen dieselben gesetzlichen Kündigungsrechte wie für einen Vertrag mit dem gleichen Inhalt,

der auf andere Art geschlossen wurde. Diese Voraussetzungen für die ordentlichen und außerordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechte sind klar geregelt und regelmäßig auch für die Verbraucher nicht an eine besondere Form gebunden.

Nach § 308 Nummer 7 BGB sind Bestimmungen in den AGB eines Unternehmers unwirksam, die für den Fall, dass ein Verbraucher den Vertrag kündigt eine unangemessen hohe Nutzungsentschädigung oder einen unangemessen hohen Aufwandsersatz vorsieht. Auch die Kündigungserklärung kann nicht erschwert werden. Durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) wurde ferner die Regelung des § 309 Nummer 13 BGB noch einmal verschärft. Gemäß dem neuen § 309 Nummer 13 Buchstabe b dürfen Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Erklärungen – das betrifft u. a. Kündigungen, die ein Verbraucher gegenüber einem Unternehmer erklären muss – keine strengere Form als die Textform vorsehen. Damit können zwar mündliche Kündigungen ausgeschlossen werden. Es ist aber auch im Interesse des Verbrauchers, dass die Kündigung dokumentiert wird, da er im Streitfall die Kündigung beweisen muss. Die Textform kann von Verbrauchern auch im elektronischen Rechtsverkehr einfach erfüllt werden, z. B. durch eine Kündigung in einer E-Mail.

76. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung der Umstand bekannt, dass Journalistinnen und Journalisten durch ungerechtfertigte Abmahnungen auf Rechtsschutzkosten (z. B.: Durch Einreichung einer Schutzschrift) sitzenbleiben (vgl. <https://uebermedien.de/42632/abmahnwelle-setzt-kritische-journalisten-unterdruck/>), und was plant sie ggf. dagegen zu tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 12. November 2019**

Das geltende Recht kennt bereits verschiedene Möglichkeiten, bei einer ungerechtfertigten Abmahnung die notwendigen Aufwendungen für die eigene Rechtsverteidigung ersetzt zu erhalten:

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Änderung derzeit nicht angezeigt. Gleichwohl wird die Bundesregierung aufmerksam beobachten, ob ungerechtfertigte Abmahnungen im Zusammenhang mit Journalistinnen und Journalisten auftreten, die das Ziel der Einschüchterung haben.

Wird gegen die unberechtigt abgemahnte Person, die sich gegen diese Abmahnung mit der Einreichung einer Schutzschrift zivilgerichtliche verteidigt, von dem Abmahnenden bei Nichtabgabe einer Unterlassungserklärung nachfolgend ein einstweiliges Verfügungsverfahren angestrengt, sind die Kosten der eingereichten Schutzschrift im Obsiegensfall grundsätzlich nach § 91 der Zivilprozessordnung (ZPO) erstattungsfähig (Zöller/Herget, Kommentar zur ZPO, 32. Aufl. 2018, § 91 ZPO Rn. 13 „Schutzschrift“; MünchKommBGB/Schulz, 5. Aufl. 2016, § 103 ZPO Rn. 15). Gleiches gilt, wenn im Fall einer ungerechtfertigten Abmah-

nung und einer unterbliebenen Unterlassungserklärung von dem Abmahnenden nicht ein einstweiliges Verfügungsverfahren, sondern sogleich ein zivilgerichtliches Hauptsacheverfahren gegen den Abgemahnten angestrengt wird.

Ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch kann weiterhin von dem ungerechtfertigt Abgemahnten im Zuge einer negativen Feststellungsklage erstritten werden, wenn er diese mit dem Ziel betreibt, das Nichtbestehen des der Abmahnung vermeintlich zugrundeliegenden Unterlassungsanspruchs feststellen zu lassen. Die Kosten der negativen Feststellungsklage sind im Obsiegensfall von der unterlegenen Partei zu tragen (§ 91 ZPO), im Fall der ungerechtfertigten Abmahnung also von dem Abmahnenden. Zu diesen Kosten zählen grundsätzlich auch die notwendigen gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts des ungerechtfertigt Abgemahnten.

Wird kein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Hauptsacheverfahren gegen die ungerechtfertigt abgemahnte Person angestrengt und erhebt diese Person ihrerseits auch keine negative Feststellungsklage gegen den ungerechtfertigt Abmahnenden, kann in Einzelfällen Ersatz von aufgewendeten Rechtsverteidigungskosten als Schadensersatz nach den Regelungen des außervertraglichen Haftungsrechts verlangt werden. So kann, wenn sich die Abmahnung gegen den Verlag richtet, ein Anspruch gemäß § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bestehen. Weiterhin kann ein Schadensersatz aus § 826 BGB in Betracht kommen, wenn sich die ungerechtfertigte Abmahnung als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Abgemahnten darstellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

77. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)

Welche konkreten Maßnahmen und Gespräche ergreift die Bundesregierung nun, da die Arbeitsmarktdaten der Monate August und September 2019 umfassend ausgewertet sind (siehe Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Arbeitslosigkeit von Lehrkräften während der Sommerferien, Nürnberg, Oktober 2019), wie in der zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13149 angekündigt, um insbesondere in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Bayern die systematische Praxis der Sommerferienarbeitslosigkeit von Lehrkräften auf Kosten der Beitragszahler zu unterbinden?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. November 2019**

Am 30. Oktober 2019 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit den Bericht zur Arbeitslosigkeit von Lehrkräften während der Sommerferien für das Jahr 2019 veröffentlicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diesen im Einzelnen ausgewertet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Arbeitslosigkeit von Lehrkräften in den Sommerferien 2019 insgesamt rückläufig. Auffällig ist jedoch, dass sich in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Bayern anteilig viele Lehrkräfte während der Sommerferien arbeitslos gemeldet haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird diesbezüglich auf die genannten und nach der föderalen Ordnung zuständigen Länder zugehen.

78. Abgeordneter
Udo Hemmelgarn
(AfD)
- Welche zukünftige finanzielle Mehrbelastung der Vertragsparteien aus Mietverhältnissen sieht die Bundesregierung durch die Beschlüsse des Klimakabinetts am 20. September 2019 einschließlich der vorgelegten Maßnahmen zur Erfüllung des Klimazieles 2030 für Personen die näher als 21 Kilometer am Arbeitsort wohnen, und reicht nach Auffassung der Bundesregierung eine Erhöhung der Pendlerpauschale auf 35 statt 30 Cent ab dem 21. Kilometer aus, um die Mehrbelastung für Personen ohne Wohngeldanspruch zu kompensieren oder ist das Klimapaket zumindest für Personen ohne Wohngeldanspruch eine finanzielle Mehrbelastung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. November 2019**

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht mehrere Maßnahmen zur Kompensation der Kostensteigerung, welche sich durch die CO₂-Bepreisung ergibt, vor. Die Maßnahmen sind nicht isoliert, sondern in einer Gesamtschau zu betrachten.

Der in Ihrer Frage unterstellte Zusammenhang lässt sich nicht pauschal feststellen. Dies gilt auch für die von Ihnen angesprochene Gruppe von Vertragsparteien aus Mietverhältnissen ohne Anspruch auf Wohngeld.

Mit der vorgesehenen Erhöhung des Wohngeldes, den Regelungen zur Pendlerpauschale, der Berücksichtigung erhöhter Energiekosten bei Transferleistungen sowie der Senkung der Stromkosten hat die Bundesregierung Vorsorge dafür getroffen, dass insbesondere Menschen mit geringerem Einkommen durch Klimaschutzmaßnahmen nicht über Gebühr belastet werden.

79. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Welche staatlichen Leistungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung Clan-Chef Ibrahim Miri, nach Presseberichten der Befehlshaber über rund 3000 Clan-Mitglieder (vgl. Schlimmster Clan-Boss verhöhnt Deutschland, in: Bildzeitung vom

31. Oktober 2019, Seite 1) und nach seiner Abschiebung im vergangenen Sommer illegal trotz schengenweit verhängter Einreisesperre wieder nach Deutschland eingereist, jeweils in den letzten drei Jahren bezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 13. November 2019**

Aus (sozial-)datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übermittlung derartiger personenbezogener Daten nicht gestattet. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor, da die Ausführung dieser Gesetze Angelegenheit der Länder ist.

Für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist allgemein darauf hinzuweisen, dass während einer Inhaftierung kein Leistungsanspruch besteht. Weiter sind auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

80. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 neu festgestellt (bitte differenzieren nach Typen von Bedarfsgemeinschaften) und wie viele Kinder lebten insgesamt in den von Sanktionen betroffenen Bedarfsgemeinschaften?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. November 2019**

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Dezember 2018 rund 123.600 Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) mit mindestens einer Sanktion belegt war. Eine Differenzierung nach Typen von Bedarfsgemeinschaften kann Tabelle 1 entnommen werden. In Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sanktionierten ELB lebten rund 79.900 minderjährige unverheiratete Kinder.

Eine Unterscheidung von Sanktionen nach Typen von Bedarfsgemeinschaften ist nur für den Bestand an Sanktionen möglich, nicht jedoch für neu festgestellte Sanktionen. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit konnten keine Jahresdurchschnittswerte berechnet werden. Der ausgewiesene Dezemberwert wurde repräsentativ für den Jahreswert herangezogen. Die Jahressumme der neu festgestellten Sanktionen ist dem Produkt „Sanktionen (Monatszahlen)“ der Statistik der BA zu entnehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 1: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit mindestens einem sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach BG-Typ

Deutschland
Dezember 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

BG-Typ	RL-BG	dar. (Sp. 1)	Bestand der zum Stichtag wirksamen Sanktionen in RL-BG
		mit mindestens einer Sanktion	
	1	2	3
Insgesamt	2.973.589	123.559	198.352
Single-BG	1.642.602	69.476	107.856
Alleinerziehende BG	539.496	16.820	27.497
1 Kind	301.739	9.444	15.342
2 Kind	160.470	4.817	7.901
3 Kinder und mehr	77.287	2.559	4.254
Partner-BG ohne Kinder	259.090	8.959	15.502
Partner-BG mit Kinder	479.157	23.742	39.196
1 Kind	158.133	8.273	13.733
2 Kind	159.800	7.820	12.725
3 Kinder und mehr	161.224	7.649	12.738
Nicht zuordenbare BG	53.126	4.558	8.293

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

81. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Kinder lebten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in Bedarfsgemeinschaften, bei denen eine Totalsanktion ausgesprochen wurde, und wie oft (Durchschnitt) waren Kinder im Jahr 2018 von Sanktionen eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. November 2019

Nach Angaben der BA lebten im Dezember 2018 rund 5.300 minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem vollsanktionierten ELB. Angaben zu minderjährigen Kindern in sanktionierten Bedarfsgemeinschaften können Tabelle 2 entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabella 2: Minderjährige unverheiratete Kinder (MuK) in
Bedarfgemeinschaften (BG)

Deutschland

Dezember 2019

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Medikal	Minderjährige unverheiratete Kinder (MuK) (Kinder unter 18)
insgesamt	1.962.732
in Regelleistungsbedarfgemeinschaften	1.948.679
mit mind. einen sanktionierten ELB	79.899
mit mind. einen vollsanktionierten ELB ¹⁾	5.261

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 294009

1) Vollsanktionierter ELB sind ELB deren Leistungshöhe der Gesamtregelleistungen kleiner gleich ihrem Sanktionsbetrag ist. Die Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) umfasst den Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2019 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) zusammen.

82. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Kinder, die Anspruch haben auf Leistungen des SGB II § 28 Absatz 7, an Sport- und Musikangeboten kostenfrei teilnehmen können, weil von den Kommunen oder Vereinen speziell für sie keine Gebühren erhoben werden, und wenn ja, wie hoch ist die Anzahl dieser Kinder?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. November 2019

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der Kinder vor, die kostenfrei an Angeboten im Sinne des § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) teilnehmen.

83. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)

Durch welche Maßnahmen (neben der Leistungserhöhung des SGB II § 28 Absatz 7 um 5 Euro) hat die aktuelle Bundesregierung versucht, die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Leistungen durch die Leistungsberechtigten zu erhöhen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. November 2019

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde die Leistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 SGB II - neben der Erhöhung dieser Leistung um monatlich fünf Euro - auch pauschaliert. Für die Monate, für die eine Teilnahme nachgewiesen ist, werden unabhängig von den tatsächlichen Kosten pauschal monatlich 15 Euro pro leistungsberechtigtem Kind bewilligt. Die Leistung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

muss auch nicht mehr gesondert beantragt werden, sondern ist von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Sofern bereits ausreichende Nachweise vorliegen, wird die Leistung damit ohne weitere Angaben bewilligt. Im Bescheid über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird zudem künftig explizit auf die dem Grunde nach mit beantragte Leistung hingewiesen. Weiterhin ist nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II nun auch die Erbringung als Geldleistung an die Leistungsberechtigten selbst möglich.

Die genannten Maßnahmen tragen allesamt zum Bürokratieabbau bei und vereinfachen die Inanspruchnahme deutlich.

84. Abgeordneter **Sven Lehmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Sanktionen wurden im Jahr 2018 auf Basis von § 31 Absatz 1 SGB II und auf Basis von § 32 SGB II ausgesprochen (bitte nach Altersgruppen unter 25-jährig und über 25-jährig und wenn möglich nach Sanktionsgrund differenzieren)?
85. Abgeordneter **Sven Lehmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie vielen Leistungsberechtigten, die im Jahr 2018 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wurde im Jahr 2018 eine komplette Streichung des Arbeitslosengeldes auferlegt, und in wie vielen Fällen wurde die komplette Streichung des Arbeitslosengeldes ausschließlich wegen Meldeversäumnissen auferlegt (bitte nach Altersgruppen unter 25-jährig und über 25-jährig differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. November 2019**

Antwort auf die Fragen Nr. 29 und Nr. 30: Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden im Jahr 2018 insgesamt rund 904.000 Sanktionen ausgesprochen. Eine Differenzierung nach Altersgruppen und nach Saktionsgründen kann Tabelle 1 entnommen werden.

Nach Angaben der BA gab es im Jahresdurchschnitt 2018 zudem rund 7.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bestand, bei denen die Leistungen komplett gekürzt wurden. Eine Differenzierung der vollsanktionierten Personen nach Sanktionsgrund ist nicht möglich. Die Anwesenheitsgesamtheit, sprich die Anzahl der Personen, die im Laufe eines Jahres eine vollständige Sanktionierung erfahren haben, kann zu dieser Fragestellung statistisch nicht ermittelt werden. Eine Differenzierung nach Altersgruppen kann Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) insgesamt, im Alter von unter 25 Jahren und im Alter von 25 Jahren und älter
Deutschland
Jahressumme 2018, Datenschnitt: Oktober 2019

Marken	Anzahl neu festgestellte Sanktionen	Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsveranstaltung	Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme ¹⁾	Meldeversäumnis beim Träger	darunter		Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erschens des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
		2	3	4	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Verrügen			
Neu festgestellte Sanktionen gegenüber ELB insgesamt	903.821	78.103	95.616	693.195	5.876	1.194	350	16.501	12.966
dar. im Alter von unter 25 Jahren	226.968	18.369	21.407	179.543	1.191	269	65	2.966	3.158
im Alter von 25 Jahren und älter	676.864	59.734	74.209	513.652	4.686	926	284	13.545	9.828

¹⁾ Inkl. Abbuch einer Maßnahme

Tabelle 2: Bestand vollsanktionierte ELB nach Strukturmerkmalen

Deutschland
2018

Berichtszeitraum	Bestand vollsanktionierte ELB ¹⁾			Sanktionsquote in Bezug auf alle ELB mit dem jeweiligen Merkmal in %		
	Insgesamt	dav.		Insgesamt	dav.	
		unter 25 Jahre	25 Jahre und älter		unter 25 Jahre	25 Jahre und älter
Jahresdurchschnitt 2018	7.001	3.291	3.709	0,2	0,4	0,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Bei vollsanktionierten Personen erreicht bzw. übersteigt die Höhe des Sanktionsbetrages die Höhe des laufenden Leistungsanspruchs im Berichtsmonat, d.h. es liegt eine komplette Leistungskürzung vor.

86. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche Wirtschaftsabschnitte entfielen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 die erteilten Zustimmungen bei Anträgen auf Beschäftigung nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten (vgl. Abb. 3 basierend auf den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, www.iabforum.de/westbalkanregelung-arbeit-statt-asyl/), mit der Bitte um Aufschlüsselung nach absoluten und prozentualen Angaben), und welchen Anforderungsniveaus entsprachen diese (vgl. Abb. 2, ebenfalls mit der Aufschlüsselung nach absoluten und prozentualen Angaben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. November 2019**

Die erteilten Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Beschäftigungen nach § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung für den Zeitraum von Januar bis September 2019 aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsabschnitten können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Wirtschaftsabteilung 08	Zustimmungen für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV	
	absolut	in %
Insgesamt	46.273	100,0
C Verarbeitendes Gewerbe	3.054	6,6
F Baugewerbe	16.206	35,0
G Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	1.866	4,0
H Verkehr und Lagerei	5.376	11,6
I Gastgewerbe	8.184	17,7
N Sonstige wirtschaftliche DL	4.276	9,2
Q Gesundheits- und Sozialwesen	4.355	9,4
Restliche Wirtschaftsabschnitte	2.956	6,4

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die erteilten Zustimmungen der BA für Beschäftigungen nach § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung für den Zeitraum von Januar bis September 2019 aufgeschlüsselt nach Anforderungsniveau können der folgenden Übersicht übernommen werden:

Anforderungsniveau	Zustimmungen für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV	
	absolut	in %
Insgesamt	46.273	100,0
1 Helfer	27.102	58,6
2 Fachkraft	18.304	39,6
3 Spezialist	674	1,5
4 Experte	193	0,4

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

87. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche Wirtschaftsabschnitte entfielen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 die erteilten Ablehnungen bei Anträgen auf Beschäftigung nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten (vgl. Abb. 3 basierend auf den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, www.iab-forum.de/westbalkanregelung-arbeit-statt-asyl/, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach absoluten und prozentualen Angaben), und welche Anforderungsniveaus entsprachen diese (vgl. Abb. 2, ebenfalls mit der Aufschlüsselung nach absoluten und prozentualen Angaben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. November 2019**

Die erteilten Ablehnungen der BA für Beschäftigungen nach § 26 Absatz 2 Beschäftigungs-Verordnung für den Zeitraum von Januar bis September 2019 aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsabschnitten können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Wirtschaftsabteilung 08	Ablehnungen von Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV	
	absolut	in %
Insgesamt	9.714	100,0
C Verarbeitendes Gewerbe	470	4,8
F Baugewerbe	3.871	39,8
G Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	587	6,0
H Verkehr und Lagerei	837	8,6
I Gastgewerbe	1.577	16,2
N Sonstige wirtschaftliche DL	1.321	13,6
Q Gesundheits- und Sozialwesen	461	4,7
Restliche Wirtschaftsabschnitte	590	6,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die erteilten Ablehnungen der BA für Beschäftigungen nach § 26 Absatz 2 Beschäftigungs-Verordnung für den Zeitraum von Januar bis September 2019 aufgeschlüsselt nach Anforderungsniveau können der folgenden Übersicht Libernommen werden:

Anforderungsniveau	Ablehnungen für Beschäftigungen nach § 26 Abs. 2 BeschV	
	absolut	in %
Insgesamt	9.714	100,0
1 Helfer	5.509	56,7
2 Fachkraft	3.925	40,4
3 Spezialist	200	2,1
4 Experte	80	0,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

88. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang förderte die Bundesregierung Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen in den Jahren 2018 und 2019, und in welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Organisationen über Fonds der Europäischen Union (Europäische Sozialfonds etc.) gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese
vom 12. November 2019**

Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zeichnen sich dadurch aus, dass über die Hälfte der Mitglieder Menschen mit Behinderungen sind und dass diese Organisationen ganz überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden. Die Bundesregierung fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und unterscheidet dabei im Regelfall nicht zwischen Organisationen der Selbsthilfe, Selbstvertretungsorganisationen oder Sozialverbänden.

Nur bei bestimmten Förderungen (wie bspw. im Rahmen der Förderung des Partizipationsfonds) erfolgt eine Erfassung der einzelnen Organisationsformen. Soweit daher diese Differenzierung möglich ist, ergibt sich für das Jahr 2018 eine Förderung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung durch die Bundesregierung im Umfang von 3.455.468 Euro. Im Jahr 2019 erfolgte eine Förderung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen im Umfang von 4.343.451 Euro (für 2019 bewilligte Summe).

Zudem erfolgte eine Förderung im Rahmen der Einführung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Ein erheblicher Teil der Förderung der EUTB von 58 Mio. Euro jährlich fließt in die Organisationen von Selbsthilfe sowie in Selbstvertretungsorganisationen. Eine gesonderte Erfassung der Zuwendungsempfänger nach diesen Organisationsformen erfolgt nicht.

Im Rahmen der Förderung von Menschenrechtsprojekten weltweit fördert das Auswärtige Amt auch Projekte zur Stärkung von Rechten von Menschen mit Behinderungen. In den Jahren 2018 und 2019 wurden zwei Projekte von Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen gefördert.

Derzeit arbeitet die Bundesregierung im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit in 32 Vorhaben in 19 Partnerländern mit Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zusammen. Ziel ist dabei auch, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Einbindung von Selbstvertretungsorganisationen stärker in der Entwicklungszusammenarbeit in den Partnerländern zu verankern. Eine gesonderte Auflistung, welche Summen dabei ausschließlich an Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen gezahlt werden, ist in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der schriftlichen Frage nicht möglich.

In der aktuellen Förderperiode gibt es weder im Europäischen Sozialfonds noch im Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachtei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

tigten Personen ein eigenes Förderprogramm für Menschen mit Behinderungen. In einzelnen Programmen werden zwar auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen gefördert. Es wird aber bei der Erfassung nicht differenziert, ob es sich bei Trägern oder Teilprojektpartnern um Organisationen der Selbsthilfe, Selbstvertretungsorganisationen oder Sozialverbände handelt.

89. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Bis wann plant die Bundesregierung, die am 16. April vom Europäischen Parlament gebilligte Richtlinie zur Einführung von Mindestrechten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der „Gig Economy“ /Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingen in der Europäischen Union, COM(2017)0797, vgl. www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20190404STO35070/gig-economy-eu-regeln-fuer-bessere-arbeitnehmerrechte) in deutsches Recht zu implementieren, und in welchen Punkten plant die Bundesregierung von der Richtlinie abzuweichen (bitte diese Punkte konkret benennen und die geplanten Abweichungen kurz begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. November 2019

Der Umsetzungsbedarf der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union wird zurzeit geprüft. Die Richtlinie ist bis 1. August 2022 in nationales Recht umzusetzen.

90. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der selbständig erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden im Jahresdurchschnitt seit dem Jahr 2005 in Zweijahresschritten entwickelt (bitte Anzahl und Anteil an erwerbsfähige Leistungsbeziehenden (eLB) angeben, sowie die Werte für 2018 mit angeben), und wie viele der erwerbsfähig Leistungsberechtigten mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit waren Langzeitleistungsempfangende mit Verweildauer im Regelleistungsbezug von mehr als zwei Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. November 2019

Nach Angaben in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Dezember 2018 insgesamt 78.000 selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), das entspricht einem Anteil von 2,0 Prozent aller ELB. Im Dezember 2011 (ältere Da-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ten liegen nicht vor) gab es 117.000 selbständig erwerbstätige ELB (2,7 Prozent aller ELB). Unter den 78.000 selbständig erwerbstätigen ELB im Dezember 2018 befanden sich 54.000 Personen mit einer bisherigen Verweildauer von zwei Jahren und mehr im Regelleistungsbezug.

Informationen zu Verweildauern im Regelleistungsbezug können in der Grundsicherungsstatistik der BA erst ab Dezember 2011 dargestellt werden. Da die Berichterstattung zu Verweildauern nur halbjährlich für die Monate Juni bzw. Dezember erfolgt, können keine Jahresdurchschnitte dargestellt werden, sondern nur Dezember-Werte.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Bestand selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit einer Verweildauer von 2 Jahren und mehr im Regelleistungsbezug

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: Oktober 2019

Die Veröffentlichung der Verweildauern im SGB II erfolgt nur halbjährlich für die Berichtsmonate Juni und Dezember.

Berichtsmonat	Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Anteil Spalte 2 an Spalte 1	dar. mit einer Verweildauer von 2 Jahren und mehr im Regelleistungsbezug
	1	2	3	4
Dezember 2011	4.374.848	116.963	2,7	73.781
Dezember 2012	4.313.039	117.680	2,7	74.607
Dezember 2013	4.314.624	118.584	2,7	73.672
Dezember 2014	4.282.341	116.936	2,7	74.450
Dezember 2015	4.243.707	113.259	2,7	73.604
Dezember 2016	4.322.637	98.442	2,3	63.157
Dezember 2017	4.243.739	87.570	2,1	59.591
Dezember 2018	3.574.968	77.639	2,0	59.500

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

91. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Wie hat sich die Zahl der aktiv freiwillig Versicherten nach § 7 SGB VI im Jahresdurchschnitt seit dem Jahr 2005 in Zweijahresschritten entwickelt, und wie viele Personen haben jeweils ganzjährig den Mindest- bzw. Höchstbeitrag entrichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 11. November 2019

Die erbetenen Werte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Freiwillig Versicherte im Berichtsjahr, Höchst- und Mindestbeitragszahler, gesetzliche Rentenversicherung

Jahr	Anzahl der freiwillig Versicherten im Berichtszeitraum	davon ganzjährig:	
		Mindestbeitragszahler	Höchstbeitragszahler
2005	501.669	391.128	1.362
2007	438.418	339.465	1.132
2009	390.479	300.494	1.095
2011	344.702	264.919	1.314
2013	318.452	229.963	2.094
2015	287.359	196.055	3.881
2017	267.647	168.677	6.916

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

92. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2000, 2010, 2015, 2018 und 2019 die Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Bodenverkehrsdienste (entsprechend Bodenabfertigungsdienst-Verordnung – BADV) an den deutschen Verkehrsflughäfen (falls dazu keine Daten vorliegen, bitte alternativ Angaben zur Klasse 52.23 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige) und das Medienentgelt (inklusive des Anteils der Beschäftigten mit Entgelten unterhalb der bundeseinheitlichen Entgeltschwelle) dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. November 2019

Angaben für die Beschäftigten nach der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) liegen der Bundesregierung nicht vor. Entsprechend wurden die Daten für die Wirtschaftsklasse 5223 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt“ (WZ 2008) ausgewertet. Aufgrund der Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Jahr 2007 liegen für das Jahr 2000 keine vergleichbaren Daten vor.

Zum 31. März 2019 gab es nach Auswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) rund 55.000 sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig Beschäftigte in der Wirtschaftsklasse „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt“.

Weitere Daten können der Tabelle entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle: Durchschnittliche Bruttomonatsentgelt und darunter im Wirtschaftszweig 5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (WZ 2008)
Deutschland (Bundesweit)
Tabelle

Beschäftigungsgruppe	31. Dez. 2010		30. Juni 2015		30. Juni 2016		31. März 2019	
	Insgesamt	darunter 5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (WZ 2008)	Insgesamt	darunter 5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (WZ 2008)	Insgesamt	darunter 5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (WZ 2008)	Insgesamt	darunter 5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (WZ 2008)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Beschäftigte (Binnen- der 5223 + 5223)	83.258,932	83.499	83.958,337	82.112	87.376,461	82.113	93.019,777	94.700
davon								
beruflich Beschäftigte (WZ)	27.638,901	60.249	30.771,237	50.719	32.370,229	34.761	36.264,772	52.467
davon								
Vollzeitbeschäftigte	21.773,229	41.787	22.877,766	38.373	22.513,964	41.201	22.843,238	41.469
Teilzeitbeschäftigte	5.864,672	18.462	7.893,471	11.347	9.856,265	13.561	9.421,534	10.997
Quartals-Beschäftigte (WZ)	7.499,146	2.532	7.934,760	2.836	7.594,278	3.547	7.597,232	2.776
davon								
auswärtig (WZ)	3.289,147	1.258	3.197,330	1.384	3.004,243	1.324	4.092,474	1.115
im Inland (WZ)	4.209,999	1.274	4.737,430	1.452	4.590,035	2.223	3.504,758	1.661
Anzahl der 5223-Vollzeitbeschäftigten und 5223 an allen Beschäftigten in Prozent (Tabellewerte)	26	18	37	24	38	33	27	23

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Als Grundlage für die Beantwortung der Teilfrage nach den Entgelten kann das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der BA herangezogen werden. Auswertungen liegen bis zum Jahr 2018 vor. Die Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte eingeschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten (Kurzbezeichnung: sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe).

Zum 31. Dezember 2018 gab es 39.000 sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe in der Wirtschaftsklasse 5223, für 38.000 von ihnen lagen Angaben zum Monatsentgelt vor. Der Median ihrer Entgelte betrug 3.931 Euro. 3.000 Vollzeitbeschäftigte in diesem Wirtschaftszweig erhielten ein Entgelt von weniger als der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs (2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten: 2.203 Euro). Dies entspricht einem Niedriglohnanteil von 8,1 Prozent (im Vergleich zu 19,3 Prozent über alle Wirtschaftszweige).

Weitere Daten können der Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Mittelentgelt und Beschäftigung im unteren Entgeltbereich in der Wirtschaftsklasse 5223 (WZ 2008) bezogen auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe
Deutschland
Ausgewählte Stichjahre

Berichtsmonat	WZ 2008	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe					Bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs in Euro
		Insgesamt	mit Entgeltangabe	Mittleres Bruttomonatsentgelt (Median) in Euro	mit einem Bruttomonatsentgelt im unteren Entgeltbereich (bezogen auf die Schwellenwerte in Spalte 6)		
					Anzahl	Anteil Spalte 4 an Spalte 2 in Prozent	
31. Dezember 2010	Insgesamt	20.053.820	19.768.328	2.704	4.431.986	22,4	1.603
	5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	38.619	38.357	3.297	3.667	9,6	1.603
31. Dezember 2015	Insgesamt	20.582.821	20.372.912	3.083	4.121.372	20,2	2.055
	5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	37.417	37.234	3.742	1.959	5,3	2.055
31. Dezember 2018	Insgesamt	21.629.063	21.440.102	3.304	4.141.034	19,3	2.203
	5223 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	38.592	38.385	3.931	3.117	8,1	2.203

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

93. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte im Bereich der Bodenverkehrsdienste (entsprechend Bodenabfertigungsdienst-Verordnung – BADV) an den deutschen Verkehrsflughäfen (falls dazu keine Daten vorliegen, bitte alternativ Angaben zur Klasse 52.23

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

„Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2000, 2010, 2015, 2018 und 2019 einerseits nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und andererseits nach sonstigen Vereinbarungen vergütet und wie hoch war jeweils das Medianentgelt in den beiden Bereichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 15. November 2019**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

94. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2000, 2010, 2015, 2018 und 2019 der Teilzeit- und Befristungsanteil bei den Beschäftigten im Bereich der Bodenverkehrsdienste (entsprechend Bodenabfertigungsdienstverordnung – BADC) an den deutschen Verkehrsflughäfen (falls dazu keine Daten vorliegen, bitte alternativ Angaben zur Klasse 52.23 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 15. November 2019**

Zum 31. März 2019 betrug der Anteil der sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten an allen Beschäftigten in dieser Wirtschaftsklasse 25 Prozent. Über alle Wirtschaftszweige waren es 37 Prozent.

Angaben aus dem Mikrozensus oder dem Betriebspanel zum Befristungsanteil liegen nicht vor, da eine entsprechende Untergliederung nicht möglich ist.

Weitere Daten finden sich in der Tabelle zu Frage Nr. 80.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

95. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass die Fact Finding Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) zur Aufklärung des mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatzes am 7. April 2018 im syrischen Douma im

Juni 2018 eine Expertengruppe des Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS mit Sitz in Münster konsultiert hat, um deren Meinung zur Todesursache der Opfer in Douma einzuholen, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, zu welchen Ergebnissen die Experten des WIS in ihrem Bericht an die OPCW gekommen sind hinsichtlich des Einsatzes von Chlorgas, mit dem am 7. April 2018 im syrischen Douma mindestens 49 Menschen getötet und bis zu 650 verletzt worden sein sollen (www.tagesschau.de/ausland/opcw-chemiewaffen-syrien-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 8. November 2019**

Die zur Verifikation des mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatzes am 7. April 2018 im syrischen Douma im Zeitraum 12. April bis 4. Mai 2018 eingesetzte Fact Finding Mission (FFM) der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) hat dazu einen umfassenden Bericht vorgelegt (siehe Bericht des Technischen Sekretariats der OVCW vom 1. März 2019 OPCW – TS S/1731/2019). Die im Rahmen der FFM gesammelten Proben wurden durch die OVCW direkt und in einem unabhängigen Verfahren anonymisiert einem oder mehreren der weltweit insgesamt ca. 40 OVCW designierten Referenzlaboren zugewiesen. Zu den designierten Referenzlaboren gehört auch das Wehrwissenschaftliche Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS) mit Sitz in Münster. Dabei haben sich die OVCW und die Referenzlabore zum Schutz vertraulicher Informationen verpflichtet.

Die Ergebnisse der Probenuntersuchungen in den Referenzlaboren sind so in den vorliegenden, oben genannten Bericht des Technischen Sekretariats der OVCW eingeflossen.

96. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Welche politische sowie sportpolitische Bedeutung hat aus Sicht der Bundesregierung die Teilnahme Deutschlands an den Militärweltspielen und welche Bilanz zieht die Bundesregierung nach der Teilnahme der Bundeswehr an den 7. Militärweltspielen, die vom 18. Bis 27. Oktober 2019 in Wuhan (Volksrepublik China) stattfanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 11. November 2019**

Deutschland ist seit 60 Jahren im internationalen Militärsportverband „International Military Sports Council/Conseil International du Sport Militaire (CISM)“ Mitglied und nimmt unter dessen Motto „Friendship through sports“ regelmäßig an den Militärweltspielen teil.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die 7. Militärweltspiele in Wuhan wurden dieses Jahr von den chinesischen Streitkräften ausgerichtet. Insgesamt haben sich über neuntausend Teilnehmende aus 109 Nationen in 27 Sportarten und mehr als dreihundert Wettkämpfen gemessen. Die Bundeswehr war eingeladen und hat mit einer Delegation von 368 Soldatinnen und Soldaten erfolgreich teilgenommen, wie der Medaillenspiegel mit 10 Gold-, 15 Silber- und 20 Bronzemedailles bestätigt. Der Medaillenspiegel ist beigegefügt.

Für die Sportlerinnen und Sportler ist die Teilnahme und die damit teilweise einhergehenden Erfolge ein Höhepunkt ihrer Wettkampfkariere. Insbesondere für die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Bundeswehr im Olympia- und Olympiaperspektivkader ergeben sich Möglichkeiten, im internationalen Umfeld unter Wettkampfbedingungen, welche olympischen Spielen in nichts nachstehen, wertvolle Wettkampferfahrungen zu sammeln. Darüber hinaus konnten bei den 7. Militärweltspielen in Wuhan sportartenbezogen sogar Qualifikationspunkte für die Olympischen Spiele 2020 in Tokyo erreicht werden.

Die politische Bedeutung liegt, abgesehen von der Förderung und Entwicklung des internationalen Militärsports, dem Motto des CISM folgend, im Bereich der internationalen Vertrauensbildung. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundeswehr auch zukünftig, an den Militärweltspielen teilzunehmen und selbst Sportveranstaltungen im Rahmen des CISM auszurichten.

Medaillenspiegel der 7. Military World Games 2019 in Wuhan/ CHN:

Rang	Nation	Gold	Silber	Bronze	Total
1	China (CHN)	133	64	42	239
2	Russia (RUS)	51	53	57	161
3	Brazil (BRA)	21	31	36	88
4	France (FRA)	13	20	24	57
5	Poland (POL)	11	15	34	60
6	Germany (GER)	10	15	20	45
7	North Korea (DPK)	9	8	15	32
8	Bahrain (BHR)	9	1	7	17
9	Uzbekistan (UZB)	8	7	5	20
10	Ukraine (UKR)	5	13	15	33
11	Italy (ITA)	4	12	12	28
12	Kazakhstan (KAZ)	4	3	5	12
13	Belarus (BEL)	4	2	8	14
14	Iran (IRI)	4	2	5	11
15	Switzerland (SUI)	4	1	8	13
16	South Korea (KOR)	3	10	11	24
17	Norway (NOR)	2	4	2	8
18	Slovenia (SLO)	2	4	2	8
19	Egypt (EGY)	2	2	5	9
20	Kenya (KEN)	2	1	2	5
21	Morocco (MAR)	2	1	2	5
22	Turkey (TUR)	2	0	3	5
23	Romania (ROM)	1	4	3	8

97. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Welche nichtolympischen Sportarten werden im Jahr 2019 durch das Bundesverteidigungsministerium bzw. über die Sportgruppen der Bundeswehr gefördert und welche inhaltlichen Begründungen gibt es dafür (bitte auch die Art der Förderung und die finanziellen Aufwendungen für jede Sportart nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 11. November 2019**

Die Spitzensportförderung der Bundeswehr umfasst in erster Linie die Förderung der im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbände (Verbandsförderung) im Sinne der grundlegenden Bestimmungen zur Förderung des Hochleistungssports in Deutschland. Die Förderkonzepte für den Spitzensport des DOSB dienen als Grundlage für die Festlegung der Förderung von Sportarten durch die Bundeswehr. Alle leistungssportorientierten Spitzenverbände des DOSB profitieren von der Spitzensportförderung der Bundeswehr. Dabei räumt die Bundeswehr der Förderung olympischer Spitzenverbände/ Sportarten Priorität ein.

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Mitgliedsverbände des DOSB werden auch nichtolympische Sportarten/ Disziplinen gem. der vereinbarten Förderungskriterien berücksichtigt. Hierbei liegt auf Grundlage der Leistungs- und Spitzensportreform in Deutschland in enger Abstimmung mit dem DOSB die Konzentration auf den World Games-Sportarten, welche einer jährlichen Leistungsbewertung mit Ausrichtung auf den World Games-Zyklus unterliegen. Gemäß DOSB-Förderrichtlinien für den nichtolympischen Spitzensport und aufgrund der o.a. Priorisierung werden derzeit 35 von insgesamt 744 Förderplätzen für Nichtolympische Verbände (NOV) in World Games-Sportarten bzw. nichtolympischen Sportarten mit besonderer Bundeswehr-Affinität bereitgestellt.

Übersicht der momentan bei der Bundeswehr geförderten nichtolympischen Sportarten:

Förderplätze	Sportart	Sportfördergruppen der Bundeswehr	World Games-Sportart	Besondere Bundeswehr-Affinität	Finanzielle Aufwendungen ¹
1	Ju-Jutsu	Berlin	X		27.941,40
2	Kickboxen	München		X	55.882,80
4	Voltigieren (Reiten)	Warendorf	X		113.947,08
5	Rettungsschwimmen	Warendorf	X		142.866,12
4	Segelfliegen	Warendorf		X	111.765,60
2	Skibergsteigen	Bischofsweissen		X	60.862,44
3	Speedskating	Frankenberg	X		84.516,24
1	Sportakrobatik	Frankenberg	X		26.903,28
5	Sporttauchen	Warendorf	X		142.926,60
3	Squash	Köln	X		86.622,24
1	Tanzsport	Bruchsal	X		26.903,28
3	Wakeboard	Frankenberg, Köln	X		85.704,60
1	Wasserski	Köln	X		28.633,44
35	Gesamt:				995.475,12

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

¹ Wehrsold bzw. Gehalt der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler richtet sich wie bei allen Soldatinnen und Soldaten nach Dienstgrad, Laufbahngruppe und persönlichen Verhältnissen; daher handelt es sich um ca. Angaben der Jahrespersonalkosten gem. Bundesbesoldungsordnung A.

98. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.) Wie viele Schützenpanzer PUMA vom aktuellen Gesamtbestand der Bundeswehr sind derzeit nicht einsatzbereit, da aus ihnen Komponenten oder Einzelteile u. a. zur Ausstattung/Reparatur anderer Schützenpanzer PUMA entnommen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber vom 13. November 2019

Im Rahmen der Instandhaltung des Schützenpanzers PUMA wird bei Bedarf der gezielte Ausbau von Baugruppen praktiziert. Einsatzbereite Fahrzeuge werden zur Ersatzteilgewinnung jedoch nicht herangezogen. Daher gibt es aufgrund der Entnahme dieser Komponenten grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft des jeweiligen „Spenderfahrzeugs“ und der Gesamtflotte Schützenpanzer PUMA. Bei den entnommenen Komponenten handelt es sich in der Regel um Baugruppen, welche problemlos zwischen den Einzelsystemen ausgetauscht werden können.

99. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Auf welche Weise waren Bundesministerien oder -behörden in die jahrelangen geheimen Forschungen an einem „Low Observable UAV Testbed“ (LOUT) zur Entwicklung von Verfahren zur Tarnung, der Signaturreduzierung und elektromagnetischen Emissionskontrolle eingebunden, die der Rüstungskonzern Airbus jetzt öffentlich gemacht hat und die für zukünftige Drohnen und das deutsch-französischen Rüstungsprojekt „Future Combat Air System“ genutzt werden sollen (<http://gieft.de/3ii>), und welche (auch finanziellen) Beiträge haben diese hier erbracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. November 2019

Aus Staatswohlinteresse (Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland) sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wurde die Antwort als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.*

100. Abgeordneter **Jan Nolte** (AfD) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Soldaten zur Sicherstellung des Funkbetriebes in der Ausbildung Batterien (unabhängig von einer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. November 2019 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

etwaigen späteren Erstattung) zunächst selbst beschaffen mussten, und sollte dies vorgekommen sein, wie viele Fälle sind seit dem 1. Januar 2018 bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 13. November 2019**

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in der Soldaten Batterien zur Sicherstellung des Funkbetriebes in der Ausbildung zunächst selbst beschafft hätten.

Innerhalb der Dienststellen der Bundeswehr sind Batterien üblicherweise Bestandteil von Handvorräten, welche durch die Dienststelle bewirtschaftet werden. Dieser obliegt es, zeitgerecht den jeweiligen Bedarf zur Ergänzung der Vorräte anzufordern und nach durchgeführter Beschaffung einzulagern und bei Bedarf für die Ausbildung auszugeben.

Für die Beschaffung gilt dabei Folgendes: Für Batterien gibt es eine Rahmenvereinbarung, aus der die militärischen Dienststellen den notwendigen Bedarf im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel in unbeschränkter Höhe decken können. Darüber hinaus können militärische Dienststellen bis zu einem Wert von 1.000 EUR (ohne USt.) Batterien im Wege des Direktauftrags beschaffen. Im Falle der besonderen Dringlichkeit stehen den militärischen Dienststellen zudem die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung im Rahmen des Not- und Sofortbedarfs zur Verfügung.

101. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Können auch sämtliche NATO-Soldaten, die in Deutschland stationiert sind, die Deutsche Bahn AG ab dem 1. Januar 2020 genauso wie Bundeswehrsoldaten kostenlos nutzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 14. November 2019**

Das Angebot zur kostenfreien Nutzung der Deutschen Bahn ab dem 1. Januar 2020 richtet sich ausschließlich an aktive Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit dem Ziel, die Bundeswehr in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen.

Eine Erweiterung auf aktive Soldatinnen und Soldaten von NATO-Streitkräften, die in Deutschland stationiert sind, ist nicht vorgesehen.

102. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Besetzung der nach dem Moorbrand neu genehmigten Dienstposten in der Wehrtechnischen Dienststelle 91 in Meppen zum 1. September 2019 dar (bitte um Angabe der besetzten Stellen zusammen mit der Anzahl an genehmigten

Stellen unter Aufschlüsselung nach Organisationsbereichen) und bis wann sollen alle genehmigten Stellen besetzt sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 11. November 2019**

Nach dem Moorbrand im Emsland im Herbst 2018 wurde ein zusätzlicher Dienstposten in der Wehrtechnischen Dienststelle 91 in Meppen eingerichtet. Es handelt sich um eine ständige Vertretung für die Dienststellenleitung. Der Dienstposten soll zeitnah besetzt werden.

103. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wann konkret plant die Bundesregierung die in der neuen Strategie der Reserve – VISION RESERVE 2032+ vom 18. Oktober 2019 angekündigten einzelnen gesetzlichen Veränderungen jeweils in den legislativen Prozess einzubringen, und welche Rechtsverordnungen plant die Bundesregierung zu erlassen, um Ziele der neuen Strategie der Reserve zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 8. November 2019**

Die „Strategie der Reserve“ bildet vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und abgeleitet aus dem Weißbuch 2016 und der Konzeption der Bundeswehr 2018 das Grundlagenpapier zur Gestaltung der zukünftigen Reserve.

Sie hat einen konzeptionellen und perspektivischen Charakter und zeigt abgeleitet aus dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr Bedarfe und Entwicklungspotentiale für die Reserve auf. Damit ist das Papier Impulsgeber für maßgebliche Veränderungen im Bereich der Reserve bis 2032 und darüber hinaus.

Hierfür hat das Bundesministerium der Verteidigung mit der Erstellung eines Implementierungsplans begonnen. Die im weiteren Verlauf zu treffenden Maßnahmen zur Umsetzung des Papiers sind in Art und Umfang noch nicht endgültig definiert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird sich über einige Jahre erstrecken.

Dabei werden auch die angesprochenen, gegebenenfalls nötigen gesetzlichen Veränderungen und Rechtsverordnungen sorgfältig geprüft und entsprechend in den legislativen Prozess eingebracht werden.

104. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Flugtreibstoffverbrauch an US-Militärstützpunkten (bitte nach einzelnen Standorten aufschlüsseln) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2017, da laut Bundesregierung von bundesweit insgesamt 579,5 Tonnen Treibstoffschnellablass in 2017, allein 89 Tonnen

durch militärische Flugzeuge im Umfeld der US-Luftwaffenbasis Ramstein zurückzuführen sei (vgl. der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ablassen von Treibstoff durch Militärflugzeuge und zivile Luftfahrzeuge im Jahr 2017“, Bundestagsdrucksache 19/477, Fragen 1 und 3“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Tauber
vom 15. November 2019**

Der Bundesregierung liegen zum Flugtreibstoffverbrauch an US-Militärstützpunkten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine eigenen Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

105. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung bei Importen von Soja als landwirtschaftliches Futtermittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 13. November 2019**

Die Futtermittelversorgung des heimischen Marktes ist Aufgabe der Wirtschaft.

Eine ausgewogene, bedarfsgerechte Tierernährung bedarf der unterschiedlichsten Nährstoffe und Komponenten. Soja weist ein aus ernährungsphysiologischer Sicht günstiges Aminosäurenprofil auf. Der Rohstoffbezug für die Herstellung von Futtermitteln richtet sich nach den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Nachfrager sowie dem auf den Märkten zu wirtschaftlichen Preisen verfügbaren Angebot.

106. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung eine vegane Ernährung, die eine Phytoöstrogenbelastung verursachen kann (www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_Special_DGE_eng_final.pdf), auf die Fruchtbarkeit von erwachsenen Männern und ungeborenen Kindern aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 13. November 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung lässt sich auf der Basis von derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Daten ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer veganen Ernährung mit Verzehr von Sojaprodukten bzw. der Aufnahme von Phytoöstrogenen über Lebensmittel und Beeinträchtigungen der Reproduktionsfähigkeit des Mannes sowie Effekten auf das ungeborene Kind nicht belegen.

Auch lässt sich aufgrund der verfügbaren Datenlage, die auch Tierstudien berücksichtigt, nicht schlussfolgern, dass eine vegane Ernährung gegenüber einer nicht-veganen Ernährung das Risiko für eine Reproduktionstoxizität beim Menschen erhöht.

107. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe wurden in den vergangenen zwei Jahren Bundesmittel für Agrarforschungsprojekte im Zusammenhang mit der Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide in der Landwirtschaft ausgegeben, z. B. im Bereich effizientere Ausbringung, Beiträge zur Neuentwicklung von Wirkstoffen (einschließlich Kooperationsprojekte mit Herstellern), Rückstandsverhalten, Umweltverträglichkeit, Resistenzvermeidungsmanagement bei Schaderregern etc. (bitte die Ausgaben auch nach entsprechenden Kategorien aufschlüsseln), und wie hoch sind die geplanten Gesamtausgaben für diese Bereiche im Bundeshaushalt 2020?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 11. November 2019**

Die Bundesregierung hat in im Zeitraum 2018 und 2019 insgesamt 7.650.693 Euro für Agrarforschungsprojekte im Zusammenhang mit der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft ausgegeben. Im Jahr 2020 betragen die dafür vorgesehenen Ausgaben 4.227.870 Euro.

Eine Aufstellung der entsprechenden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durchgeführten Forschungsvorhaben und Einordnung in die vorgegebenen Kategorien ist den beigegeführten Anlagen zu entnehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

BfR 19/15250

BS Nr.	Fördermaßnahme	FZG	Verursachungs- Verband	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	FF-Bericht 2013 + 2019	Gesamte Mittelsumme - 2020	Kategorie
1	Agrarsysteme der Zukunft	03180731A-C	Landwirtschaft 4.0 ohne chemisch-synthetischen Pflanzenschutz (NoCPS)	01.08.2019	30.11.2023	166.626,66 €	362.783,22 €	Vermeidung der Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
2	Innovative Pflanzenerzeugung im Anbausystem	031A349A-I	Neue Anbausysteme für einen nachhaltigen Weinbau (NoV(Sys))	01.02.2015	31.12.2020	1.298.724,00 €	501.505,00 €	Vermeidung der Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
3	Innovative Pflanzenerzeugung im Anbausystem	031A353A-F	Revitalisierung unterschiedlicher Weinbau-Systeme aus ökologischer, ökonomischer und gesamtgesellschaftlicher Sicht am Beispiel der Krankheitsresistenz (AWECOS)	01.03.2015	31.12.2019	396.688,09 €	– €	Vermeidung der Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
4	Malgereifende biobasierte Inhaltsstoffe für eine wettbewerbsfähige Bioökonomie	03180352A-B	Malgereifende Biopolymere als Natur-Inspirierte Agenden zur Normalkontrollen für eine nachhaltige Zuckerherstellung (NormaContAct)	01.09.2017	31.08.2020	283.271,44 €	141.137,11 €	Vermeidung der Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Summe:						2.146.310,12 €	1.005.425,33 €	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

BMU

FKZ	Titel	Laufzeit	Mittel 2018	2019	2020	Kategorie
3717644120	Integriertes Monitoring in der Agrarlandschaft – Erfassung der ökologischen Auswirkungen des chem. Pflanzenschutzes	22.03.2018 bis 21.12.2020	82.275	152.797	121.106	Umweltvertr. äglichk.
3716674090	Grundwasser vor PSM schützen	bis 23.09.2019 bis 31.03.2020	70.000	134.825		Umweltvertr. äglichk.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

BMEL

Förderkennzeichner, Projekttitel		Projektbeginn im Projektende: Kohorten laut Antrag*				2018	2019	2020
26RZ4IP010	Verbundprojekt: QWERT® - Resistenzmanagement für Unkräuter - Diagnoseverfahren zur Detektion der Herbizidresistenz an Unkräutern im Feld, GIS-gestützte Dokumentation, Ursachenanalyse und Managementempfehlungen - Teilprojekt 1	07.06.2016	31.12.2018	Resistenzmanagement bei Schaderregern		4.150,45		
26RZ4IP020	Verbundprojekt: QWERT® - Resistenzmanagement für Unkräuter - Diagnoseverfahren zur Detektion der Herbizidresistenz an Unkräutern im Feld, GIS-gestützte Dokumentation, Ursachenanalyse und Managementempfehlungen - Teilprojekt 2	07.06.2016	31.12.2018	Resistenzmanagement bei Schaderregern		1.052,02	1.261,36	
26RZ4IP021	Verbundprojekt: QWERT® - Resistenzmanagement für Unkräuter - Diagnoseverfahren zur Detektion der Herbizidresistenz an Unkräutern im Feld, GIS-gestützte Dokumentation, Ursachenanalyse und Managementempfehlungen - Teilprojekt 3	07.06.2016	31.12.2018	Resistenzmanagement bei Schaderregern		13.592,26		
26RZ5IP052	Verbundprojekt: Weiterentwicklung der Anwendung 'Elektronischer Beratungsassistent' für die Getreideproduktion (E-BAS2) - Teilprojekt 1	01.12.2018	31.01.2022	effiziente Ausbringung			25.359,24	25.821,03
26RZ5IP053	Verbundprojekt: Weiterentwicklung der Anwendung 'Elektronischer Beratungsassistent' für die Getreideproduktion (E-BAS2) - Teilprojekt 2	01.12.2018	31.01.2022	effiziente Ausbringung			105.733,44	104.987,24
2614703611	Verbundprojekt: Pflanzenschutz-Potential des aqua protect® Verfahrens in der Pflanzenproduktion: Reduktion und Substitution von Pflanzenschutzmitteln insbesondere Reduktion von kupferhaltigen Präparaten - Teilprojekt 6	01.08.2013	31.10.2017	effiziente Ausbringung		16.758,19		
2814704211	Verbundprojekt: Best-Management-Praktiken und nachhaltige Anwendung von Glyphosatprodukten - Teilprojekt 3	01.10.2013	31.05.2017	Resistenzmanagement bei Schaderregern		6.356,59		
2814901315	Verbundprojekt: Entwicklung eines Prognose- und Entscheidungssystems zur Bekämpfung des Gelbes Fleckes (Puccinia striiformis) und Schwarzrostes (Puccinia graminis) in Winterweizen (PROOFUC) - Teilprojekt 1	01.02.2017	31.03.2020	effiziente Ausbringung		43.971,45	62.899,73	15.886,00

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2814901415	Verbundprojekt: Entwicklung eines Prognose- und Entscheidungssystems zur Bekämpfung des Gelbrostes (Puccinia stictica) und Schwarzrostes (Puccinia graminis) in Winterweizen (PROGPUC) - Teilprojekt 2	01.02.2017	31.03.2020	effiziente Ausbringung	21.024,43	22.982,30	7.533,50
2814901515	Verbundprojekt: Entwicklung eines Prognose- und Entscheidungssystems zur Bekämpfung des Gelbrostes (Puccinia stictica) und Schwarzrostes (Puccinia graminis) in Winterweizen (PROGPUC) - Teilprojekt 3	01.02.2017	31.03.2020	effiziente Ausbringung	6.320,76	20.859,93	7.431,95
2814904915	Verbundprojekt: Integration von Hangneigungsauflagen in den Pflanzenschutz-Anwendungs-Manager (PAM 3D) - Teilprojekt 1	01.10.2017	30.09.2020	effiziente Ausbringung	65.254,73	77.352,18	84.925,31
2814905015	Verbundprojekt: Integration von Hangneigungsauflagen in den Pflanzenschutz-Anwendungs-Manager (PAM 3D) - Teilprojekt 2	01.10.2017	30.09.2020	effiziente Ausbringung	22.631,70	27.949,99	41.181,31
2814905115	Verbundprojekt: Integration von Hangneigungsauflagen in den Pflanzenschutz-Anwendungs-Manager (PAM 3D) - Teilprojekt 3	01.10.2017	30.09.2020	effiziente Ausbringung	54.275,97	63.111,32	31.049,03
2814905215	Verbundprojekt: Integration von Hangneigungsauflagen in den Pflanzenschutz-Anwendungs-Manager (PAM 3D) - Teilprojekt 4	01.10.2017	30.09.2020	effiziente Ausbringung	25.235,00	68.916,00	23.297,00
2814905315	Verbundprojekt: Integration von Hangneigungsauflagen in den Pflanzenschutz-Anwendungs-Manager (PAM 3D) - Teilprojekt 5	01.10.2017	30.09.2020	effiziente Ausbringung	33.449,13	37.932,50	24.177,50
2814905415	Verbundprojekt: Entwicklung einer innovativen Technologie zur Bekämpfung von Getreideschädlern ohne Wirkstoffabrieb zur Risikominimierung für Naturnähe und Anwender (NTEGRA) - Teilprojekt 1	01.07.2017	31.06.2020	effiziente Ausbringung	110.949,85	117.000,00	74.000,00
2814905515	Verbundprojekt: Entwicklung einer innovativen Technologie zur Bekämpfung von Getreideschädlern ohne Wirkstoffabrieb zur Risikominimierung für Naturnähe und Anwender (NTEGRA) - Teilprojekt 2	01.07.2017	31.06.2020	effiziente Ausbringung	15.952,65	29.941,55	73.858,77
2814907315	Verbundprojekt: Adaptive Fahrgewenkschaltung bei Feldspitzgräten (FaGS) - Teilprojekt 1	01.11.2017	31.12.2020	effiziente Ausbringung	73.153,43	77.270,10	104.787,40
2814907415	Verbundprojekt: Adaptive Fahrgewenkschaltung bei Feldspitzgräten (FaGS) - Teilprojekt 2	01.11.2017	31.12.2020	effiziente Ausbringung	55.957,36	45.732,42	27.241,14

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2814807615	Verbundprojekt: Assistenzsystem zur teilflächenspezifischen Applikation von Pflanzenschutzmitteln (AssSys) - Teilprojekt 1	15.09.2017	14.10.2020	effiziente Ausbringung	194.182,45	237.633,14	103.833,21
2814807615	Verbundprojekt: Assistenzsystem zur teilflächenspezifischen Applikation von Pflanzenschutzmitteln (AssSys) - Teilprojekt 2	15.09.2017	14.10.2020	effiziente Ausbringung	89.805,89	109.933,53	83.857,81
2814807715	Verbundprojekt: Assistenzsystem zur teilflächenspezifischen Applikation von Pflanzenschutzmitteln (AssSys) - Teilprojekt 3	15.09.2017	14.10.2020	effiziente Ausbringung	19.403,90	23.903,83	35.893,50
2814807815	Verbundprojekt: Assistenzsystem zur teilflächenspezifischen Applikation von Pflanzenschutzmitteln (AssSys) - Teilprojekt 4	15.09.2017	14.10.2020	effiziente Ausbringung	30.987,28	35.238,70	34.176,49
2814807915	Verbundprojekt: Assistenzsystem zur teilflächenspezifischen Applikation von Pflanzenschutzmitteln (AssSys) - Teilprojekt 5	15.09.2017	14.10.2020	effiziente Ausbringung	31.783,78	34.680,29	44.433,18
2815703915	Verbundprojekt: Erfassung der Verunkrautung landwirtschaftlicher Flächen mit Fernerkundungsmethoden - Teilprojekt 1	01.06.2016	31.10.2018	effiziente Ausbringung	59.725,53	0,00	0,00
2815704015	Verbundprojekt: Erfassung der Verunkrautung landwirtschaftlicher Flächen mit Fernerkundungsmethoden - Teilprojekt 2	01.06.2016	31.10.2018	effiziente Ausbringung	39.182,50	0,00	0,00
2815704115	Verbundprojekt: Erfassung der Verunkrautung landwirtschaftlicher Flächen mit Fernerkundungsmethoden - Teilprojekt 3	01.06.2016	30.09.2017	effiziente Ausbringung	6.548,54	0,00	
2815704215	Verbundprojekt: Erfassung der Verunkrautung landwirtschaftlicher Flächen mit Fernerkundungsmethoden - Teilprojekt 4	01.06.2016	30.09.2017	effiziente Ausbringung	0,00	8.853,31	
2815705215	Pflanzenschutz durch einen datenbasierten Multikalenarsatz für die Verfahrenskette: Krankheitserkennung – Entscheidungsgüterstützung – bodat'gerechte Pflanzenschutzmittel-Applikation - Teilprojekt 1	01.04.2016	31.10.2019	effiziente Ausbringung	222.764,30	122.839,04	0,00
2815705315	Verbundprojekt: Ressourceneffizienter Pflanzenschutz durch einen datenbasierten Multikalenarsatz für die Verfahrenskette: Krankheitserkennung – bedarfsgerechte Pflanzenschutzmittel-Applikation - Teilprojekt 2	01.04.2016	31.10.2019	effiziente Ausbringung	98.704,75	25.415,77	10.434,22

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2015700415	Verbundprojekt: Ressourceneffizienter Pflanzenschutz durch einen datenbasierten Multiskalenansatz für die Vernetzte Karidatverarbeitung – Entscheidungsbildung – Pflanzenschutz-Apparatur - Teilprojekt 3	01.04.2016	31.10.2019	effiziente Ausbringung	90.006,63	84.022,37	
2015705615	Verbundprojekt: Sensorgestützte online Detektion von Krankheiten im Getreide (Fungi Detect) - Teilprojekt 1	01.08.2016	31.07.2020	effiziente Ausbringung	101.563,17	106.562,40	52.000,00
2015705815	Verbundprojekt: Sensorgestützte online Detektion von Krankheiten im Getreide (Fungi Detect) - Teilprojekt 3	01.08.2016	31.07.2020	effiziente Ausbringung	170.827,88	82.094,86	0,00
2015711115	Verbundprojekt: Entscheidungsbildung im Pflanzenschutz durch Schädlingserkennung mittels UAV - Teilprojekt 1	01.07.2016	30.09.2019	effiziente Ausbringung	82.548,90	59.854,16	
2015711215	Verbundprojekt: Entscheidungsbildung im Pflanzenschutz durch Schädlingserkennung mittels UAV - Teilprojekt 2	01.07.2016	30.09.2019	effiziente Ausbringung	27.374,91	31.037,16	9.819,58
2015711315	Verbundprojekt: Entscheidungsbildung im Pflanzenschutz durch Schädlingserkennung mittels UAV - Teilprojekt 3	01.07.2016	30.09.2019	effiziente Ausbringung	11.109,00	4.767,95	3.699,60
2015711415	Verbundprojekt: Entscheidungsbildung im Pflanzenschutz durch Schädlingserkennung mittels UAV - Teilprojekt 4	01.07.2016	30.09.2019	effiziente Ausbringung	19.758,68	7.553,90	5.175,99
2015711515	Verbundprojekt: Entscheidungsbildung im Pflanzenschutz durch Schädlingserkennung mittels UAV - Teilprojekt 5	01.07.2016	30.09.2019	effiziente Ausbringung	27.967,66	23.922,30	
2015712615	Verbundprojekt: Verfahren zur praktikablen Erfassung von Bonitdaten und Nutzung der Daten für den teilflächenspezifischen Pflanzenschutz im Ackerbau (BonIPS) - Teilprojekt 1	01.02.2017	31.03.2020	effiziente Ausbringung	26.430,41	36.200,73	12.469,00
2015712815	Verbundprojekt: Verfahren zur praktikablen Erfassung von Bonitdaten und Nutzung der Daten für den teilflächenspezifischen Pflanzenschutz im Ackerbau (BonIPS) - Teilprojekt 2	01.02.2017	31.03.2020	effiziente Ausbringung	8.756,71	8.754,47	2.190,01
2015712915	Verbundprojekt: Verfahren zur praktikablen Erfassung von Bonitdaten und Nutzung der Daten für den teilflächenspezifischen Pflanzenschutz im Ackerbau (BonIPS) - Teilprojekt 3	01.02.2017	31.03.2020	effiziente Ausbringung	31.200,29	45.965,95	21.403,57

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2015IP004	Verbundprojekt: Optimierung und Praxisrelevanz eines Direktinspektionssystems zur Teilflächenapplikation von Pflanzenschutzmitteln (CPD) - Teilprojekt 1	07.04.2016	06.11.2017	effiziente Ausbringung	5.494,25		
2015IP006	Verbundprojekt: Pesticide Application Manager - Betriebsicherheit der Hintergrundnetze, Systemtests und Praxisanforderungen (PAMobus) - Teilprojekt 1	01.08.2017	30.11.2018	effiziente Ausbringung	68.618,10		
2015IP007	Verbundprojekt: Pesticide Application Manager - Betriebsicherheit der Hintergrundnetze, Systemtests und Praxisanforderungen (PAMobus) - Teilprojekt 2	01.06.2017	30.11.2018	effiziente Ausbringung	33.343,61	5.552,00	
2015IP009	Verbundprojekt: Pesticide Application Manager - Betriebsicherheit der Hintergrundnetze, Systemtests und Praxisanforderungen (PAMobus) - Teilprojekt 3	01.06.2017	30.11.2018	effiziente Ausbringung	63.110,00		
2016S06A16	Verbundprojekt: Sensorbasiertes Monitoring und Entscheidungshilfe für den integrierten Pflanzenschutz in Gewächshauskulturen (PHEide) - Teilprojekt 1	15.11.2016	14.11.2022	effiziente Ausbringung		0,00	173.060,72
2016S06B18	Verbundprojekt: Sensorbasiertes Monitoring und Entscheidungshilfe für den integrierten Pflanzenschutz in Gewächshauskulturen (PHEide) - Teilprojekt 2	15.11.2016	14.11.2022	effiziente Ausbringung		0,00	64.426,20
2016S06C18	Verbundprojekt: Sensorbasiertes Monitoring und Entscheidungshilfe für den integrierten Pflanzenschutz in Gewächshauskulturen (PHEide) - Teilprojekt 3	15.11.2016	14.11.2022	effiziente Ausbringung		0,00	57.137,24
2016S06D18	Verbundprojekt: Sensorbasiertes Monitoring und Entscheidungshilfe für den integrierten Pflanzenschutz in Gewächshauskulturen (PHEide) - Teilprojekt 4	15.11.2016	14.11.2022	effiziente Ausbringung		0,00	82.039,55
2016S06E16	Verbundprojekt: Prognose und Detektion von Pilzkrankheiten im Weinbau durch fernmaschinelle Messung des Mikroklimas und Einsatz tragender Messtechniken (FungoSens) - Teilprojekt 1	01.09.2016	31.08.2021	effiziente Ausbringung	11.242,82	169.777,40	151.601,62
2016S06F16	Verbundprojekt: Prognose und Detektion von Pilzkrankheiten im Weinbau durch fernmaschinelle Messung des Mikroklimas und Einsatz tragender Messtechniken (FungoSens) - Teilprojekt 3	01.09.2016	31.08.2021	effiziente Ausbringung	1.171,64	56.719,60	7.344,70

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

201B200018	Verbundprojekt: Prognose und Detektion von Pflanzkrankheiten im Weinbau durch fernmaschige Messung des Mikroklimas und Einsatz bildgebender Messverfahren (Fungisens) - Teilprojekt 4	01.09.2018	31.08.2021	effiziente Ausbringung	0,00	8.451,67	8.802,22
201B200016	Verbundprojekt: Prognose und Detektion von Pflanzkrankheiten im Weinbau durch fernmaschige Messung des Mikroklimas und Einsatz bildgebender Messverfahren (Fungisens) - Teilprojekt 2	01.09.2018	31.08.2021	effiziente Ausbringung	0,00	46.520,06	48.143,42
201B200016	Verbundprojekt: Der prognostizierte Klimawandel und seine mittel- und langfristigen potentiellen Auswirkungen auf wichtige Pflanzenkrankheiten und auf die Fungizidwirksamkeit im Ackerbau in Deutschland (SIMKLiKA) - Teilprojekt 1	01.09.2018	31.10.2021	sonstiges	18.226,96	117.440,03	128.445,21
201B200270	Verbundprojekt: Der prognostizierte Klimawandel und seine mittel- und langfristigen potentiellen Auswirkungen auf wichtige Pflanzenkrankheiten und auf die Fungizidwirksamkeit im Ackerbau in Deutschland (SIMKLiKA) - Teilprojekt 2	01.09.2018	31.10.2021	sonstiges	0,00	53.582,67	55.312,67
201B200315	Verbundprojekt: Der prognostizierte Klimawandel und seine mittel- und langfristigen potentiellen Auswirkungen auf wichtige Pflanzenkrankheiten und auf die Fungizidwirksamkeit im Ackerbau in Deutschland (SIMKLiKA) - Teilprojekt 3	01.09.2018	31.10.2021	sonstiges	0,00	0,00	18.832,02
201B4BS100	Computergestützte Prognosen und Entschlüsselungshilfen im Pflanzenschutz	43730	45657	effiziente Ausbringung			696632,95
201B4BS101	Computergestützte Prognosen und Entschlüsselungshilfen im Pflanzenschutz	43758	45657	effiziente Ausbringung			133437
201515013	Erarbeitung von Basisdaten zur Prognose der Populationsdynamik und des Befallrisikos an Obst und Wein durch die Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>) - Teilprojekt 1	01.01.2016	31.12.2020	sonstiges	120.102,96	107.454,74	118.623,98
201515020	Erarbeitung von Basisdaten zur Prognose der Populationsdynamik und des Befallrisikos an Obst und Wein durch die Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>) - Teilprojekt 2	01.01.2016	31.12.2020	sonstiges	34.484,44	84.560,46	84.012,87
201515021	Erarbeitung von Basisdaten zur Prognose der Populationsdynamik und des Befallrisikos an Obst und Wein durch die Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>) - Teilprojekt 3	01.01.2016	31.12.2020	sonstiges	69.625,60	100.449,00	106.506,00

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2817-HS006	Überprüfung der biologischen Wirksamkeit sowie der Anlagerung und Abdrift von Pflanzenschutzmitteln bei der Applikation mit Hilfe von unbemannten Kleinluftschreibern in Weinbaueinsparungen	01.03.2017	31.07.2020	effiziente Ausbringung	77.032,45	63.248,84	38.871,32
					2.398.413,31	2.886.073,07	3.101.345,36

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

108. Abgeordnete
**Dr. Bettina
Hoffmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Empfehlung des Umweltbundesamtes, dass Duftstoffe wenn überhaupt nur im persönlichen Bereich eingesetzt werden sollten, da der Einsatz von Raumbeduftung eine unnötige Gesundheitsgefährdung, insbesondere für Asthmapatienten und -patientinnen, darstellt, Unverträglichkeitsreaktionen hervorrufen kann und nicht geklärt ist, ob durch die Inhalation von Duftstoffen Allergien ausgelöst werden können (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/160930_uba_rg_duftstoffe_barrierefrei.pdf) – bislang keine Vorgaben zum Einsatz von Duftstoffen zur Raumbeduftung beziehungsweise zu Marketingzwecken erlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 13. November 2019**

Für die Bundesregierung ist der vorsorgende Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein zentrales Anliegen. Ziel ist es unter anderem, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten unter Berücksichtigung der besonderen Belange anfälliger und verletzlicher Verbraucher wie zum Beispiel Kinder und ältere Menschen. Dabei wird auch der Vermeidung und Bekämpfung von Allergien große Aufmerksamkeit gewidmet.

Raumdüfte sind Bestandteile oft komplexer Gemische von Chemikalien. Grundsätzlich gilt, dass es die Pflicht der Hersteller und Inverkehrbringer bzw. Importeure ist, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten.

Es bestehen zahlreiche rechtliche Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), die Richtlinie 2998/47/EG (Aerosolrichtlinie), sowie das allgemeine Produktsicherheitsrecht – insbesondere die Richtlinie 2001/95/EG (Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit). Dabei werden die bestehenden Vorschriften regelmäßig an den neuen wissenschaftlichen Kenntnisstand und an technische Entwicklungen angepasst.

Soweit es sich im Einzelfall bei den Produkten – insbesondere im Fall von Duftkerzen – um Bedarfsgegenstände handelt, bestehen im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besondere Vorschriften im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Im Übrigen darf ein Produkt nach § 3 des Produktsicherheitsgesetzes nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

109. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund sind nach Kenntnis der Bundesregierung 26 allergieauslösende Duftstoffe in Produktion wie Parfüms und Deodorants laut Kosmetikverordnung deklarationspflichtig (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1223>), während für die öffentliche Raumbefugung laut Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/publikationen/duftstoffe-chemische-begleiter-des-alltags) sowie Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (www.bvl.bund.de/DE/03_Verbraucherprodukte/02_Verbraucher/02_SonstigeBedarfsgegenstaende/06_Duftstoffeinnenraeume/bgs_Dufteinnenraeume_node.html) keine Deklarationspflicht der Produkte oder des Einsatzes dieser Produkte bestehen, und sieht es die Bundesregierung auf europäischer oder nationaler Ebene einzuführen, um empfindliche Personen vor allergieauslösenden Duftstoffen zu schützen?
110. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass der hochsensibilisierende Duftstoff Zimtaldehyd (http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/491174.xml?f=templates5fn=default.htmS3.0; <https://echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.002.922>) in sogenannten sonstigen Bedarfsgegenständen wie Duftkerzen und Luftverbesserern (www.bvl.bund.de/DE/03_Verbraucherprodukte/02_Verbraucher/02_Sonstigebedarfsgegenstaende/01_WasSindSonstigeBedarfsgegenstaende/bgs_Def_sonstige_BGS_node.html) deklarierungsfrei verwendet werden darf, während dieser in Kosmetikprodukten deklarierungspflichtig (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1223>) und in Spielzeug verboten ist (www.eurolex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L2009:170:0001:0037:de:PDF)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 13. November 2019**

Die Fragen XX und XX werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Alle Produkte auf dem deutschen Markt müssen die bestehenden gesetzlichen europäischen und nationalen Vorschriften einhalten, insbesondere auch im Hinblick auf bestehende Kennzeichnungsregelungen. Es können sich aus der europäischen CLP-Verordnung sowie aus dem speziellen Recht allgemeine Kennzeichnungspflichten ergeben, die produktspezifisch die unterschiedlichen Expositionswege der Stoffe berücksichtigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die bisher dokumentierten Gesundheitseffekte von Duftstoffen konzentrieren sich auf ein erhöhtes Auftreten von Kontaktallergien. Diese sind nach aktuellem Kenntnisstand bei einer Raumbeduftung kaum zu erwarten.

111. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Menge wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Duftstoff Zimtaldehyd im Jahr in Deutschland insgesamt vermarktet, und in welcher Menge in Duftkerzen, Kosmetika, Putz- und Waschmitteln sowie Mitteln zur großflächigen Raumbeduftung im Jahr in Deutschland eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 13. November 2019**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

112. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studien und Berichte über „farm land grabbing“ innerhalb der Europäischen Union sowie den Missbrauch von Agrarsubventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Vorteil hochrangiger Politiker und Politikerinnen und Oligarch und Oligarchinnen, wie beispielsweise die Investigation der New York Times ([www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/540369/IPOL_STU\(2015\)540369_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/540369/IPOL_STU(2015)540369_EN.pdf), 3. November 2019) oder die Studie im Auftrag des Agrarausschusses des Europäischen Parlaments „Extent of Farm Land Grabbing in the EU“ ([www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/540369/IPOL_STU\(2015\)540369_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/540369/IPOL_STU(2015)540369_EN.pdf), Mai 2015), und inwiefern wird die Behebung dieses Problems im Rahmen der Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU adressiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Michael Stübgen
vom 13. November 2019**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über eigene Gesetzgebungs- und Regelungskompetenzen im Hinblick auf den Erwerb von Boden im jeweiligen Land. Grundsätzlich ist es Aufgabe der fachlich zuständigen Behörden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die jeweiligen nationalen Vorschriften durchzusetzen. Es besteht unter den Mitgliedstaaten ein fachlicher Austausch zu diesem Thema. Die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA) hat hierzu Leitlinien entwickelt, die Empfehlungen für nationale Regelungen zu Bodenkaufverträgen gibt.

Auch in Deutschland können problematische Tendenzen zur Bodenkonzentration und Aneignung von Land durch außerlandwirtschaftliche Investoren festgestellt werden. Dies widerspricht wichtigen agrarstrukturellen Zielen wie dem Vorrang von Landwirten auf dem Bodenmarkt, der Verhinderung von Preissmissbrauch und einer breiten Streuung des Bodeneigentums.

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das landwirtschaftliche Bodenrecht an die Länder übergegangen. Von der Möglichkeit, das Agrarstrukturrecht unter Einbeziehung aktueller Anforderungen zu novellieren, hat bislang lediglich das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Unbeschadet der Länderzuständigkeit berät und unterstützt die Bundesregierung die Länder bei der Novellierung des Bodenrechts in der Bund-Länder-Initiative „Landwirtschaftlicher Bodenmarkt“. Vorschläge zur Schließung von Regulierungslücken liegen seit 2015 vor, darunter auch die Einbeziehung von Anteilskäufen. Umsetzen müssten dieses die Länder.

Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 für eine Ausgestaltung der Direktzahlungen ein, mit der große nicht landwirtschaftliche Investoren (v. a. Holdings) weitgehend vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen oder zumindest aber ihre Zahlungen deutlich verringert werden können. Sie lehnt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene verpflichtende Kappung und Degression der Direktzahlungen unter Berücksichtigung von Arbeitskräften ab. Kappung oder Degression wie auch die Entscheidung über eine Anrechnung von Arbeitskräften sollten fakultativ für die Mitgliedstaaten sein. Sie dürfen in keinem Fall zu einem Mittelabfluss aus Deutschland führen, das heißt, eventuell gekürzte Mittel müssen in der jeweiligen Region verbleiben. In Anbetracht der Kostenvorteile größerer Betriebe sollte nach Ansicht der Bundesregierung bei der nationalen Umsetzung einer fakultativen Regelung eine Degression der Direktzahlungen geprüft werden.

Um die Gewährung von Direktzahlungen an große nichtlandwirtschaftliche Investoren deutlich zu verringern, könnte ein weiterer Ansatz sein, Unternehmensverbünde mit ihren landwirtschaftlichen Tochterunternehmen als einen Antragsteller zu werten. Der hohe Aufwand für Antragsteller (z. B. Darlegung der gesamten Unternehmensstruktur im Sammelantrag) und für die Verwaltungen (z. B. Kontrolle, ob Angabe zur Unternehmensstruktur korrekt ist bzw. ob ein Unternehmensverbund besteht) müsste dabei in Kauf genommen werden.

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen zur GAP nach 2020 dafür ein, dass verbundene Unternehmen als ein einziger Betriebsinhaber durch die Mitgliedstaaten definiert werden können. Das hätte bei einer Degression der Direktzahlungen zur Folge, dass bei verbundenen Unternehmen alle Direktzahlungen des Verbundes zugrunde zu legen wären. Die Umverteilungsprämie würden sie dadurch ebenfalls nur einmal und nicht für jedes Tochterunternehmen erhalten. Das ist nach Ansicht der Bundesregierung sachgerecht, denn die Umverteilungsprämie ist ein Instrument vor allem zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe.

113. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung – nach meinen Kenntnissen – eine bereits konzeptionell ausgearbeitete Maßnahme, die u. a. ein Förderprogramm für mehr Nachhaltigkeit in der Gemeinschaftsverpflegung vorsah, aus dem ursprünglichen Klimaschutzprogramm kurz vor seiner Veröffentlichung wieder gestrichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Michael Stübgen
vom 11. November 2019**

Im Rahmen der Beratungen der Bundesregierung über das Klimaschutzprogramm 2030 wurde u. a. auch ein Vorschlag für ein Programm zur Stärkung der Nachhaltigkeit in der Gemeinschaftsverpflegung eingebracht. Dieses Programm enthielt ursprünglich zwei Komponenten. Die erste bezieht sich auf die Stärkung von Nachhaltigkeitskriterien für das Speiseangebot in Kantinen der Bundesverwaltung. Mit diesem Inhalt ist das Programm nun auch im Klimaschutzprogramm 2030 enthalten (vgl. Ziff. 3.5.4.1 ebd.). Eine ursprünglich vorgeschlagene zweite Komponente, mit der die Stärkung des Angebots klimafreundlicher sowie gesunder Speisen in öffentlichen und privaten Kantinen gefördert werden sollte, ist für einen späteren Zeitpunkt im nächsten Schritt geplant.

114. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, wonach auch Fische Schmerzen und Leiden erfahren können (siehe etwa www.stern.de/panorama/wissen/natur/angler-mythos-entzaubert--fische-fuehlenschmerz-aehnlich-wie-menschen-8931906.html) eine Anpassung der Tierschutzschlachtverordnung, etwa dahingehend, dass der Handel mit lebenden Speisefischen und Hummern, verboten wird, vornehmen und wenn nein, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse wären für eine solche Berücksichtigung der Leidensfähigkeit von Fischen nötig (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. November 2019**

Dass Wirbeltiere, und damit auch Fische, fühlende Wesen sind, die Schmerzempfindungsvermögen und Leidensfähigkeit besitzen, ist keine neue wissenschaftliche Erkenntnis. Auch die Verordnung 1099/2009/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, deren Anwendungsbereich auch das Töten von Fischen umfasst, geht von dieser Prämisse aus.

Fische sind von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Tierschutzbestimmungen zu behandeln. Unter anderem regelt die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung Anforderungen an das Halten von Fi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

schen im Zusammenhang mit der Schlachtung sowie spezifische Betäubungs- und Tötungsverfahren. Demnach sind Fische so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden. Der Leidensfähigkeit von Fischen wurde in Deutschland auch dadurch Rechnung getragen, dass die Abgabe von lebenden Fischen an den Endverbraucher bereits im Jahr 2012 durch Änderung der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung verboten wurde. Zudem umfasst die Tierschutz-Schlachtverordnung auch spezifische Anforderungen an das Halten und den Verkauf von Krebstieren (u. a. Hummer).

Unabhängig davon prüft die Bundesregierung die Erforderlichkeit weiterer Anforderungen an das Halten von Fischen und Krebstieren sowie die Anpassung der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsverfahren an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

115. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche Beschlüsse beziehungsweise Ergebnisse wurden bei der Sitzung der Bundestierschutzkommission am 12. August 2019 bezüglich des Verordnungsentwurfes zur Haltung von Sauen im Kastenstand erreicht und wie bewertet die Bundesregierung diese Beschlüsse beziehungsweise Ergebnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 11. November 2019**

Da im Laufe der Sitzung der Tierschutzkommission zur Beratung des Verordnungsentwurfs zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 12. August 2019 die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl anwesender Mitglieder unterschritten wurde, war die Tierschutzkommission für den Bereich der Haltung von Sauen im Kastenstand nicht mehr beschlussfähig. Entsprechend gibt es zu dieser Sitzung zu diesem Punkt keine Ergebnisse oder Beschlüsse.

116. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Methoden zur Geschlechtererkennung von Hühnerembryonen im Ei werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland derzeit beforscht und kann die Bundesregierung zusichern, dass das Töten männlicher Küken direkt nach dem Schlupf bis Ende 2020 verboten sein wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 11. November 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird derzeit in Deutschland an der Entwicklung und Etablierung eines endokrinologischen und eines spektroskopischen Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei gearbeitet.*

Das endokrinologische Verfahren ist bereits am Markt eingeführt. Das Verfahren soll nach Angaben des Herstellers im Jahr 2020 sukzessive für deutsche Brütereien verfügbar gemacht werden. Beim spektroskopischen Verfahren laufen nach Aussage der Verfahrensgeber Schritte zur Optimierung, um das Verfahren schnellstmöglich in die Praxisreife zu bringen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat die Branche aufgefordert, zeitnah ein branchenübergreifendes Konzept für den schnellstmöglichen Ausstieg aus dem Kükentöten mit konkreten Zeitzielen vorzulegen. Die gesamte Lieferkette ist in der Verantwortung, den Umstieg aktiv voranzubringen. Das BMEL erwartet die zeitnahe Vorlage eines solchen Konzeptes und wird kurzfristig zu einem weiteren Gespräch mit den Branchenbeteiligten einladen. Sobald den Brütereien Alternativen zur Verfügung stehen, greift das Verbot des Tierschutzgesetzes, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten.

117. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchem Brutttag werden die Eier mit männlichen Embryonen bei den in Deutschland beforschten Methoden nach Kenntnis der Bundesregierung verworfen und sind die Küken nach Kenntnis der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt sicher nicht empfindungsfähig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 11. November 2019**

Sowohl aus ökonomischer als auch aus tierschutzfachlicher Sicht sollte die Geschlechtsbestimmung so früh wie möglich erfolgen. Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt die Geschlechtsbestimmung beim spektroskopischen Verfahren nach ca. 80 Stunden Bebrütung, beim endokrinologischen Verfahren am 9. Bebrütungstag. Das BMEL unterstützt ein Projekt zur Optimierung des endokrinologischen Verfahrens, um insbesondere eine frühere und im Hinblick auf die erforderlichen Arbeitsschritte, den Materialeinsatz sowie den Zeit- und Kostenaufwand effizientere Geschlechtsbestimmung zu erreichen. Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beginnt die Entwicklung des Schmerzempfindens des Embryos am 7. Bebrütungstag und ist am 15. Bebrütungstag abgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

* In der Presse finden sich teilweise Veröffentlichungen zu weiteren Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei. Hierzu liegen der Bundesregierung jedoch keine konkreten Informationen vor.

118. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Hektar Nutzfläche sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 an branchenfremde Investoren verkauft worden (bitte nach Bundesland auflisten) und welchen Branchen können diese Investoren nach Kenntnis der Bundesregierung zugeordnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 14. November 2019**

Die von Ihnen angefragten Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich in der Statistik über die Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke Angaben zur Zahl der Veräußerungsfälle landwirtschaftlicher Grundstücke sowie zum Umfang der dabei veräußerten Flächen. Eine Erfassung von Käufertypen erfolgt dabei jedoch nicht, so dass sie keinen Aufschluss darüber gibt, ob branchenfremde Investoren Grundstücke erwarben. Ein Kaufvertrag über ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück bedarf gemäß § 2 Absatz 1 Grundstückverkehrsgesetz oder § 3 Absatz 1 Agrarstrukturverbesserungsgesetz Baden-Württemberg (ASV) einer behördlichen Genehmigung. Innerhalb des Prüfverfahrens wird darauf abgestellt, ob der Erwerber ein Landwirt ist. Der Bundesregierung liegen jedoch keine in den Bundesländern statistisch erhobenen Daten vor, die die Käufer nach Landwirten und Nichtlandwirten sowie ggf. deren Branchenzugehörigkeit aufschlüsseln.

Darüber hinaus lässt sich anhand von Pressemeldungen verfolgen, dass Investoren auf dem Bodenmarkt vor allem Anteilskäufe tätigen. Bei den sogenannten „share deals“ wird nicht die landwirtschaftliche Fläche unmittelbar veräußert, sondern Anteile an einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist. Diese Transaktion unterfällt nicht dem derzeit geltenden Grundstückverkehrsgesetz, das in 15 Bundesländern nach der Föderalismusreform im Jahre 2006 fort gilt, und dem Agrarstrukturgesetz in Baden-Württemberg, so dass es bislang bereits an einem behördlichen Kontrollverfahren fehlt, das Grundlage für eine statistische Erhebung sein könnte.

Statistiken über den Umfang, die Branchen und die Länder liegen zwar nicht vor, aber zur Verbesserung der Transparenz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Fallstudien in Auftrag gegeben. Das Thünen-Institut hat unter anderem die Studie „Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Entwicklungen bis 2007 (Thünen Report 52)“ veröffentlicht. Dazu wurden 853 Unternehmen in zehn Fallregionen in Ostdeutschland auf ihre Eigentümerstrukturen hin untersucht. Dabei zeigte sich, dass seit 2007 zahlreiche Unternehmen, die bis dahin im Eigentum Ortsansässiger waren, durch externe Investoren übernommen wurden. Die Aktivitäten von Investoren haben insgesamt einen relevanten Umfang auf dem ostdeutschen Bodenmarkt erreicht. Die Studie gliedert zwar nicht nach Branchen, lässt aber den Rückschluss zu, dass vielfach nichtlandwirtschaftliche Investoren Anteile an Agrarunternehmen und somit landwirtschaftliche Nutzfläche übernommen haben. Insbesondere aktiv sind die Finanzbranche, aber auch Investoren aus der Möbelindustrie, dem Einzelhan-

del, dem Schiffsbau und der Pharmaindustrie. Jedoch handelt es sich nicht um eine flächendeckende Studie, die eine statistische Erfassung für das gesamte Bundesgebiet erlauben würde, sondern eine auf einzelne Landkreise beschränkte Datenerhebung.

Um die Transparenz auf den deutschen Bodenmärkten zu verbessern, unterstützt die Bundesregierung gemäß dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Bundesländer bei der Reform des Bodenrechts und setzt sich für eine behördliche Kontrolle der Anteilskäufe ein. Wenn es eine solche Anzeigepflicht gäbe, könnte dies die Grundlage für Auswertungen im Hinblick auf den Umfang von Anteilskäufen und möglicherweise die Art der Investoren sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

119. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe sollen Mittel des Programmes „Demokratie leben“, dessen Finanzierungs-Kürzung nach dem rechtsextremen Anschlag in Halle von der Bundesregierung wieder zurück genommen wurde, in der zweiten Förderperiode in die politische und finanzielle Stärkung des Engagements von Migrantenselbstorganisationen im Osten (ist Ostdeutschland gemeint) fließen, im Vergleich zur ersten Förderperiode von 2015 bis 2019 (bitte die Förderhöhe nach den fünf neuen Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 12. November 2019

Die Übereinkunft mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erhöhung des Haushaltstitel 1702 684 04 um 8 Millionen Euro – durch Zuleitung der Bereinigungsvorlage an den Deutschen Bundestag – ist am 9. Oktober 2019 noch vor dem Anschlag in Halle erfolgt. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Mittel und dem Anschlag besteht nicht. Aufgrund des aktuell noch laufenden Antragsverfahrens zur Auswahl geeigneter Projekte im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ab dem Jahr 2020 können derzeit keine Angaben zu eingereichten Förderanträgen gemacht werden, da teilweise erst zur Antragstellung aufgefordert wurde und noch keine Projektanträge vorliegen.

120. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)

Welche konkreten Ergebnisse und Fortschritte erzielte die 3. Sitzung des Runden Tisches gegen Gewalt an Frauen am 21. Oktober 2019, und wie lauten die konkreten Förderrichtlinien bzw. Vorgabekriterien für die Zuwendungsempfänger des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, das teilweise bereits gestartet ist

(nicht-investiver Teil, siehe Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/12873) bzw. Ende 2019 sowie im Januar 2020 starten soll, im Allgemeinen und für die Ausgestaltung der Bestandteile des Bundesförderprogramms im Besonderen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 11. November 2019**

In der Sitzung des Runden Tisches am 21. Oktober 2019 haben Bund, Länder und Kommunen das gemeinsame Ziel ausgegeben, die Maßnahmen auf Grundlage des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bedarfsgerecht an die konkreten Bedürfnisse der jeweiligen Region anzupassen, damit mögliche Lücken im bestehenden Hilfesystem für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder geschlossen werden können. Entsprechende Verhandlungen zu einem konzentrierten Vorgehen der staatlichen Ebenen laufen und sollen in konkrete Vereinbarungen münden.

Allgemeine Rechtsgrundlage des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist das Bundeshaushaltsgesetz, das die Veranschlagung der Mittel in dem vom Parlament gebilligten Haushaltsplan vorsieht. Den Rahmen der konkreten Förderung geben die §§ 23, 44 BHO (Zuwendungen außerhalb der Bundesverwaltung) vor.

Bei den im Jahr 2019 mit Beginn des Innovationsprogramms (nicht-investiver Teil des Bundesförderprogramms) gestarteten ersten fünf Maßnahmen in Form von innovativen und modellhaften Projekten auf Bundesebene handelt es sich um solche, die für das gesamte Hilfe- und Beratungssystem relevant sind. Dabei liegt ein Fokus auf der Umsetzung von konkreten Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag. Die notwendigen Fördergrundlagen für die breitere Förderung aus dem Programm in Ländern und Kommunen werden aktuell erarbeitet und abgestimmt.

Die Förderrichtlinie für das Bundesinvestitionsprogramm (Investivteil des Bundesförderprogramms) ist durch das ressortzuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet worden. aktuell läuft das vor Erlass einer solchen Richtlinie obligatorische Verfahren zur Anhörung des Bundesrechnungshofs. Erst danach können die wesentlichen Bedingungen der Förderung als feststehend angesehen und veröffentlicht werden.

121. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)

Wie viele Führungspositionen in den obersten Bundesbehörden werden in sogenannter „geteilter Führung“ besetzt, d. h. mindestens zwei Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen teilen sich die Stelle jeweils in Teilzeit, und wie beurteilt die Bundesregierung das Potential dieses Führungskonzepts hinsichtlich der Förderung von Frauen in Führungspositionen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 14. November 2019**

Für die Anzahl der Führungspositionen in den obersten Bundesbehörden in sog. „geteilter Führung“ verweise ich auf die Tabelle 1 im Anhang.

Nach Auffassung der Bundesregierung dient die Wahrnehmung von Führungsfunktionen auch in Teilzeit der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Entsprechende Angebote erhöhen die Motivation und Arbeitszufriedenheit und ermöglichen es, das Potenzial aller Beschäftigten gleichermaßen auszuschöpfen und ihnen Perspektiven zu eröffnen. Sie stellen ein wichtiges Merkmal eines attraktiven und modernen Arbeitgebers dar und sollen ausgebaut werden.

Das Bundesministerium des Innern hat deshalb im Jahr 2015 eine Handlungsempfehlung zum Führen in Teilzeit für die Dienststellen des Bundes herausgegeben, die die Möglichkeiten für die Dienststellen des Bundes für ein Führen in Teilzeit innerhalb der einzuhaltenden rechtlichen und haushalterischen Vorgaben aufzeigen. Die darin enthaltenen Praxisbeispiele leisten beim Auf- oder Ausbau von Führen in Teilzeit Hilfestellung.*

Der Anteil der Beschäftigten in Teilzeit an Leitungsfunktionen in den Dienststellen des Bundes ist von 10 Prozent im Jahr 2015 auf 12 Prozent im Jahr 2017 gestiegen.**

Die Anzahl der Führungspositionen in den obersten Bundesbehörden in sog. „geteilter Führung“, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Dabei werden Modelle der „geteilten Führung“, bei denen beide Führungskräfte in Teilzeit tätig sind, von jenen unterschieden, bei denen nur eine der beteiligten Führungskräfte in Teilzeit tätig ist.

Oberste Bundesbehörden	Führungspositionen in geteilter Führung	Führungspositionen in geteilter Führung
	– Teilzeit/Teilzeit	– Vollzeit/Teilzeit
BMF	1	–
BMI	2	–
AA	5	–
BMWi	5	1
BMJV	2	7
BMAS	4	1
BMVg	1	–
BMEL	2	7
BMFSFJ	1	5
BMG	4	1
BMVI	1	–
BMU	–	6
BMBF	3	6
BMZ	4	2

* Quelle: Bundesministerium des Innern, Handlungsempfehlung zum Führen in Teilzeit für die Dienststellen des Bundes, 2015 – www.demografie-portal.de/SharedDocs/Arbeitsgruppen/DE/

** Quelle: Gleichstellungstatistik 2017.

Oberste Bundesbehörden	Führungspositionen in geteilter Führung	Führungspositionen in geteilter Führung
	– Teilzeit/Teilzeit	– Vollzeit/Teilzeit
BKAmt	1	–
BPA	1	–
BKM	–	–

122. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)

Welche konkreten einzelnen Maßnahmen gibt es in den obersten Bundesbehörden hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (www.bmfsfl.de/bmfsfi/aktuelles/alle-meldungen/sexuelle-belaestigungen-am-arbeitsplatz-betrifft-vor-allem-frauen-/140380), und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Vakanz der Bundesgleichstellungsbeauftragten insbesondere vor diesem Hintergrund problematisch ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 14. November 2019**

Bezüglich der konkreten Maßnahmen in den obersten Bundesbehörden hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ verweise ich auf die Tabelle 2 im Anhang.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat am 25. Oktober 2019 die Studie „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention“ veröffentlicht.

Demnach wurde jede elfte Person in den letzten drei Jahren im Job belästigt; Frauen waren mit einem Anteil von 13 Prozent mehr als doppelt so häufig betroffen wie Männer mit fünf Prozent. Die Studie beinhaltet eine repräsentative Telefonbefragung, einen qualitativen Studienteil sowie eine Auswertung von Rechtsfällen. Die Studie trifft auch Empfehlungen zur verbesserten Prävention, Intervention und Unterstützung bei sexueller Gewalt durch Maßnahmen von Seiten öffentlicher wie privatwirtschaftlicher Arbeitgeber und durch Beratungsstellen sowie auf der Ebene von Rechtspraxis und Rechtsetzung und gesamtgesellschaftlicher Prävention. Die Bundesregierung begrüßt die Studie und die daran anknüpfenden Maßnahmen der ADS und wird die in der Studie vorgestellten Ergebnisse im Hinblick auf Rechtspraxis und Rechtsetzung prüfen.

Die Stelle einer „Bundesgleichstellungsbeauftragten“ ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sollte sich die Fragestellerin auf die Leitung der Antidiskriminierungsstelle (ADS) beziehen, kann die Bundesregierung folgendes mitteilen: Die Bundesregierung bedauert die Vakanz der Leitung der ADS. Die ADS wird seit 31. Juli 2018 kommissarisch geleitet. Grund sind Konkurrentenstreitverfahren, die eine Besetzung der Leitung der ADS bislang nicht zulassen.

Die konkreten Maßnahmen in den obersten Bundesbehörden hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BMF	Zur Strategie im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz besteht im BMF, neben der gesetzlich vorgesehenen Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch die Möglichkeit für Beschäftigte sich an einen hier eingerichteten sozialen Dienst zu wenden.
BMI	Im BMI können sich betroffene Beschäftigte an unterschiedliche – auch vertrauliche – Anlaufstellen wenden. Neben den Vorgesetzten und der Personalbetreuung können dies der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung oder der soziale Dienst sein. Die Einleitung disziplinar- bzw. arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei derartigen Vorkommnissen ist möglich.
AA	Das AA hat eine Beschwerdestelle nach § 13 AGG eingerichtet, an die sich alle Beschäftigten wenden können, wenn sie sich wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. Das AA nimmt sexuelle Belästigung im Arbeitsumfeld ernst und stellt seinen Beschäftigten eine umfassende Verfahrensrichtlinie zum Umgang mit Vorfällen sexueller Belästigung zur Verfügung. Darin werden für alle Beschäftigten verbindliche Hinweise unter anderem zu Beratungsmöglichkeiten, zum Erkennen sexueller Belästigungen und zur Gesprächsführung bereitgestellt. Wird im Rahmen einer förmlichen Beschwerde ein Fall sexueller Belästigung festgestellt, sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, die dienst-, arbeitsrechtlicher sowie personalwirtschaftlicher Natur sein können. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Bundestagsdrucksache 19/2053 (Bundestagsdrucksache 19/2546 vom 6. Juni 2018) verwiesen.
BMWi	Neben den im BMWi vorhandenen üblichen Strukturen und Beratungsangeboten gibt es seit 2004 die Dienstvereinbarung (DV) zum Partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz, die ausdrücklich auch dem Schutz vor sexueller Belästigung dient. Mit der DV wird ein Beratungs- und Beschwerdeverfahren implementiert und klargestellt, dass Betroffene dadurch weder persönliche noch berufliche Nachteile zu befürchten haben.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BMJV	Im BMJV gibt es unterschiedliche – auch vertrauliche – Anlaufstellen und Beratungsangebote, an die sich Betroffene wenden können. Auch gilt im BMJV seit mehreren Jahren eine Rahmendienstvereinbarung über Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz. Diese wurde zuletzt mit Wirkung zum 3. April 2019 überarbeitet und dient ausdrücklich auch dem Schutz vor sexueller Belästigung. Aus Anlass der „MeToo“-Debatte soll zudem gemeinsam mit einer zum Jahreswechsel 2020 neu eingestellten Betriebspsychologin sowie mit der Gleichstellungsbeauftragten geprüft werden, ob und wo gegebenenfalls noch Verbesserungspotential besteht.
BMAS	Im BMAS konnten sich von sexueller Belästigung Betroffene schon immer an ihre Vorgesetzten, die Gruppe Personal, den Personalrat – einschließlich der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Sozial-/Führungskräfteberatung, den betriebsärztlichen Dienst, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen wenden. Es gehört insbesondere zu den Führungsaufgaben, Hinweisen auf sexuelle Belästigung nachzugehen. Seit dem Jahr 2011 gilt im BMAS die Dienstvereinbarung (DV) zur Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz. Diese dient ausdrücklich dem Schutz vor sexueller Belästigung. Hiermit wird das eindeutige Signal gesetzt, dass entsprechendes Fehlverhalten nicht toleriert wird. Die DV definiert und erläutert den Begriff der sexuellen Belästigung. Zudem wird die besondere Verantwortung der Vorgesetzten hervorgehoben, die entsprechend zum Umgang mit Konfliktfällen zu schulen sind. Von sexueller Belästigung Betroffene können sich weiterhin an Personen ihres Vertrauens aus den oben angegebenen Stellen und Institutionen wenden, die bei einer Inanspruchnahme der Schweigepflicht unterliegen. Mit der DV wird auch klar gestellt, dass vor allem Betroffene keine beruflichen Nachteile zu befürchten haben, wenn sie eine entsprechende Belästigung melden. Damit soll eine denkbare Hemmschwelle auf dem Weg zur Meldung einer sexuellen Belästigung beseitigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BMVg	Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) geltende Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ trifft für Soldatinnen und Soldaten konkrete Regelungen zum Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr. Danach toleriert die Bundeswehr keine Form sexueller Belästigungen oder gegen die freie Willensentschließung anderer Personen vorgenommene sexuelle Handlungen. Entsprechende Verfehlungen werden mit Mitteln des Dienst- und Disziplinarrechts geahndet und – sofern der Verdacht eines strafbaren Verhaltens vorliegt – grundsätzlich an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Derzeit wird eine aktualisierte zentrale Regelung zum Umgang mit Sexualität, diskriminierendem Verhalten und sexueller Belästigung entwickelt. Diese Regelung, die sich an sämtliche Angehörige der Bundeswehr richten soll, beinhaltet unter anderem Ausführungen zu den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen, Maßnahmen zur Prävention und Reaktion, zu treffende Maßnahmen von Vorgesetzten bei Verdachtsfällen, Maßnahmen zum Opferschutz sowie diesbezügliche Ansprechstellen und entsprechende Merkblätter. Durch diese Regelung soll Disziplinavorgesetzten und Dienststellenleitungen sowie Betroffenen und Angehörigen der Bundeswehr die notwendige Sicherheit und Handlungshilfe im Umgang mit dieser Thematik verschafft werden. Zudem verfügt das BMVg über eine zentrale Meldestelle, in der die Meldungen aufgenommen, ausgewertet und diesen anlassbezogen nachgegangen wird. Die „Ansprechstelle Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ wurde am 3. Februar 2017 im Bundesministerium der Verteidigung eingerichtet und richtet sich an alle aktiven und ehemaligen, zivilen und militärischen Bundeswehrangehörigen, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt innerhalb der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben. Die Ansprechstelle nimmt entsprechende Hinweise entgegen. Sie koordiniert und steuert die Weitergabe zur Einzelfallprüfung, damit die jeweils erforderlichen Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Ansprechstelle hält dabei die durchgehende Verbindung zu den Petenten bzw. Petentinnen. Damit stellt sie ein zusätzliches Unterstützungs- und Beratungsangebot für Betroffene des Geschäftsbereichs dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BMEL	Die Leitung des BMEL hat – zusammen mit dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung – sich mit einem Memorandum deutlich gegen jede Art von Diskriminierung und Herabwürdigungen positioniert. In einer aktuellen Beschäftigtenbefragung wurde auch das Thema „Diskriminierung am Arbeitsplatz“ angesprochen. Den Beschäftigten werden Beratungsangebote zum Themenkomplex „Diskriminierung am Arbeitsplatz“ unterbreitet (geplant für 2020).
BMFSFJ	Das BMFSFJ hat eine Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingerichtet, an die sich alle Beschäftigten wenden können, wenn sie sich wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. Bei einer Beschwerde bzw. dem Verdacht einer sexuellen Belästigung würde zudem das Personalreferat umgehend die Prüfung von arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Verfahren aufnehmen. Außerdem können sich Betroffene jederzeit an die Gleichstellungsbeauftragte, den Personalrat und die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen im BMFSFJ sowie ebenfalls das Personalreferat wenden. Diese können im Umgang mit sexueller Belästigung beratend tätig werden und/oder externe Anlaufstellen nennen. Zusätzlich wird zurzeit ein internes Konzept erarbeitet, das Informationen, das im Haus vorhandene Wissen und interne Verfahren nochmals bündelt und ggf. neu einführt bzw. aufstellt.
BMG	Im BMG haben Betroffene von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz ein besonderes Beratungs- und Beschwerderecht (Rahmendienstvereinbarung zu Wertschätzendem Verhalten am Arbeitsplatz). Dabei ist im Rahmen der „Dienstvereinbarung zur Rahmendienstvereinbarung zu Wertschätzenden Verhalten am Arbeitsplatz“ ein gestuftes Verfahren vorgesehen. Dieses – vertrauliche – Verfahren reicht von einvernehmlichen Konfliktlösungen und Versetzungen bis hin zu arbeits- und dienstrechtlichen Sanktionen. Ferner ist im BMG eine besondere Verantwortung der Führungskräfte festgeschrieben, die ausdrücklich verpflichtet sind, sämtlichen Hinweisen auf sexuelle Belästigung nachzugehen. Jenseits formaler Verfahren besteht für Betroffene außerdem die Möglichkeit das ebenfalls vertrauliche Angebot der betrieblichen Sozialberatung wahrzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BMVI	Im BMVI ist der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) herausgegebene Leitfaden „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (2018) im Intranet abrufbar. Neu eingestellte Beschäftigte werden überdies im Rahmen von Einführungsveranstaltungen auf diesbezügliche Informationsangebote sowie potentielle Ansprechpersonen (z. B. Mitarbeiter/innen des Personalreferates, Gleichstellungsbeauftragte, Personalvertretung, Sozialer Dienst, ADS) hingewiesen. Schließlich hat das BMVI Ende 2018 eine „Dienstvereinbarung zum konstruktiven Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz“ abgeschlossen, die für Fälle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz spezifische weiterführende Handlungsoptionen aufzeigt.
BMU	In der Dienstvereinbarung (DV) über Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz von 2008 ist in den Grundsätzen festgelegt, dass u. a. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz mit umfasst ist. Die DV enthält Pflichten/ Maßnahmen der Dienststelle und der Führungskräfte sowie einen klaren Schritteprozess mit definierten Anlaufstellen für die Betroffenen.
BMBF	Das BMBF leitet bei entsprechenden Vorkommnissen disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ein. Bisläng bestand hierfür kein Anlass. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BMBF werden in allgemeinen Schulungen zum angemessenen Verhalten am Arbeitsplatz sensibilisiert. Darüber hinaus bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung die Fortbildung „Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz (Mobbing, sexuelle Belästigung) erkennen und bewältigen“ an. Zielgruppe sind Führungskräfte, Gleichstellungsbeauftragte, Beschäftigte im Personalwesen, Personalratsmitglieder sowie Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BMZ	Das BMZ hat eine Beschwerdestelle nach § 13 AGG eingerichtet, an die sich alle Beschäftigten wenden können, wenn sie sich wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. Das BMZ hat umfassende interne Verfahrensrichtlinien zur Behandlung von Beschwerden über sexuelle und andere Formen der Belästigung im Arbeitsumfeld erlassen sowie ergänzende Erläuterungen zu diesen Verfahrensrichtlinien. Eine Handreichung für Vorgesetzte zur Gesprächsführung mit Betroffenen von sexueller Belästigung ist derzeit in Arbeit. Das BMZ setzt auf die Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen durch Fortbildungen zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und sexueller Belästigung. Eine Fortbildung für Verwaltungsreferate und Ansprechpersonen hat in 2019 bereits stattgefunden. Mehrere hausweite Fortbildungen für Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im November und Dezember 2019 im BMZ stattfinden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Oberste Bundesbehörden	Konkrete Maßnahmen hinsichtlich „Strategien im Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“
BKAmt	Die Gleichstellungsbeauftragte informiert insbesondere im Rahmen ihres Intranetauftritts präventiv zum Umfang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Eine AGG-Beschwerdestelle ist eingerichtet. Ggf. auftretenden Anhaltspunkten für sexuelle Belästigung wird mit den Instrumenten des Personalrechts und mit Hilfeangeboten für den/die Betroffene/n begegnet.
BPA	Betroffene können sich an ihre Vorgesetzten und das Personalreferat wenden, die weitere Schritte einleiten. Daneben gibt es natürlich auch die Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, den AGG-Beauftragten oder den Ärztlichen und Sozialen Dienst (ÄSD), an den sich Betroffene wenden können. Diese können im Umgang mit sexueller Belästigung beratend tätig werden und/oder externe Anlaufstellen nennen.
BKM	Die BKM hat im März 2018 eine „Dienstvereinbarung zum Beschäftigtenschutz und respektvollen Umgang am Arbeitsplatz – Gegen Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung“ (DV) abgeschlossen. Diese DV enthält u. a. Bestimmungen zu folgenden Themen: – Verantwortung der Vorgesetzten – Beratungs- und Beschwerderecht – Anlaufstellen – Ärztlicher und Sozialer Dienst als Konfliktberater – Verfahren – Sanktionen Mit der Einführung der DV wurden alle Vorgesetzten geschult; für die Mitarbeiter/innen wurden ebenfalls Schulungsveranstaltungen angeboten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

123. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung begründen, warum mit dem zum Anästhesie- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (Bundestagsdrucksache 19/13825) vorgelegten Änderungsantrag Nr. 4 (Drucksache 19(14) 108.1 zum Anti-D-Hilfegesetz trotz geplanter rückwirkender Anerkennung des Grades der Schädigungsfolge für den sehr eng begrenzten Personenkreis keine rückwirkende Zahlung der monatlichen Renten vorgesehen werden soll, und inwieweit soll nach Ansicht der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesregierung die in der Begründung zu diesem Änderungsantrag vorgesehene Inbezugnahme ausschließlich auf ‚neue‘ Hepatitis C – Medikamente alle anderen Formen von Gesundheitsverbesserungen bei den Betroffenen, die auch durch andere Therapien/Therapieformen nach dem Beginn der Bestandsschutzregelung zum 1. Januar 2014 erzielt worden sein können, grundsätzlich ausschließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. November 2019**

Der Deutsche Bundestag hat am 7. November 2019 mit dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten auch eine Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes beschlossen. Konkret wird zugunsten der Betroffenen eine Bestandsschutzregelung eingeführt, die vorsieht, dass sie ihre zuletzt bestehende monatliche Rente beibehalten, auch wenn ihr Grad der Schädigung (GdS) durch eine Besserung des Gesundheitszustandes niedriger festgesetzt wird. Zudem erhalten auch alle Betroffenen, denen ab 1. Januar 2014 die Rente herabgesetzt oder entzogen wurde, zukünftig auf Antrag wieder eine monatliche Rente in Höhe, die dem GdS vor der Neufestsetzung entspricht. Damit wurde eine Lösung gefunden, die für die Betroffenen eine deutliche Verbesserung darstellt und persönliche Planungssicherheit gibt. Mit der Einbeziehung der Betroffenen, die seit dem 1. Januar 2014 mit finanziellen Auswirkungen herabgestuft wurden, geht diese Regelung zudem über eine reine Bestandsschutzregelung für die Zukunft hinaus.

Die Bestandsschutzregelung unterscheidet nicht nach Therapien bzw. Therapieformen, die zu einer Gesundheitsverbesserung bei den Betroffenen geführt haben. Durch das Wort „insbesondere“ in der Begründung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wird vielmehr klargestellt, dass es insoweit nicht allein um die Einführung moderner Hepatitis C-Medikamente im Jahr 2014 geht, mit der in einer Vielzahl von Fällen eine Viruselimination und Heilung der Infektion erzielt werden konnte.

124. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)

Inwieweit kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob hinsichtlich der Abschaffung der Doppelverbeitragung auf Betriebsrenten (www.tagesspiegel.de/politik/-doppelverbeitragung-von-betriebsrenten-komplett-verfahren/25141408.html), noch in dieser Legislaturperiode mit einem entsprechenden Gesetzentwurf, wie er ursprünglich für September 2019 vorgesehen war, zu rechnen ist?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. November 2019**

Innerhalb der Bundesregierung, der Regierungsfractionen und der sie tragenden Parteien gibt es bereits Beschlüsse, die Bezieherinnen und Bezieher von Betriebsrenten zu entlasten. Es liegen zahlreiche Vorschläge zur Umsetzung vor. Die Diskussion, ob und wie eine Entlastung konkret umgesetzt werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

125. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Stimmt die Bundesregierung der Feststellung zu, dass der sachliche Grund für die Einführung der Doppelverbeitragung auf Betriebsrenten, nämlich die finanzielle Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, mittlerweile, angesichts von Milliardenüberschüssen und Rücklagen von circa 20 Milliarden Euro, nicht länger gegeben ist (www.cicero.de/wirtschaft/betriebsrenten-doppelverbeitragung-rentensystem-grosse-koalition-olaf-scholz www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2019/2-quartal/finanzergebnisse-gkv-1q-2019.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. November 2019**

Eine Halbierung der Beiträge auf Betriebsrenten würde zu jährlichen Mindereinnahmen von rund 2,7 Milliarden Euro führen. Diese Mindereinnahmen wären beitragsatzwirksam für alle Krankenkassen und würden damit zu einer Mehrbelastung aller GKV-Mitglieder führen. Im Übrigen können aus den in der Vergangenheit erwirtschafteten Überschüssen und aufgebauten Finanzreserven keine Rückschlüsse auf zukünftige Finanzentwicklungen gezogen werden.

126. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie schätzt die Bundesregierung die entstehenden Kosten einer Rücknahme der Doppelverbeitragung auf Betriebsrenten ein, sollte diese rückwirkend sein oder nicht rückwirkend sein (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/betriebsrente-doppelverbeitragung-krankenversicherung-1.4633354)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. November 2019**

Eine komplette Rückabwicklung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes hinsichtlich der Beitragsbemessung bei allen Versorgungsbezügen würde rund 40 Mrd. Euro kosten und hätte jährliche GKV-Mindereinnahmen von rund 3 Mrd. Euro im Jahr zur Folge. Diese Einnahmeaus-

fälle wären durch andere Mitglieder mit ggf. geringeren Einnahmen mit auszugleichen und eine Rückabwicklung somit nicht zumutbar.

127. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wäre die Abschaffung der Doppelverbeitragung auf Betriebsrenten (www.tagesschau.de/inland/betriebsrente-altersarmut-101.html www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.altersvorsorge-protest-gegen-abgaben-auf-betriebsrenten.2e677a83-c950-4065-8917-cffe8bba04b6.html) nach Einschätzung der Bundesregierung ein wirksamer weiterer Schritt zur Bekämpfung der steigenden Altersarmut in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. November 2019**

Bei möglichen Lösungen spielt die Frage eine wesentliche Rolle, wie bestehende Hindernisse für den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung beseitigt und ein klares Signal gesetzt werden kann, zusätzlich für das Alter vorzusorgen. Grundsätzlich kann der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge dazu beitragen, Altersarmut zu verhindern.

128. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Ist seitens der Bundesregierung bereits ein Zeitplan für die vom Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, unlängst medial angekündigte Debatte zur Organlebenspende vorgesehen, und wenn ja, wie sieht dieser aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. November 2019**

Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat angeregt, im Anschluss an die Entscheidung des Deutschen Bundestages über die vorliegenden Anträge zur Neuregelung der Organspende eine Debatte über die Organlebenspende zu führen. Ein genauer Zeitplan für eine solche Debatte ist noch nicht festgelegt.

129. Abgeordnete
Marie Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bedarf für Dolmetscherassistenz in der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen und somatischen Versorgung (bitte nach ambulant und stationär aufschlüsseln), und wie viele Angebote der Dolmetscherassistenz gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Versorgungsbereichen, um Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigung behandeln zu können (bitte nach Einrichtungen, Patienten- bzw. bettenbezogen sowie nach Kommunikationsform der Dolmetscherassistenzleistung aufschlüsseln)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. November 2019**

Der Bedarf an Dolmetscherassistenz in der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen und somatischen Versorgung wird statistisch nicht erfasst. Gleiches gilt für die Angebote an Dolmetscherassistenz in diesen Versorgungsbereichen.

130. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- In welcher Höhe hat Deutschland über Mittel des BMG die WHO finanziell bei der Konzeption des Polio-Transitionsprozesses unterstützt und welches Ergebnis hatte diese Unterstützung (Nachfrage zur der Bundesregierung auf Frage 2 der Bundestagsdrucksache 19/14519)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. November 2019**

Der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kommt als koordinierende und leitende Instanz in der Globalen Gesundheit eine entscheidende Rolle bei der Transitionsplanung zu. Die WHO unterstützt die betroffenen Länder bei der Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft und bei der Erarbeitung und Umsetzung von Transitionsplänen. Diese Pläne dienen dazu, ungewollte, negative Auswirkungen der Transition auf die Gesundheitsversorgung zu vermeiden.

Der strategische „Polio-Transitionsplan“ soll sicherstellen, dass der finanzielle und technische Übergang in eine Polio-freie Welt unter Erhalt wichtiger Strukturen erfolgt, die durch den Abbau der Infrastruktur zur Ausrottung von Polio beeinträchtigt werden könnten. Durch deutsche Unterstützung konnte die WHO diesen Plan 2017 finalisieren. Auch die Implementierung dieses Transitionsplans wurde vom BMG unterstützt. Insgesamt haben 21 Länder in Asien und Afrika von den deutschen Mitteln profitiert. Hier konnten nationale Aktionspläne auf den Weg gebracht werden. Weitere Länder werden bei der Entwicklung und Fertigstellung solcher Pläne unterstützt.

In 14 Ländern wurden bisher die nationalen Transitionspläne evaluiert. Der Prozess wird fortgesetzt. In acht Ländern wurden bisher gemeinsame Besuche zur Unterstützung der Implementierung durchgeführt. In sechs Hochrisikoländern in Asien wurden gemeinsame Aktionspläne entwickelt und implementiert.

Die deutschen Mittel haben ebenfalls die Bildung eines Polio-Transition-Teams und die Installation eines Focal Points in der arabischen Region der WHO ermöglicht. Weiterhin konnte durch deutsche Unterstützung der sog. Montreux-Prozess begonnen werden. Zielsetzung des Montreux-Prozesses ist, eine zwischen allen relevanten Akteuren, also den internationalen Organisationen, den Geberländern wie auch den vor Ort betroffenen Ländern abgestimmte Transitionsplanung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bis einschließlich 2019 hat das BMG der WHO 4 Mio. Euro für die Polio-Transition bereitgestellt. Insgesamt ist beabsichtigt, bis 2021 weitere 2 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

131. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die Zahl der Personen, die Leistungen außerklinischer Intensivpflege in Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI erhielten und wie viele davon haben jeweils Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII bezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. November 2019**

Die Zahl der Leistungsfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung für die ambulante und stationäre Intensivpflege wird seit 2017 gesondert statistisch erfasst. Bei der erstmaligen gesonderten Erhebung von Statistiken zur Intensivpflege ist es für das Jahr 2017 nach Aussagen des GKV-Spitzenverbandes bei den Meldungen der Krankenkassen noch zu Abgrenzungsproblemen zu den übrigen Leistungen der häuslichen Krankenpflege gekommen, wobei die Leistungsfälle in der Intensivpflege ambulant mit 38.720 und der Intensivpflege stationär mit 4.519 als zu hoch ausgewiesen wurden.

Für das Jahr 2018 stellen sich die Leistungsfälle wie folgt dar.

	2018	
	Intensivpflege ambulant	Intensivpflege stationär
Leistungsfälle	19.115	3.417

Die Statistiken weisen keine weitere Untergliederung der ambulanten Versorgung nach dem Ort der Leistungserbringung aus. Es erfolgt auch keine Untergliederung nach Leistungsbezug der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach Leistungen außerklinischer Intensivpflege in Pflegeeinrichtungen nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

132. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Mehrkosten der elf laufenden ÖPP-Autobahn-Projekte des Bundes (bitte Gesamtdifferenz zwischen der ursprünglichen Kostenplanung und den aktuell geplanten Gesamtausgaben angeben und die Kostendifferenz für jede Maßnahme einzeln aufschlüsseln), und wie hoch

sind die Mehrkosten aller restlichen, laufenden Autobahn-Projekte, die der Bund nicht als ÖPP umsetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. November 2019**

Der Tabelle 4 des Straßenbauplans können die ursprünglichen und aktuellen Gesamtkosten der laufenden elf ÖPP-Projekte entnommen werden. Den Tabellen 1, 2, 5, 6, 9, 11 bis 15 und 17 des Straßenbauplans können die Maßnahmenweise anfallenden Mehrkosten für Autobahnprojekte, die kein ÖPP sind, ab 5 Mio. Euro entnommen werden. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

133. Abgeordneter
Martin Burkert
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung die Auswahl des Planfalls für die NBS/ABS Brenner Nordzulauf von München-Trudering bis zur deutschösterreichischen Grenze, für den sie der Deutschen Bahn Netz AG einen (Vor)planungsauftrag erteilt hat und welches Nutzen-Kosten-Verhältnis haben die Planfälle, also der ausgewählte Planfall und die nicht ausgewählten Planfälle, jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2019**

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2016 beschlossen, dass das Vorhaben ABS/NBS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A (–Kufstein) in den Vordringlichen Bedarf des aktuell geltenden Bedarfsplans aufzunehmen ist. Dies erfolgte in Kenntnis des Hinweises im Bundesverkehrswegeplan 2030, dass die Maßnahme noch einer verkehrlichen Bewertung bedarf. Insgesamt wurden 3 Varianten bewertet?

- Planfall 9, Neubau Trudering – Brannenburg, Blockverdichtung Brannenburg – Grenze, Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) = 0,7
- Planfall 9a, Neubau Grafing – Brannenburg, Blockverdichtung Trudering – Grafing und Brannenburg – Grenze, NKV = 1,1
- Planfall 9b, Neubau Grafing – Grenze, Blockverdichtung Trudering – Grafing, NKV = 0,8

Das Trassenauswahlverfahren für den Brenner-Nordzulauf findet derzeit statt. Eine verkehrliche Bewertung ist erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und des Trassenauswahlverfahrens möglich.

134. Abgeordneter
Martin Burkert
(SPD)
- Ist ein Lärmschutz für die betroffenen Anwohner für die NBS/ABS Brenner Nordzulauf vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2019**

Lärmvorsorge wird nach den gesetzlichen Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) gewährt. Im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes wurden entlang der Bestandsstrecke 28 Lärmschutzwände eingebaut. Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie der Deutschen Bahn AG und unter Beteiligung der Kommunen und Anwohner wurden u. a. 3,7 km Schienenstegdämpfer und 6,4 km Lärmschutzwände gebaut. Die Deutsche Bahn AG hat weitere 8 km farbige Schienenstegdämpfer eingebaut.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5166 verwiesen.

135. Abgeordneter
Martin Burkert
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung des zu erwartenden Verkehrsanstiegs durch den Brennernordzulauf auf den Schienenpersonenfern- und -nahverkehr sowie auf den Güterverkehr Projektdossiers Intraplan Consult GmbH)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2019**

Die Bestandsstrecke wäre entsprechend dem wachsenden Bedarf nach den verkehrlichen Entwicklungen mittelfristig mit ETCS/Blockverdichtung auszurüsten und langfristig, d. h. bis zum Jahr 2040, die Neubausstrecke zu realisieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5166 verwiesen.

136. Abgeordneter
Martin Burkert
(SPD)
- Ist eine Finanzierung des Brennernordzulaufs durch CEF-Mittel der EU vorgesehen, und wenn ja, welche Relevanz hat dafür das Nutzen-Kostenverhältnis bzw. die Wirtschaftlichkeit des Planfalls?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2019**

Eine Förderung nach den Bestimmungen der „Connecting Europe Facility (CEF)“ ist möglich. Der Förderantrag muss eine eigenständige Nutzen-Kosten-Analyse nach den Vorgaben des Förderaufrufes enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

137. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Zügen (bitte Zugnummer angeben), die montags zwischen Köln und Frankfurt am Main fahren, bei denen ein Halt am Bahnhof Siegburg/Bonn zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2019 entfällt, findet im Zuge des Fahrplanwechsels ein Wechsel des ICE-Zugtypes von ICE 3 auf ICE 4 statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. November 2019**

Züge in Richtung Frankfurt Flughafen

ICE 511	Köln–München
ICE 517	Dortmund–München
ICE 615	Dortmund–München

Züge in Richtung Köln

ICE 616	München–Dortmund
ICE 518	München–Dortmund
ICE 512	München–Köln

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist der ICE-Halt Siegburg/Bonn fest in der Fahrplan- und Angebotsgestaltung der DB Fernverkehr AG verankert.

138. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Kenntnisse verfügen die Bundesregierung bzw. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) als Unternehmen im Bundesbesitz hinsichtlich der Umschlagsvolumina bei Containern bzw. anderem Frachtgut am Containerbahnhof Crailsheim von 1990 bis zu dessen Schließung (bitte tabellarisch nach Jahren aufschlüsseln) und aus welchen Gründen wurde der Pachtvertrag für die Nutzung des Bahngeländes als Containerbahnhof durch das Deutsche Bahn Tochterunternehmen Transfracht nach mir vorliegenden Informationen gekündigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. November 2019**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) war der Umschlagbahnhof Crailsheim im genannten Zeitraum eine Ladestraße, auf der mit einem mobilen Umschlaggerät Container und andere Ladeeinheiten umgeschlagen werden konnten. Angaben zu den umgeschlagenen Mengen liegen nicht vor. Aufgrund der sehr beschränkten Gleislänge von max. 150 Metern konnten höchstens 15 bis 20 Ladeeinheiten pro Werktag umgeschlagen werden. Der Bahnhof war somit lediglich für Einzelwagen oder kleinere Wagengruppen geeignet.

Die TFG Transfracht stellte Mitte 1990 auf Ganzzugverkehr um. Kleinere Standorte wie Crailsheim mussten aufgegeben und die Verkehre auf größere Standorte verlagert werden.

139. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Weshalb wird die baubedingte Sperrung der Neubaustrecken Hannover – Würzburg und Mannheim – Stuttgart in den kommenden Jahren nicht dazu genutzt, die Strecken mit ETCS auszustatten und ist der Bundesregierung bekannt, wie viele (absolute und relative Angabe) der fahrzeugseitigen Störungen im Jahr 2019 auf „Schnittstellenprobleme“ an den Übergängen der unterschiedlichen Zugsicherungssysteme PZB 99, LZB und ETCS zurückgingen (PZB – Punktförmige Punktbeeinflussung, LZB – Linienförmige Punktbeeinflussung, ETCS – Europäisches Zugbeeinflussungssystem)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. November 2019**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

140. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zählen auch Halte vor Halt (Hpo) zeigende Signale (beispielsweise wegen belegtem Block) und Halte vor gestörten Signalen als „unvorhergesehener Halt“ im Sinne der Ausnahmegenehmigung für den Planfeststellungsabschnitt 1.3 für Stuttgart 21 (siehe die vom BMVI mit Schreiben vom 12. November 2018 erlassene Entscheidung zur Aufhebung der bisher gültigen Befristung vom 18. Oktober 2010 für den Mischverkehrsbetrieb zwischen „Rohrer Kurve“ und Station „Flughafen/Messe“ sowie die des BMVI auf meine Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 19/6961, wonach „...bei einem unvorhergesehenen Halt eines Zuges unverzüglich andere Züge in diesem Bereich durch Notruf angehalten werden sowie der zuständige Fahrdienstleiter verständigt wird und dieser beide Streckengleise sperrt“), und welche Maßnahmen sind geplant, um unvorhergesehene Halte auf dem in der Ausnahmegenehmigung definierten Streckenabschnitt und damit Beeinträchtigungen des S-Bahn-Verkehrs zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. November 2019**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind Halte wegen eines Halt zeigenden Signals oder gestörtem Signal betriebsbedingt. Bei einem sog. unvorhergesehenen Halt kann das Fahrzeug an einer Stelle

im Tunnel nicht weiterfahren, obwohl die vor ihm liegende Strecke frei ist.

Unvorhergesehenen Halten im Sinne der Ausnahmegenehmigung werden durch Maßgaben zum sicheren Betrieb entgegengewirkt. Anstrengungen darüber hinaus sind nach Auskunft der DB AG nicht erforderlich.

141. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu Vorfällen in den Jahren 2017, 2018 und 2019, in denen Zugbegleiter der Deutschen Bahn AG beleidigt, bedroht oder tatsächlich angegangen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. November 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) war bei der DB Fernverkehr AG in der Deliktgruppe Beleidigung im Jahr 2018 ein Rückgang von 17 Prozent bei den Zugbegleiterinnen und Zugbegleitern im Fernverkehr zu verzeichnen. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzungen) sind im Jahr 2017 gegenüber 2016 um 7 Prozent zurückgegangen. In 2018 gab es gegenüber 2017 einen weiteren Rückgang um 28 Prozent. In der Deliktgruppe Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Sexualdelikte: verbale, körperliche, exhibitionistische Handlungen) ist im Jahr 2017 ein Rückgang von 46 Prozent zu verzeichnen. Im Jahr 2018 verzeichnete die DB AG einen Vorfall mehr als im Jahr 2017. Bei einem Anstieg der Reisendenzahlen im Fernverkehr um 900.000 sind per September 2019 die Körperverletzungen auf dem Stand des Vorjahres und das Deliktfeld Beleidigungen weist eine Steigerung um 77 Fälle auf.

Nach Auskunft der DB AG war bei der DB Regio AG (ca. 6,8 Millionen Reisende pro Tag in rund 22.700 Zügen) im Jahr 2017 ein Zuwachs der Delikte gegenüber Kundenbetreuerinnen und -betreuern im Nahverkehr von 37 Prozent (absolut rund 1.200 Delikte) zu verzeichnen. Der Anstieg ist auch auf eine Sensibilisierungskampagne zur Null-Toleranz-Politik des Konzerns gegenüber Übergriffen auf die Mitarbeiterschaft zurückzuführen. Im Jahr 2018 wurde ein Rückgang der Delikte insgesamt um rund 70 Fälle verzeichnet.

In jedem Jahr entfielen die gemeldeten Delikte mit 22 Prozent auf Körperverletzungsdelikte, 77 Prozent auf Beleidigungen/Bedrohungen und Nötigung sowie weniger als 1 Prozent auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (inkl. verbaler Delikte und Exhibitionismus).

Für Januar bis September 2019 zeigt sich ein Anstieg der Beleidigungen um 6,3 Prozent. Die Körperverletzungen per September 2019 liegen mit einem Anstieg von 3,8 Prozent auf Vorjahresniveau.

142. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP) Wie viele Baustellen im Netz der Deutschen Bahn AG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 als 24-H Baustelle betrieben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2019**

Die Deutsche Bahn AG führt keine diesbezügliche Statistik.

143. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Sachstand bezüglich der laut Aussage des zuständigen Breitbandbeauftragten auf Förderung des Breitbandausbaus in dem Kreis Ennepe-Ruhr bereits 2017 gestellten Antrags und wann ist mit der Erteilung des endgültigen Förderbescheides durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. November 2019**

Seit dem 23. September 2019 liegen die vollständigen Unterlagen vor. Die Prüfung ist inzwischen abgeschlossen. Der Bescheid über die endgültige Zuwendungshöhe wird demnächst erteilt.

144. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Zustände an den Bahnhöfen in Deutschland, an denen gerade Bauarbeiten durchgeführt werden, in Bezug Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und weiteren evtl. anzuwendenden Vorschriften (www.in-side.bahn.de/grossbaustellen/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. November 2019**

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht die Eisenbahninfrastrukturunternehmen bei Bau von Eisenbahnanlagen. Strukturelle Defizite sind dem EBA nicht bekannt.

145. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Auf welchen Betrag summieren sich in diesem Jahr jeweils aktuell die Haushaltsreste bei den Titeln für Bundesfernstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen und bei welchen Vorhaben (bitte die 20 umfangreichsten) wurde bereits das neue Planungsbeschleunigungsgesetz (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2018/047-scheuer-planungsbeschleunigungsgesetz.html) im Jahr 2019 angewendet ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. November 2019**

Hinsichtlich der Ausgabereise aus den Minderausgaben 2018 sowie aus den Ausgabereisen der Vorjahre wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14770 verwiesen.

Das Planungsbeschleunigungsgesetz findet mit Ausnahme der Durchführung der Anhörungsverfahren bei Schienenprojekten durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) auf alle aktuell in der Planung und Genehmigung befindlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben des Bundes Anwendung.

Für Planfeststellungsanträge bei Schienenprojekten, die nach dem 5. Dezember 2020 gestellt werden, ist zukünftig das EBA für das Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren zuständig. In der Übergangsphase sind Anhörungsverfahren von Schieneninfrastrukturvorhaben, die vor dem 6. Dezember 2020 beantragt werden, hingegen noch von den zuständigen Landesbehörden durchzuführen.

146. Abgeordneter
**Stephan Kühn
(Dresden)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Arbeitsstand hat die Weiterentwicklung der "Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Bundesautobahnen" (RWBA) 2000 im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erreicht, und wird es im Ergebnis die Möglichkeit geben, in Regionen mit anerkannten Minderheitensprachen auf Bundesautobahnen mehrsprachig auszuschildern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. November 2019**

Gemäß den einschlägigen RWBA 2000 ist für die Schreibweise der innerdeutschen Ziele grundsätzlich die amtliche Bezeichnung zu verwenden. Es gibt jedoch länderspezifische Ausnahmen, die mit in Ländergesetzgebungen festgelegten Minderheitsrechten begründet werden. Auf diese Weise ist in bestimmten, von den Ländern definierten Gebieten eine zweisprachige Beschilderung möglich, wo der nicht-deutschsprachige Gemeindegemeindebezeichnung zählt.

Die RWBA 2000 werden zurzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe weiterentwickelt.

147. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Kilometer Alleen und einseitigen Baumreihen an Fernstraßen des Bundes gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell (aufgeschlüsselt nach Bundesländern), und wie haben sich diese in den letzten zwei Jahrzehnten entwickelt?

148. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Kompensationssystem CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) durch die geplante Erhöhung der Luftverkehrssteuer gefährdet ist, und nun auch weitere Länder Einzelmaßnahmen beschließen werden und dadurch einige Länder CORSIA verlassen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. November 2019**

Nein.

149. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen wendet die bundeseigene Deutsche Bahn Regio AG zwischen den Stationen Niedaltdorf, Hemmersdorf (Saar) und Siersburg und dem Übergangsbahnhof Dillingen (Saar) eine Anstoßtarifierung laut TBNE NE-Blatt 856 als angeblich nichtbundeseigene Eisenbahn an, (bis auf die Deutsche Bahn-eigene Usedomer Bäderbahn deutschlandweit einmalig (www.tbne.de/fileadmin/pdfs_bef/2018/aenderungen_20181126/NE_856_DB_Seite_1.pdf; www.tbne.de/fileadmin/pdfs_bef/2018/aenderungen_20181126/NE_856_DB_Seite_2.pdf), und wieso sind Sparpreise auf der Internetseite der Bahn seit geraumer Zeit nicht zu erwerben, obwohl diese laut NE-Datenblatt doch angewendet würden und erstellbar seien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. November 2019**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG besteht der Verkehrsvertrag für die Strecke Dillingen–Niedaltdorf zwischen dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland und der DB Regio AG. Vertragsbestandteil ist die Auflage, die Strecke ohne Unterscheidung zwischen DB Regio AG und anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen nach den Beförderungsbedingungen Anstoßverkehr zu tarifieren.

Eine Tarifierung von Sparpreisen ist wieder ab dem Fahrplanwechsel 2019 verfügbar.

150. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2000, 2010, 2015 und 2019 die Anzahl der Passagiere und abgefertigten Flüge an den deutschen Verkehrsflughäfen dar?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. November 2019**

Es wird auf die im Internet frei zugängliche Luftverkehrsstatistik des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Fachserie 8, Reihe 6 zu den Hauptverkehrsflughäfen verwiesen (www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Transport-Verkehr/Personenverkehr/_inhalt.html#sprg239702).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

151. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)

Von welchem nationalen Anteil am durch den 5. IPCC-Sonderbericht berechneten globalen CO₂-Budget zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen (PA) völkerrechtlich angestrebten Erderwärmungsobergrenzen (Quelle: www.ipcc.ch/report/sr15/) geht die Bundesregierung bei der Berechnung des deutschen Beitrages konkret aus, und inwiefern wurde bei der Berechnung die Tatsache berücksichtigt, dass Deutschland nach den USA, China und der ehemaligen Sowjetunion/Russland historisch das Land mit den größten Emissionen klimaschädlicher Gase ist (www.youtube.com/watch?v=jx85qK1ztAc, b. um Darstellung, globales Gesamtbudget, nationales Budget für Reduktionspfad 1,5-Grad-Limit/2-Grad-Limit in Tonnen Treibhausgasäquivalente in Relation zu deutschen Klimaschutzzielen 2020, 2030, 2040 und 2050)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 15. November 2019**

Aufgrund der Komplexität des Klimasystems kann nicht exakt berechnet werden, welche Mengen an Treibhausgasen die Erde aufnehmen kann, bevor sie sich um 1,5 Grad bzw. 2 Grad erwärmt hat. Damit unterliegt die Quantifizierung dieser Pfade bestimmten Unsicherheiten (für den 11,5 Grad Pfad im Sonderbericht des IPCC: „medium confidence“). Die Pfade reflektieren den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand, unterliegen aber grundsätzlich Änderungen bei weiterem Erkenntnisfortschritt.

Von Bedeutung ist dabei, dass für eine rechnerische Ableitung nationaler Budgets aus einem globalen Emissionspfad zahlreiche normative Annahmen zu einer gerechten Verteilung zwischen allen beteiligten Staaten getroffen werden müssten. Zu klären wäre zum Beispiel die Frage, ob nur zukünftige oder auch historische Emissionen bei der Verteilung des Budgets berücksichtigt werden sollen, oder ob jedem Bürger weltweit ein identisches Emissionsbudget pro Kopf zugestanden werden sollte, ob

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

die vorhandenen Wirtschafts- und Handelsstrukturen bei der Budgetverteilung berücksichtigt werden sollen und ähnliches.

Aus diesen Gründen können die Klimaziele der Bundesregierung nicht rechnerisch aus den Minderungspfaden des IPCC zur Einhaltung der 2 Grad bzw. 1,5 Grad-Obergrenze hergeleitet werden. Die Bundesregierung hat sich vielmehr verpflichtet, entsprechend dem Übereinkommen von Paris bis zum Jahr 2050 Treibhausgasneutralität anzustreben. Bis dahin sollen die nationalen Treibhausgasemissionen stetig reduziert werden. Konkrete Ziele dafür sollen im Bundes-Klimaschutzgesetz rechtlich verbindlich verankert werden, das dem Bundestag derzeit im Entwurf zur Beratung vorliegt.

152. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)
- Anhand welcher Kriterien wurden die Länder, kommunalen-Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbände ausgewählt, um nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zum Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie zum Entwurf eines Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG-E) vor den jeweiligen Kabinettsbeschlüssen eine Stellungnahme abgeben zu können, und warum war/ist es angesichts des ohnehin erst für 2021 geplanten Start des nationalen „Emissionshandels“ nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, den Kabinettsbeschluss zum BEHG-E bereits am 23. Oktober 2019 zu fassen und das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag bereits am 15. November 2019 abzuschließen, sodass erhebliche Zweifel an einer intensiven Würdigung und detaillierten fachlichen Auseinandersetzung mit den in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumenten seitens der Bundesregierung bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. November 2019**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat in die Länder- und Verbändebeteiligung zu beiden Gesetzen alle Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene einbezogen. Auswahlkriterium für die angehörten Verbände war grundsätzlich deren Betroffenheit. Der Kreis der von dem Gesetz unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen und Unternehmen ist sehr weit. Soweit Einzelverbände nicht direkt einbezogen wurden ist jeweils darauf geachtet worden, die jeweiligen Branchen- und Dachverbände zu beteiligen.

Für das Klimaschutzgesetz und das Brennstoffemissionshandelsgesetz bestand eine hohe Dringlichkeit. Beide Gesetze sind für die künftige Einhaltung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland sehr wichtig. Das Klimaschutzgesetz bildet den gesetzlichen Rahmen für eine ganze Reihe von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes. Die Eilbedürftigkeit des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ergibt sich aber auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

daraus, dass es eine Reihe von Verordnungsermächtigungen enthält, die noch vor dem Start des nationalen Zertifikatehandelssystems umgesetzt werden müssen. So wird die Bundesregierung z. B. in § 6 Absatz 5 des Entwurfes zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E) ermächtigt, Fristen für die Einreichung eines Überwachungsplans oder vereinfachten Überwachungsplans festzulegen.

153. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Artenvielfalt im Wattenmeer der deutschen Nordsee insbesondere unter den durch die Klimakrise verändernden Lebensbedingungen (bitte exemplarisch anhand von einzelnen Zeigearten aufführen) und welche Stressoren sind für einen möglichen Artenrückgang im Wattenmeer von besonderer Bedeutung (www.de-ipcc.de/252.php)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. November 2019**

Der Zustand des Weltnaturerbes Wattenmeer einschließlich seiner Artenvielfalt wird seit dem Jahr 1997 über das gemeinsam von den Niederlanden, Dänemark und Deutschland betriebene trilaterale Monitoring- und Überwachungsprogramm kontinuierlich erfasst und bewertet.

Die Ergebnisse fließen sowohl in den etwa alle fünf bis sieben Jahre erstellten Qualitätszustandsbericht zum Zustand des Wattenmeeres als auch in die nationale Berichterstattung für die europäische Naturschutz- und Wasser-Richtlinie ein.

Den jüngsten Zustandsbericht hat das Gemeinsame Wattenmeersekretariat im Januar 2018 veröffentlicht, er ist hier zugänglich: <https://qsr.waddensea-worldheritage.org/>.

Der Bericht enthält u. a. Kapitel zu Brut- und Zugvögeln, Meeressäugern, Fischen, Makrozoobenthos, Muscheln, Seegras, Salzwiesen sowie eingeführten, nicht heimischen Arten. Ein eigenes Kapitel ist den Auswirkungen des Klimawandels auf das Wattenmeer-Ökosystem gewidmet.

Danach machen sich im Wattenmeer-Ökosystem in den zurückliegenden Jahrzehnten die Auswirkungen des Klimawandels deutlich bemerkbar. Der aktuelle Bericht gibt eine Übersicht über die neuesten Trends der direkten (u. a. Temperatur- und Meeresspiegelanstieg, Gezeitenamplitude, Wind, Niederschlag) und indirekten Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Einwandern von südlichen Warmwasserspezies und Änderungen des Zeitpunkts von Lebenszykluseignissen) auf Schlüsselemente des Wattenmeer-Ökosystems.

Die historisch beobachteten indirekten Auswirkungen des Klimawandels nehmen nach den aktuellen Erkenntnissen zu, mit zusätzlichen Artenverschiebungen in der geografischen Verbreitung (z. B. Brachvogel, Eiderente, Aal, Wolfsbarsch, Sardelle), im Zeitpunkt der Migration (z. B.

Graugans, Kiebitz) und der Fortpflanzung (z. B. Seehund). Zu den neuen Erkenntnissen über die Auswirkungen des Klimawandels auf Wattenmeer-Arten gehört außerdem das verringerte Überleben von Zugvogelarten wie dem Knutt aufgrund der veränderten Nahrungsverfügbarkeit in ihren arktischen Brutgebieten.

154. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die möglichen Auswirkungen eines laut Weltklimarat bei einer weiteren Erhitzung der Erde nahezu vollständigen Verlustes der weltweiten Korallenriffe für die globalen Fischpopulationen und den damit verbundenen Konsequenzen für die weltweite Ernährungssicherheit bzw. der notwendigen Eiweißzufuhr von Milliarden von Menschen (www.de-ipcc.de/252.php)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. November 2019**

Sowohl der Bericht des Weltklimarates über den Ozean und die Krysphäre in einem sich wandelnden Klima als auch der Bericht des Weltbiodiversitätsrates zum Zustand der Ökosysteme und der Artenvielfalt zeigen, dass Korallenriffe starke Verluste durch den Einfluss menschlichen Handelns und vor allem durch den Klimawandel zeigen. In den letzten drei Jahrzehnten hat sich der Rückgang durch eine erhöhte Wassertemperatur und die Ozeanversauerung erheblich beschleunigt. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen wird die Erwärmung weiterhin eine massive Korallenbleiche mit hohen Sterblichkeitsraten bis hin zum Aussterben verursachen. Es ist davon auszugehen, dass Fischpopulationen in Richtung der Pole wandern, so dass in den Tropen mit dem lokalen Aussterben von Arten zu rechnen ist. Der Verlust der Küstenlebensräume und die Verschiebung der Artenverteilung gefährdet die Existenzgrundlage und Nahrungszufuhr der dort lebenden Menschen.

155. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung zum Schutz von Korallen- und Küstenökosystemen weltweit um und in welchem Verhältnis steht der Umfang der damit erhaltenen Ökosystemen zur weltweiten Verlustrate der einzelnen Ökosystemtypen (bitte exemplarisch anhand einzelner Arten aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. November 2019**

Die Bundesregierung engagiert sich innerhalb der „International Coral Reef Initiative (ICRI)“ sowie im Rahmen des „Blue Action Fund“ für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von Korallenriffen und den damit verbundenen Ökosystemen wie Mangroven und Seegrassbetten. Außerdem unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Internationa-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

len Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Korallen- und Küstenökosystemen. Im Folgenden sind Beispiele aufgeführt.

Die Projekte „Aufbau eines widerstandsfähigen und effektiv verwalteten Netzwerks für die Meeresschutzgebiete in die Ökoregion „Kleine Sunda-Inseln“ und „Netzwerk klimaresistenter Meeresschutzzonen in der Ostkaribik (ECMMAN)“ fokussierten sich vor allem auf die nachhaltige und traditionelle Nutzung von Korallenriffressourcen für die Fischerei, aber auch die Vernetzung von Schutzgebieten und regionalen Ansätzen. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.international-climate-initiative.com/de/nc/details/project/netzwerk-klimaresistenter-meeresschutzzonen-in-der-ostkaribik-ecmman-12_IV%2B_012-343/ und www.international-climate-initiative.com/de/nc/details/project/aufbau-eines-widerstandsfähigen-und-effektiv-verwalteten-netzwerks-fuer-die-meeresschutzgebiete-in-der-koregion-kleine-sundainseln-11_IV%2B_003-276/.

Das Projekt „Schutz und integriertes Management von Meeres- und Küstenbiodiversität“ unterstützt in zwei brasilianischen Regionen einen integrierten Ansatz zur Raumplanung in Meeres- und Küstenzonen, um nachhaltige Schutz- und Nutzungsformen zu fördern. Gleichzeitig setzt das Projekt Strategien zum Monitoring der Umweltqualität als Basis für Planung und Management um. Weitere Informationen sind abrufbar unter: www.international-climate-initiative.com/de/nc/details/project/schutz-und-integriertes-management-von-meeres-und-kuestenbiodiversitaet-15_IV_043-455/. Weitere Projekte befinden sich in der Planungsphase.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung im Rahmen des „10 Punkte Aktionsplans Meeresschutz und nachhaltige Fischerei“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Schutz und die Wiederherstellung von Küstenökosystemen. Im Folgenden zwei Beispiele:

Das mesoamerikanische Korallenriff ist das zweitgrößte weltweit und erstreckt sich in der Karibik über 1.000 Kilometer. Das Projekt „Schutz von Meeresressourcen in Zentralamerika (Marfund)“ trägt gemeinsam mit Partnern zu einem verbesserten Management von 14 besonders wichtigen Schutzgebieten mit einer Gesamtfläche von rund 10.000 Quadratkilometer bei. Dazu werden u. a. Kernzonen ausgewiesen, in denen sich die Fischbestände erholen können. Weitere Informationen sind abrufbar unter: www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank/Schutz-von-Meeresressourcen-in-Zentralamerika-II-Marfund-28317.htm

Im Mekong-Delta unterstützt die Bundesregierung Vietnam mit einem Programm zum integrierten Küstenmanagement: Es setzt auf Wiederaufforstung der ursprünglichen Mangrovenwälder, auf nachhaltige Methoden im Reisanbau und der Garnelenzucht sowie auf den Schutz des Grundwassers. Das Programm trägt zum Schutz von über sieben Millionen Menschen und rund 500 Kilometern Küstenlinie bei.

Weitere Informationen sind abrufbar unter:

www.bmz.de/de/themen/2030_agenda/deutscher_beitrag/fallstudien/fallstudie_vietnam_kuestenmanagement/index.html

Zur Frage nach dem Verhältnis des Umfangs der erhaltenen Ökosysteme zur weltweiten Verlustrate einzelner Ökosystemtypen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Neben dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen bleibt die Minderung von Treibhausgasen die wichtigste Maßnahme, um speziell zur Erhaltung von Korallenriffen beizutragen.

156. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob in den letzten zehn Jahren Abfälle aus Deutschland in die Türkei exportiert wurden, deren Ausbringung in die Umwelt zu einer Erhöhung der Krebsraten in der westlichen Türkei beigetragen haben können, wie sie der türkische Wissenschaftler Bülent Sik aus seinen dort gesammelten Untersuchungsergebnissen für eine vom türkischen Gesundheitsministerium in Auftrag gegebene Studie im Zeitraum 2011 bis 2015 geschlussfolgert hat, die er im April 2018 veröffentlichte und für deren Veröffentlichung er im September 2019 zu 15 Monaten Haft verurteilt wurde (www.sciencemag.org/news/2019/09/turkish-scientist-gets-15-month-sentence-publishing-environmental-study; www.turkishminute.com/2019/01/02/turkish-scientist-faces-up-to-12-years-in-prison-for-revealing-environment-hazards/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 11. November 2019

Der Bundesregierung sind keine Exporte von Abfällen aus Deutschland in die Türkei bekannt, die dort zu Krebserkrankungen geführt haben.

Grenzüberschreitende Verbringungen von ungefährlichen Abfällen sind innerhalb der OECD, so auch in die Türkei, erlaubt und genehmigungsfrei, wenn sie verwertet werden. Da ungefährliche Abfälle keine Gefährlichkeitskriterien wie z. B. Kanzerogenität erfüllen, können sie nicht Ursache von Krebserkrankungen sein.

Abfälle, die beseitigt werden sollen, bedürfen eines Genehmigungsverfahrens (Notifizierung und Zustimmung durch die zuständigen Behörden des Export- und Importstaates). Ebenso bedürfen grenzüberschreitende Verbringungen von gefährlichen Abfällen, die verwertet werden sollen, einer entsprechenden Genehmigung. Die Verbringungsstatistik des Umweltbundesamtes für notifizierungspflichtige Abfälle, die in die Türkei verbracht wurden, weist für die Jahre 2012, 2016 und 2017 lediglich den Abfallschlüssel 160104, das sind Altfahrzeuge, in diesem Fall Schiffe, die zur Abwrackung verbracht wurden, mit den Mengen 4.433 Tonnen, 16.239 Tonnen bzw. 16.263 Tonnen aus.

Die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren für gefährliche und Beseitigungsabfälle wurden durch das Basler Übereinkommen 1989 einge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

führt, um den Umgang mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Abfällen zu reglementieren und zu kontrollieren. Danach liegt die Verantwortung für den umwelt- und gesundheitsgerechten Umgang mit legal importierten Abfällen beim Importstaat. Ob in der Türkei unsachgemäß mit gefährlichen Abfällen umgegangen wird entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Über illegale Exporte von Abfällen in die Türkei liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Türkei gehört laut Umweltbundesamt nicht zu den Staaten, die bei Kontrollen bezüglich illegaler Verbringung in nennenswertem Ausmaß in Erscheinung treten.

157. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung die Anfang 2020 erwartete Überarbeitung der Leitlinien der Europäischen Kommission zum Wolfsmanagement bei der geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigen (www.ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_en.pdf), wenn ja,, wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. November 2019**

Die EU-Kommission ist derzeit dabei, ihren „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für die Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ von Februar 2007 zu überarbeiten. Nach dem im Oktober 2018 vorgelegten Entwurf soll dort auch ein eigener Anhang zur Anwendung der FFH-Richtlinie in Bezug auf den Wolf aufgenommen werden. Der Leitfaden soll im Lichte des Urteils des EuGH vom 10. Oktober 2019 zum Vorabentscheidungsersuchen Finnlands (Rs. C-674/17) weiter überarbeitet werden.

Der Gesetzentwurf zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses und stellt in diesem Rahmen einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Positionen dar. Daran hat sich auch nach dem EuGH-Urteil nichts geändert.

158. Abgeordnete
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche externen Beratungsleistungen bezog die Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2019 rund um den Sachverhalt der Einhaltung der Klimaziele (insbesondere auch betreffend „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und „Klimaschutzplan 2050“, vgl. Netzseite des BMWI <https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-deutsche-klimaschutzpolitik.html> – zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2019), zum Beispiel Rechtsberatung, technische Gutachten etc., und welche Kosten entstanden jeweils in den entsprechenden Kalenderjahren?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 11. November 2019**

Bei der Beantwortung der Frage wurde dem Begriff „externe Beratungsleistung“ die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossene Definition zugrunde gelegt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat folgendes Vorhaben gemeldet:

Gutachten zu Maßnahmen zur Zielerreichung 2030 im Gebäudesektor

Auftragnehmer: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Mittel im Haushaltsjahr 2017: 135.400,00 Euro

Mittel im Haushaltsjahr 2018: 214.500,00 Euro

Laufzeit: 09/2017 bis 03/2018

Darüber hinaus hat kein Ressort externe Beratungsleistungen, die der Definition des Deutschen Bundestages entsprechen, rund um den in der Frage genannten Sachverhalt der Klimaschutzziele in Deutschland bezogen. Insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat – entsprechend der ständigen Auslegungspraxis der Definition durch das BMU – keine solchen Leistungen bezogen.

159. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Wird die Bundesumweltministerin Svenja Schulze veranlassen, dass aufgrund des Berichtes nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zu externen Beratungsleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) des Bundesrechnungshofes die Antworten auf Schriftliche Fragen und Kleine Anfragen zu externen Beratungsleistungen des Bundesumweltministeriums wie beispielsweise „Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern Teil 2“ (Bundestagsdrucksache 19/2526), „Studien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ (Bundestagsdrucksache 19/11663) oder „Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 3)“ (Bundestagsdrucksache 19/2320) neu beantwortet bzw. korrigiert werden und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 11. November 2019**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) legt seiner Berichterstattung bzw. seiner Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zu externen Beratungsleistungen die Defi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

inition des Bundestags-Haushaltsausschusses vom Jahr 2006 zugrunde. Das BMU ist der Überzeugung, mit seiner ständigen Auslegung diese Definition korrekt angewendet zu haben. Eine Veranlassung zur Neubearbeitung oder Korrektur von Antworten auf Anfragen im Sinne der Fragestellung besteht somit nicht.

Das BMU wird den Bericht des Bundesrechnungshofes – unbeschadet dessen – zum Anlass nehmen, unter anderem seine Auslegung der Definition sowie der darin vorgesehenen Ausnahmetatbestände für künftige Berichterstattungen – auch im Vergleich zu der Praxis anderer Ressorts – zu überprüfen.

160. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Warum wird im Referentenentwurf die Zuständigkeit für die Erhebung der in § 5 Absatz 1 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/gesetzesentwurf_bundesklimaschutzgesetz_bf.pdf letzter Zugriff: 4. November 2019 18.07 Uhr) definierten Daten statt bei den statistischen Ämtern beim Umweltbundesamt festgeschrieben, und wie wird sichergestellt, dass die statistischen Ämter ohne zusätzliche eigene Erhebung Zugriff auf die Daten, beispielsweise zur Berechnung der umweltökonomischen Gesamtrechnung, haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. November 2019**

Die nationalen Treibhausgasinventare werden bereits bisher vom Umweltbundesamt entsprechend der Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Formats – CRF) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 (Europäische Klimaberichterstattungsverordnung) aufbereitet und berichtet. Die Zuständigkeitsregelung in § 5 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften knüpft somit an die bereits bestehende jährliche Berichtspflicht des Umweltbundesamtes über die vorläufigen nationalen Treibhausgasinventare an, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Das Umweltbundesamt stellt den Zugriff auf die Daten für das Statistische Bundesamt, beispielsweise zur Berechnung der umweltökonomischen Gesamtrechnung, über eine Verwaltungsvereinbarung zum Datenaustausch sicher. Im Übrigen wird der Zugang der statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu den Inventardaten auch im Rahmen der Amtshilfe weiterhin sichergestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

161. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von welchem Anstieg des Meeresspiegels an den deutschen Küsten geht die Bundesregierung nach den Ergebnissen des Sonderberichtes des IPCC zu den Ozeanen und der Kryosphäre vom September 2019 jeweils in den nächsten Jahrzehnten bis zum Jahr 2100 aus (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/11783), und bleibt die Bundesregierung trotz der Ergebnisse des o. g. IPCC-Sonderberichtes bei ihrer Einschätzung hinsichtlich Schwere und Häufigkeit von Sturmfluten an deutschen Küsten, dass es keine signifikanten Änderungen des Sturmklimas und entsprechend negative Folgen an den deutschen Küsten geben wird (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/11783)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. November 2019

Der IPCC-Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima (SROCC) vom September 2019 liefert Projektionen von Erdsystemmodellen für den mittleren globalen Meeresspiegelanstieg, für Extremwerte und deren Häufigkeiten, die auf unterschiedlichen Szenarien der sozio-ökonomischen Entwicklung beruhen. Aus Sicht der Bundesregierung und der verfassungsgemäß für den Küstenschutz zuständigen Landesregierungen geben die Aussagen des IPCC den weltweiten wissenschaftlichen Sachstand umfassend, ausgewogen und objektiv wieder.

Die wahrscheinliche Bandbreite des mittleren globalen Meeresspiegelanstiegs liegt Ende dieses Jahrhunderts im Vergleich zum Jahr 2000 bis 61 bis 110 cm, der Median bei 84 cm, sofern das sogenannte RCP 8.5-Szenario (unverminderter Anstieg der globalen Emissionen bis nach 2100; erst um 2300 Rückgang auf netto null) zugrunde gelegt wird. Diese Werte sind größer als beim vorigen IPCC-Sachstandsbericht aus dem Jahr 2013, weil neue Erkenntnisse auf einen größeren Beitrag von Schmelzwasser aus dem Antarktischen Eisschild hinweisen.

Das RCP 8.5-Szenario bringt die höchste Anpassungsnotwendigkeit mit sich. Zugleich erfolgt der Meeresspiegelanstieg weltweit nicht gleichmäßig. Dies gilt auch für deutsche Küsten, für die ebenfalls spezifische lokale und regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Die Sturmflutwasserstände an deutschen Küsten werden aber als Konsequenz des mittleren Meeresspiegelanstiegs höher ausfallen als bisher. Der IPCC-Bericht legt dar, dass beispielsweise für Cuxhaven im RCP 8.5-Szenario heutige 100-jährige Wasserstände bis zum Ende des Jahrhunderts etwa alle 15 Jahre auftreten.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des SROCC haben sich Bund und Küstenländer darauf verständigt, zukünftig das RCP 8.5-Szenario für Vorsorgezwecke zu verwenden. Dies soll sicherstellen, dass langfristige Planungsprozesse im Bereich der Anpassung an den Meeresspiegelanstieg trotz bestehender Unsicherheiten so ausgerichtet sind, dass die Risiken des Meeresspiegelanstiegs so weit wie möglich minimiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hier kann der Ansatz des adaptiven Managements greifen, bei dem z. B. die Möglichkeit eines nachträglichen Veränderns eines Bauwerkes bereits in der Planungsphase vorgesehen wird. Dabei ist zu beachten, dass regional mit unterschiedlichen Auswirkungen zu rechnen sein wird. Thermische Ausdehnung, Ozeandynamik und Landeisverlust führen zu regionalen Abweichungen von etwa ± 30 Prozent um das globale Mittel. Darüber hinaus tragen lokale und regionale Landhebungen und -absenkungen zur Veränderung des relativen Meeresspiegels an den Küsten bei. Auch für die Übertragung auf die deutschen Küsten müssen spezifisch lokale und regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Gemeinsam werden Bund und Länder nun eine Strategie zum Umgang mit dem Meeresspiegelanstieg in Deutschland erarbeiten und werten daher den SROCC im engen Dialog aus. Neben konkreten Maßnahmen des Küstenschutzes werden dabei auch Forschungsfragen im Hinblick auf mögliche Konsequenzen, die durch den Meeresspiegelanstieg direkt oder indirekt induziert werden, identifiziert, sodass hierfür regionalisierte Antworten gefunden werden können. Ziel ist es, Deutschland in diesem Bereich langfristig klimaresilient aufzustellen.

Der SROCC bestätigt die Notwendigkeit, gleichzeitig mit sehr ambitioniertem Klimaschutz gegen die globale Erwärmung vorzugehen und sich an unvermeidbare Klimaänderungen und Klimawandelfolgen anzupassen. Gleichzeitig bekennen sich Bund und Länder ausdrücklich zu den Vereinbarungen des Pariser Klimaschutzabkommens und tragen mit ihren Klimaschutzmaßnahmen dazu bei, den weltweiten Temperaturanstieg und dessen Folgen zu begrenzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

162. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Chancen und Risiken sieht die Bundesregierung für ihre afrikanischen Partnerländer bei den unerschlossenen Gasvorkommen auf dem afrikanischen Kontinent (vgl. FAZ vom 29. Oktober 2019: „Jagd auf Afrikas Erdgas-Schätze“) im Spannungsfeld von Paris-Konformität und Einnahmegenerierung, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Vorhaben für die zukünftige Erschließung, Aufbereitung oder Transport dieser Vorkommen (bitte nach Ländern und Vorhaben auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. November 2019**

In der Erschließung und dem Export von Erdgasvorkommen sehen einige Partnerländer die Chance, Wirtschaftswachstum und Industrialisie-

rung zu fördern, die eigene, zumeist defizitäre Handelsbilanz zu entlasten, sowie zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren.

Der Bundesregierung sind allerdings auch Untersuchungen bekannt, die aufzeigen, dass Einkünfte aus fossilen Rohstoffvorkommen zu politischer Instabilität, schwankenden Wechselkursen, Korruption und sozialer Ungleichheit führen können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Investitionen im Sektor der fossilen Energie künftig aufgrund sinkender Nachfrage und verstärkter Regulierungen massiv an Wert verlieren könnten – auch wenn einschlägige Energiestatistiken derzeit noch von einer (vorübergehenden) Zunahme des Gasbedarfs ausgehen: So zeigen die Analysen des Weltklimarats IPCC, dass Erdgas in einem Paris-konformen Szenario im Jahre 2050 nur noch einen sehr geringen Anteil der globalen Energieversorgung ausmachen wird.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin intensiv für den Ausbau von erneuerbaren Energien in afrikanischen Partnerländern ein, da dieser mit bedeutendem wirtschaftlichen und sozialen Nutzen einhergeht, Entwicklungschancen eröffnet und den weltweiten Verpflichtungen des Pariser Abkommens zum Klimaschutz entspricht.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen der Afrikanischen Entwicklungsbank für nachfolgende Vorhaben Anträge zur Prüfung einer finanziellen Beteiligung vor:

Land	Projektname	Gas- produk- tion	Gas- speiche- rung	Gas- trans- port	Gas- vertrieb	Strom- erzeu- gung
Ghana	Acess LNG Floating Storage and Regasification Unit		X	X		
Mozambique	Mozambique LNG Area 1 Projekt	X		X	X	
Mozambique	Temane 400 MW Gas-fired IPP					X
Benin	Maria Gleta 146 MW Dual Fuel (Gas/HFO) IPP					X
Ruanda	Symbion Lake Kivu 56 MW Gas-fired IPP					X
Nigeria	Qua Iboe Power Project (QIPP) 540 MW CCGT IPP					X
Nigeria	Nigeria LNG Train 7	X			X	
Ghana	Early Power CCGT IPP Expansion (Ph.2 200 to 424 MW)					X

Darüberhinausgehende Kenntnisse zu einzelnen Vorhaben hat die Bundesregierung nicht.

163. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Mit welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Abschluss eines Emission Reductions Payment Agreement (ERPA) mit Forest Carbon Partnership Facility (FCPC) der Weltbank, bei der Deutschland neben Norwegen zum größten Geber zählt, bis Ende 2020 zu erwarten (siehe www.forestcarbonpartnership.org/system/)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

files/documents/CF20%20Chair%20Summary-FMT.pdf), und in welcher Form wird die Bundesregierung diese ERPAs prüfen, bevor sie rechtsverbindlich werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. November 2019**

Der Carbon Fund der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) der Weltbank hat insgesamt 18 Länder ins Portfolio aufgenommen, um mit diesen Ländern Emission Reductions Payment Agreements (ERPA) abzuschließen. Bereits unterzeichnet sind ERPA mit der Demokratischen Republik Kongo (September 2018), Mosambik (Januar 2019) und Ghana (Juli 2019).

Die Unterzeichnung der ERPA mit den weiteren 15 Ländern im Portfolio soll im Verlauf von 2020 erfolgen:

1. Afrika: Republik Kongo, Madagaskar und Elfenbeinküste
2. Asien: Vietnam, Nepal, Laos, Indonesien und Fidschi
3. Lateinamerika: Costa Rica, Mexiko, Chile, Guatemala, Peru, Dominikanische Republik und Nicaragua

Die Verhandlungen des ERPA und der entsprechenden Geschäftsbedingungen (commercial terms) erfolgt durch die Weltbank in Abstimmung mit den Gebern nach einem gemeinsam festgelegten Format. Bevor die „no-objection“ für die Vertragsunterzeichnung erteilt werden kann, überprüft die Bundesregierung die geplanten ERPA selbst noch einmal inhaltlich – insbesondere auf die Einhaltung von Umweltverträglichkeitskriterien und auf Aspekte des gerechten Vorteilsausgleichs im Rahmen des sogenannten Benefit-Sharing.

164. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Beitrag zur Emissionsminderung der von der International Finance Corporation (IFC) im Rahmen ihres „Climate Fund“ fordert, und mit dessen Geldern unter anderem die Generierung und der Handel von Emissionsgutschriften aus der REDD+ Projekten des Privatsektors in der DR Kongo, in Madagaskar und in Peru subventioniert werden sollen, und inwiefern wird die Bundesregierung diesen IFC-Antrag, der auf der Tagesordnung des 24. Green Climate Fund Vorstandstreffens vom 12. bis 14. November steht, unterstützen (siehe <https://bit.ly/36naWiL> und www.bit.ly/2WvLWkL)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. November 2019**

Die Prüfung des Vorhabens „Climate Bonds for Forests: Scalling up Private Sector Financing for REDD+“, für das die International Finance Corporation (IFC) eine Finanzierung des Grünen Klimafonds bei der 24. Direktoriumssitzung des Grünen Klimafonds vom 12. Bis 14. November 2019 beantragt hat, ist noch nicht abgeschlossen. Für eine abschließende Beurteilung und Positionierung der Bundesregierung liegen noch nicht alle notwendigen Informationen vor.

165. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Welche durch die Arbeit der Globale Initiative zur Ausrottung der Poliomyelitis (GPEI), geschaffenen Strukturen erachtet die Bundesregierung als erhaltenswert und weiterhin nutzbar und können diese zum jetzigen Zeitpunkt in ihren Erhaltungskosten beziffert werden (Nachfrage zur der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/14519)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. November 2019**

Bereits jetzt leisten die über Mittel zur Poliobekämpfung finanzierten Gesundheitsstrukturen – allen voran Mitarbeiter, Kühlketten, Labore, Überwachungssysteme – einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung in den betroffenen Ländern. Mögliche Erhaltungskosten können derzeit jedoch noch nicht beziffert werden. Der Umfang und der Unterstützungsbedarf variiert zudem von Land zu Land.

166. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Gibt es konkrete Initiativen oder Vorschläge der Bundesregierung dazu, mit anderen wichtigen Unterstützern der globalen Gesundprogramme von GPEI und GFATM – v. a. der wichtigsten staatlichen Unterstützer wie die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Kanada, Die Europäische Kommission und Japan – ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen, z. B. anlässlich anstehender Geberkonferenzen wie für die GPEI in Abu Dhabi am 19. November 2019 (Nachfrage zur der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/14519)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. November 2019**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache 19/13821 verwiesen.

167. Abgeordneter
**Dr. Andrew
Ullmann**
(FDP)

Auf welcher Datengrundlage zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den teilweise zeitlich und geografisch überlappenden Transitionsprozessen in der Ausgestaltung ihrer bilateralen und multilateralen Politik im Bereich Globale Gesundheit (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 der Bundestagsdrucksache 19/14519)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. November 2019**

Die für die Bundesregierung neben der WHO wichtigen multilateralen Partner in der Globalen Gesundheit – die Gavi-Impfallianz und der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria – entscheiden über die Reduzierung und Beendigung ihrer Förderung auf der Basis ökonomischer Kennzahlen und auf der Grundlage von Gesundheitsdaten.

Bei der Gavi-Impfallianz sind Länder bei der Überschreitung eines Grenzwertes im jährlichen Prokopfeinkommen (BNE USD 1.580) nicht mehr förderungsberechtigt und treten in eine fünfjährige Übergangsphase bis zur Eigenfinanzierung (Transition) ein.

Beim Globalen Fonds richten sich die Förderzulassung und die Höhe der Allokation nach Einkommen und Krankheitslast. Daten über das Engagement anderer multilateraler sowie bilateraler Geber fließen in die Berechnung der Allokation ein. Informationen über bevorstehende Transitionen (hier Beendigung der Förderzulassung) sind auf der Internetseite des Globalen Fonds, unter www.theglobalfund.org/en/funding-model/throughout-the-cycle/transition/ einsehbar.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Erfahrung mit Transition (Reduzierung und Beendigung von Förderungen) engmaschig u. a. durch unabhängige Evaluierungen zu begleiten und die vorbereitenden Maßnahmen zu Transitionen eng abzustimmen.

Berlin, den 15. November 2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.